



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die Vertrauensperson in der Einvernahme beim
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Rolle, Rollen-
ausgestaltung und Rollenparadox.“

verfasst von / submitted by

Ruth Christina Allgäuer, B.A.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2020/ Vienna, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von / Supervisor:

Dr. Vera Brandner

Zusammenfassung

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit dem Asylverfahren in Österreich. Dabei wird der Blick auf jene Menschen gerichtet, die als Vertrauenspersonen den in Österreich Schutz suchenden Antragssteller*innen zur Seite stehen und diese zu ihren Einvernahmen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl begleiten.

Den Vertrauenspersonen ist es als Begleitung der Antragssteller*innen erlaubt, während der Asylanhörnung anwesend zu sein, jegliche Teilnahme an dem Gespräch ist ihnen hingegen untersagt. In dieser scheinbar klar definierten Rolle verstecken sich signifikante Widersprüche, mit welchen die Menschen hinter der Rolle der Vertrauenspersonen konfrontiert sind. Um diesen Widersprüchen auf den Grund zu gehen wurden angelehnt an Franz Breuers Reflexive Grounded Theory Daten erhoben und ausgewertet (vgl. Breuer et al. 2019). Die Ergebnisse der empirischen Forschung zeigen, dass Vertrauenspersonen in bzw. trotz der scheinbaren Passivität der ihnen zugeteilten Rolle Möglichkeiten wahrnehmen, die Antragssteller*innen zu unterstützen. Die empirisch gewonnenen Erkenntnisse werden in weiterer Folge in Beziehung zu Paul Watzlawicks Kommunikationstheorie gestellt, die den theoretischen Rahmen dieser Arbeit darstellt. Dabei wird deutlich, dass sich im offiziellen Bild der Vertrauenspersonen als „anwesend, jedoch nicht teilnehmend“ ein grundlegendes Paradox manifestiert: Alle Teilnehmer*innen der Einvernahme kommunizieren aktiv, denn laut Watzlawick können Menschen „nicht nicht kommunizieren“ (Watzlawick et al. 1969: 60). Das Interaktionsverbot der Vertrauenspersonen bezieht sich primär auf die verbale Ebene – eine Ebene, die zwar handlungsrelevant ist, aus kommunikationstheoretischer Sicht jedoch nicht die einzige und zentrale Ebene darstellt. Somit sind Vertrauenspersonen wesentliche Partner*innen in der Kommunikationssituation und damit aktive Teilnehmer*innen der Einvernahme. Der Unterschied zwischen der zugeschriebenen Rolle im Verfahren und der Kommunikationssituation wird von den Vertrauenspersonen erlebt und als Widerspruch erfahren.

Abstract

The present master thesis deals with the asylum seeking procedure in Austria, in particular with the interview conducted by a staff member of the Federal Office for Immigration and Asylum (Vienna) as part of the asylum application. The focus is on those persons (persons of trust/confidants) who support asylum seekers and accompany them to the interview.

The person of trust is allowed to be present at the interview, but any active participation is forbidden. Thus, the accompanying person seems to have a clearly defined role, but a closer look at the communicative situation reveals that s/he is confronted with significant contradictions. In order to uncover these, data was collected in the course of the empirical study and interpreted on the basis of Franz Breuer's Reflexive Grounded Theory (vgl. Breuer et al. 2019). The results of the study document that although a passive role is assigned to the person of trust, s/he takes advantage of the possibilities that emerge to support the asylum seeker. These findings were then analysed within the framework of Paul Watzlawick's communication theory, which constitutes the theoretical basis of the present master thesis. What becomes clear is that the officially assigned situation of „present but not participating“ contains a paradox: all participants in the interview communicate actively as, according to Watzlawick, “you cannot not communicate” (Watzlawick et al. 1969: 60). Any prohibition of interaction or participation can therefore only touch the verbal part of communication, which is important as a basis to take action; from a communication theoretical point of view, however, this is neither the only nor the central level of communication. The persons of trust interviewed for the present study are aware of this discrepancy between the officially assigned passive role and their ‚active‘ participation in the communicative situation, and they perceive their role as contradictory.

Danksagung

Es gibt viele Personen, ohne die diese Arbeit nicht zustande gekommen wäre.

Bedanken möchte ich mich in erster Linie bei meinen Gesprächspartner*innen für ihre Zeit, ihr Vertrauen, die spannenden Gespräche und ihr Engagement, die das Leben von jenen Menschen, die in unserer Gesellschaft an den Rand verdrängt werden, ein Stück lebenswerter machen. Danken möchte ich zudem allen Organisationen und Personen, die mir dabei geholfen haben, Kontakt zu den Gesprächspartner*innen aufzunehmen. Dazu zählen die Asylkoordination Wien, der Verein VINDEX – Schutz und Asyl sowie dem Team von Flucht-Punkt-Ländle.

Bei Dr.ⁱⁿ Vera Brandner, die mich während des gesamten Masterarbeits-Prozesses mit Rat und Tat begleitete und mir in manchen orientierungslosen Phasen dabei half, die Orientierung wieder zu finden, möchte ich mich an dieser Stelle ganz besonders bedanken.

Schlussendlich gilt ein besonderer Dank meinen Freunden und insbesondere meiner Familie. Für das warme „Willkommen-Heißen“ in meinem Vorarlberger Zuhause während der intensiven Schreibphasen, für das Mitdenken, Weiterentwickeln und kritische Hinterfragen von Ergebnissen unterschiedlichster Arbeitsprozesse sowie das Aushalten von manchen masterarbeitsbezogenen Launen. Danke Stefan, Judith, Anna, Florian, Bence & Faruq!

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	i
Abstract	ii
Danksagung	iii
Inhaltsverzeichnis	iv
1 Einleitung.....	1
2 Die Methode.....	4
2.1 Die Reflexive Grounded Theory Method nach Franz Breuer.....	5
2.1.1 Die Selbstreflexivität	5
2.1.2 Die Theoretische Offenheit und Sensibilität	6
2.1.3 Induktion, Deduktion, Abduktion	7
2.1.4 Der Hermeneutische Zirkel.....	8
2.2 Die Dokumentenstudie	9
3 Ergebnisse der Dokumentenstudie	10
3.1 Das österreichische Asylverfahren	10
3.1.1 Die rechtlichen Grundlagen der Asylgesetzgebung in Österreich	10
3.1.2 Inhalte der Asylgesetzgebung in Österreich	12
3.1.3 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	15
3.2 Die Einvernahme vor dem BFA	18
3.2.1 Gesetzliche Voraussetzungen der Einvernahme vor dem BFA	18
3.2.2 Die Akteur*innen der Einvernahme	19
3.2.3 Der Ablauf der Einvernahme	24
3.2.4 Die Kommunikationssituation in der Einvernahme	27
3.2.5 Die Glaubwürdigkeitsfeststellung in der Einvernahme	29
4 Ergebnisse der empirischen Forschungsarbeit.....	35
4.1 Methodisches Vorgehen	35
4.1.1 Feldzugang und Sampling	35
4.1.2 Die Zusammensetzung des Samples	36
4.1.3 Die Forschungsgespräche	38
4.1.4 Der Kodierprozess	41
4.1.5 Und der Schlusspunkt?	46
4.2 Ergebnisdarstellung: eine Theorieskizze	47
4.2.1 Die Ausgangssituation der Einvernahme	48
4.2.2 Die Irritationen der Vertrauenspersonen.....	58
4.2.3 Die Umgangsformen mit der zugeschriebenen Rolle	61
4.2.4 Die Konsequenzen des Verhaltens der Vertrauenspersonen.....	71
5 Die Ergebnisdiskussion.....	72
5.1 Die fünf Kommunikationsaxiome von Paul Watzlawick	73
5.1.1 Die Unmöglichkeit nicht zu kommunizieren	74
5.1.2 Der Inhalts- und Beziehungsaspekt der Kommunikation	75
5.1.3 Die Interpunktion von Ereignisfolgen	75
5.1.4 Digitale und analoge Kommunikation	76
5.1.5 Symmetrische und komplementäre Interaktionen.....	77
5.2 Eine kommunikationstheoretische Reflexion der Theorieskizze.....	77
5.3 Institutionelle, Interkulturelle und Translokale Kommunikation	85
5.4 Macht und ihre ungleiche Verteilung	90
5.5 Die Beantwortung der Forschungsfragen	97
6 Ausblick	101
7 Nachwort: Die Reflexion des Forschungsprozesses.....	102

Literaturverzeichnis	105
Abbildungsverzeichnis	112
Tabellenverzeichnis	112
Abkürzungsverzeichnis	113
Anhang	114
Das Asylverfahren – Eine Infografik der Asylkoordination	114
Gesprächsleitfaden	115
Einverständniserklärung.....	117
Information für die Befragten	118
Sozialstatistikbogen	119

1 Einleitung

„Flucht“ und „Asyl“ sind Begriffe, die den letzten Ausweg für Menschen beschreiben, die in ihrer Heimat nicht mehr sicher leben können, Opfer von Krieg und Verfolgung sind. Andererseits beschreiben sie eine Debatte und ein politisches Klima, in welchem mit diesen Begriffen und den dahinterstehenden Menschen Wählerstimmen gesammelt und Angst vor Fremden geschürt wird. In der hier vorliegenden Masterarbeit rücke ich einen zentralen Aspekt dieses Themenkomplexes, das Asylverfahren in Österreich, in den Fokus. Dabei wird der Blick auf jene Menschen gerichtet, die als Vertrauenspersonen den in Österreich Schutz suchenden Antragssteller*innen^{1,2} zur Seite stehen und diese zu ihren Einvernahmen³ beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) begleiten.

Ich lebe in einem Umfeld, in welchem sich viele Menschen im Bereich Flucht und Asyl engagieren und begleite selbst einen jungen Mann aus Afghanistan. Aus diesem Grund wollte ich mich in meiner Masterarbeit mit dem Asylsystem in Österreich, vor allem aber mit den Menschen, die hinter den politisch instrumentalisierten und aufgeladenen Wörtern stehen, beschäftigen. In meiner eigenen Erfahrung und in der Auseinandersetzung mit diesem riesigen Themenbereich rückte die Gruppe „Vertrauenspersonen“, die Antragssteller*innen zu ihren Terminen beim BFA begleiten, immer wieder in mein Blickfeld. Den Vertrauenspersonen ist es als Begleitung der Antragssteller*innen erlaubt, während der Asylanhörung im Raum anwesend zu sein. Jegliche Teilnahme an dem Gespräch ist ihnen jedoch untersagt. Dabei ließ mich die Frage nicht mehr los, wie es sein muss, in einer Situation, in der jedes gesagte Wort analysiert wird, um über „wahr“ und „falsch“ und somit über das Bleiberecht oder die Abschiebung der befragten Antragssteller*innen zu entscheiden, schweigen zu müssen. In einer Auseinandersetzung mit dem Asylverfahren ist die Perspektive und Rolle der Vertrauens-

¹ Hinweisen möchte ich an dieser Stelle auf die gendergerechte Sprachverwendung in dieser Arbeit. Mit Hilfe des Asterisks (*) wird bei personenbezogenen Bezeichnungen auf die Inklusion aller Geschlechter verwiesen. In wörtlichen Zitaten wird die Originalschreibweise der Autor*innen übernommen.

² In der Öffentlichkeit werden Menschen, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, häufig als „Flüchtlinge“ bzw. „Asylwerber*innen“ betitelt. Meines Erachtens wird das Diminutiv im Wort „Flüchtling“ sowie die der Bezeichnung „Asylwerber*in“ inhärenten Annahme, diese Menschen würden um Asyl „werben“, den Menschen hinter diesen Bezeichnungen nicht gerecht. Der Ausdruck „Antragssteller*in“ stellt in meinen Augen die neutralste Bezeichnung für diese Menschengruppe bzw. ihre Mitglieder dar. Im Gegensatz zu den anderen beiden Begriffen schwingen in ihm keine ungerechtfertigten Unterstellungen mit, weshalb ich in dieser Arbeit von „Antragssteller*innen“ spreche.

³ „Einvernahme“ bzw. „Asylanhörung“ sind von mir synonym verwendete Begriffe, die die Gespräche beschreiben, in welchen die Behörde den Anspruch auf internationalen Schutz überprüft. Umgangssprachlich wird dieses Gespräch häufig als „Interview“ bezeichnet. Ich möchte hier Plutzars Argumentation folgen und in der vorliegenden Arbeit nicht vom „Interview“ sprechen, da dieser Begriff der Komplexität der Einvernahme, insbesondere der dem Gespräch zu Grunde liegenden ungleichen Verteilung von Handlungsmacht, nicht gerecht wird (Plutzar 2009: 21).

personen auf die bzw. in der Einvernahme einzigartig und meines Erachtens eine wertvolle Quelle über den behördlichen Umgang mit Menschen, die in Österreich Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen. Diese Perspektive ist auch für den Masterstudiengang der Internationalen Entwicklung, für welchen diese Masterarbeit verfasst wird, von Interesse. Die Einvernahme vor dem BFA stellt eine Situation dar, die für das Asylverfahren der Antragsteller*innen von herausragender Bedeutung ist. Auf unterschiedlichen Ebenen manifestieren sich darin ungleiche Behandlungen sowie ungleiche Handlungsmöglichkeiten für geflüchtete Menschen aus dem sogenannten „globalen Süden“ im Gegensatz zur Bevölkerung in Österreich bzw. des „globalen Nordens“. Diese ungleichen Bedingungen sind Teil des Asylverfahrens und resultieren in Ungerechtigkeiten für die Antragsteller*innen sowie deren Asylverfahren. Die Auseinandersetzung mit den Vertrauenspersonen als parteiische, jedoch stille Beobachter*innen der Einvernahmen erlaubt es, Einblicke in die Praxis der Asylanhearungen und die sich darin niederschlagende ungleiche Behandlung der Antragsteller*innen zu gewinnen. Zugleich ermöglicht diese Perspektive die Vertrauenspersonen in ihrer Rolle als engagierte Buerger*innen, die sich hinter marginalisierte Menschengruppen stellen und damit ein Zeichen gegen gesellschaftlichen Fremdenhass und Fremdenangst setzen, wahrzunehmen. Schlussendlich manifestiert sich in der scheinbar passiven Rolle der Vertrauenspersonen als „anwesend, jedoch nicht teilnehmend“ und der tatsaechlichen Ausuebung einer Unterstuetzungsfunktion ein Widerspruch, der mein Interesse weckte. Aus diesen Gruenden entschied ich mich daefuer, die Vertrauenspersonen in den Fokus meiner Masterarbeit zu setzen.

In meiner Recherche zum Themenkomplex der Einvernahme vor dem Bundesamt fuer Fremdenwesen und Asyl bin ich auf wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit verschiedenen Aspekten des Asylanhearung gestoessen. Bereits in den 1990er Jahren hat sich Michel-Acatl Monnier mit der Einvernahme als wichtigster Bestandteil des Asylverfahrens in der Schweiz beschaeftigt. In seinem Artikel beschreibt er die Einvernahme als entscheidendster Teil des Asylverfahrens, ihren Ablauf und die darin vorkommenden Akteur*innen (Monnier 1995: 306). Thomas Scheffer fragt unter dem Stichwort der „Fallherstellung“ danach, wie erst im Asylverfahren die einzelnen „Faelle“ mit einer festgeschriebenen Identitaet, Biografie und Geschichte hergestellt werden (Scheffer 2001: 9). Die Rolle der Dolmetscher*innen in der Asylanhearung wird von Sonja Poellabauer genauer analysiert. Durch ihre sprachliche Vermittlungsfunktion belegen die Dolmetscher*innen eine Schluesselposition in der Einvernahme und besitzen damit nicht unwesentliche Moeglichkeiten, die Einvernahme zu beeinflussen (Poellabauer 2005: 147). Auch Waltraud Kolb setzt sich mit den

Dolmetscher*innen auseinander. Sie blickt insbesondere auf deren Rolle bei der Protokollierung und die Problematik, dass in diesem Verfahrensabschnitt häufig Missverständnisse oder Verzerrungen der Aussagen der Antragssteller*innen auftreten (Kolb 2010: 84). Mit einem anderen Aspekt der Kommunikation im Asylverfahren beschäftigt sich Verena Plutzar in ihrer Dissertation. Sie untersucht den sprachlichen und rechtlichen Rahmen des Asylverfahrens auf die Frage, wie rechtliche Informationen an Antragssteller*innen weitergegeben werden, welche Probleme dabei auftreten bzw. welche Rolle Sprache in diesem Zusammenhang spielt (Plutzar 2009: 12). Da das Thema Asyl und das Asylverfahren ein höchst aktuelles ist und sich in konstantem Wandel befindet, ist eine Auseinandersetzung mit möglichst aktuellen Quellen unerlässlich. Zu nennen ist hier das 2018 erschienene Buch *Inside Asylum Bureaucracy* von Julia Dahlvik, die darin die sozialen Praktiken und Prozessen der Ämter und Behörden, die für das österreichische Asylverfahren zuständig sind, untersucht (Dahlvik 2018: 3).

Die hier angesprochenen Themenfelder ermöglichen es, an Hand von unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, die Widersprüchlichkeiten des Asylverfahrens und insbesondere der Einvernahme als zentraler Abschnitt des Asylprozesses greifbar und sichtbar zu machen. Interessanterweise wird die Perspektive der Vertrauenspersonen dabei, wenn überhaupt, nur am Rande erwähnt. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Personengruppe konnte ich nicht ausfindig machen. Neben dem Interesse für dieses Thema bestätigte mich der Mangel an relevanter Literatur darin, diese Masterarbeit als Plattform zu nützen, in der die Vertrauenspersonen im Fokus stehen.

Aus einem anfänglich sehr breit definierten Forschungsinteresse kristallisierte sich im Forschungsprozess folgende übergeordnete Forschungsfrage heraus:

Wie gestaltet sich die Rolle der Vertrauenspersonen in der Einvernahme vor dem BFA?

Folgende Subforschungsfragen wurden als Orientierungshilfe zur Ausarbeitung und Ausdifferenzierung dieser Forschungsfrage definiert:

- *Aus welchen Gründen wird das den Vertrauenspersonen zugeschriebene Interaktionsverbot in der Einvernahme zu einem Problem für diese?*
- *Welche Möglichkeiten der Unterstützung der Antragssteller*innen nehmen die Vertrauenspersonen in ihrer Rolle wahr?*
- *In Welchem Zusammenhang steht das Verhalten der Vertrauenspersonen in der Asylanhörnung mit dem Ausgang der Einvernahme für die Antragssteller*innen?*

Diese Fragestellungen werden in der vorliegenden Arbeit auf folgende Art und Weise beantwortet: Zunächst werden in Kapitel 2 die Methoden dieser Arbeit vorgestellt. Die empirische Arbeit beruht auf Franz Breuers Reflexive Grounded Theory Method. Die Ergebnisse der (Literatur-) Recherche fließen in Form einer Dokumentenstudie in diese Arbeit ein. In dieser Dokumentenstudie, die in Kapitel 3 präsentiert wird, setzte ich mich mit dem österreichischen Asylverfahren und der Einvernahme auseinander. Kapitel 4 widmet sich der empirischen Forschung. Dabei wird zunächst das methodische Vorgehen skizziert und anschließend das Resultat der empirischen Arbeit, die Theorieskizze, vorgestellt. In der anschließenden Ergebnisdiskussion in Kapitel 5 folgt eine Auseinandersetzung mit Paul Watzlawicks Kommunikationstheorie, den drei Arten der Kommunikation in der Einvernahme nach Verena Plutzar sowie mit der Frage der Verteilung von (Ohn-) Macht in der Einvernahme. Diese bilden den theoretischen Rahmen, vor welchem die Ergebnisse der empirischen Forschung reflektiert und die soeben aufgeworfenen Forschungsfragen beantwortet werden. Im darauffolgenden Ausblick des Kapitels 6 erfolgt ein Hinweis auf mögliche, an diese Masterarbeit anknüpfende, Fragestellungen. In Nachwort in Kapitel 7 findet sich abschließend eine Reflexion des Forschungsprozesses.

2 Die Methode

Mit dem Fokus auf die Vertrauenspersonen in der Einvernahme vor dem BFA habe ich mein Erkenntnisinteresse auf die Erfahrungen und Sichtweisen einer Personengruppe gelenkt, über die ich in meiner Recherche keine vertiefende wissenschaftliche Literatur gefunden habe. Umso wichtiger war es, diese Menschen mit Hilfe einer entsprechenden Methode zu Wort kommen zu lassen. Von Beginn an war es mir deshalb ein Anliegen, mich intensiv mit dem auseinanderzusetzen, was meine Gesprächspartner*innen von sich aus berichteten und meine Augen für Themen und Aspekte, die für sie von Relevanz sind, zu öffnen. Schlussendlich sind es die Gesprächspartner*innen und ihre Erzählungen, die mir einen Einblick in die Erlebnis- und Gefühlswelt einer Vertrauensperson gewähren.⁴ Die Reflexive Grounded Theory Method (RGTM) nach Breuer erlaubt dies und setzt den Einzelfall in den Fokus der Forschung. Im intensiven Auseinandersetzungsprozess mit den Daten der Einzelfälle „emigriert“ die Theorie bzw. die Theorieskizze mit Hilfe der Arbeit der Forscher*innen aus den Daten (Breuer et al. 2019: 8). Die empirische Arbeit der RGTM wurde von einem Recherche- und Lektüreprozess

⁴ Anfügen möchte ich hier, dass ich selbst gemeinsam mit meiner Schwester einen afghanischen Antragsteller in Wien betreue. Zu seiner Asylanhörungs begleitete ihn damals meine Schwester, weshalb ich selbst keine persönlichen Erfahrungen als Vertrauensperson mitbringe.

begleitet, der in dieser Arbeit als Dokumentenstudie verstanden wird und dessen Ergebnisse die Erkenntnisse aus der empirischen Arbeit einbetten. Die Methode der RGTM sowie die Dokumentenstudie werden in diesem Methoden-Kapitel vorgestellt.

2.1 Die Reflexive Grounded Theory Method nach Franz Breuer

Die vorliegende Forschung basiert methodisch auf Franz Breuers Reflexive Grounded Theory Method (RGTM). Allgemein gilt die Grounded Theory (GT) als qualitative Forschungsmethode zur Entdeckung kultur- und sozialwissenschaftlicher Theorien bzw. Theorieskizzen. Dabei handelt es sich, wie der Name der Grounded Theory bereits andeutet, um einen Forschungsprozess, indem die Theorie in den Daten begründet ist (Brandner 2018: 21). Die Ursprünge der Methodologie der GT sind 1967 in Anselm L. Strauss' und Barney G. Glasers *The Discovery of Grounded Theory* zu finden. Seit den 1970er Jahren unterlag die GT einem stetigen Weiterentwicklungsprozess durch unterschiedliche Theoretiker*innen (vgl. zB.: Charmaz 2006, Glaser/Strauss 1967, Glaser 1978, Strauss/Corbin 1997), sodass heute eher von „Grounded-Theory-Methodologien im Plural“ gesprochen werden muss (Mey/Mruck 2011: 11f, Hervorh. im Orig.). Eine dieser Methodologien ist die RGTM nach Franz Breuer, die dem empirischen Abschnitt dieser Masterarbeit zu Grunde liegt. Sie ist der konstruktivistischen GT-Schule zuzuordnen und hat besonders im deutschsprachigen Raum großen Anklang gefunden. Dabei verbindet Breuer die GT-Forschung mit Fragen der Selbstreflexivität und Subjektivität im Forschungsprozess (ebd. 22).

In der empirischen Arbeit habe ich mich an der RGTM nach Breuer orientiert und die Forschung an Hand für dieses Forschungsprojekt signifikanter Aspekte der RGTM durchgeführt. Die Selektion der forschungsleitenden Bestandteile der RGTM ist dabei eine subjektive, die durch die Offenlegung meines Vorgehens in Kapitel 4.1 sowie der Selbstreflexion im Nachwort nachvollziehbar gemacht werden soll. In den folgenden Abschnitten möchte ich auf jene Grundsätze der Breuers Reflexive Grounded Theory Method eingehen, nach welchen ich meinen Forschungsprozess ausgerichtet habe.

2.1.1 Die Selbstreflexivität

Breuer legt in der RGTM ein Hauptaugenmerk auf die Person der*des Forschenden und deren*dessen Interaktion im Forschungsfeld (Breuer et al. 2019: 2). Im Prozess der Theorieentwicklung verschwinden die Forscher*innen nicht als vermeintlich objektive Instanz hinter der Forschung, ihnen wird vielmehr eine „eigene kreative Potenz“ zugeschrieben (Breuer et al. 2019: 4). Dies erfordert reflektierte Prozesse, die die Forschung begleiten bzw. in welche die

Forschung eingebettet wird, um sich der eigenen Standpunkte und Einflüsse auf die Forschung bewusst zu werden und diese miteinbeziehen zu können (ebd. 4f). Als Verfasserin dieser Masterarbeit sehe auch ich mich als aktiven Bestandteil des Forschungsprojektes und nicht als objektive bzw. neutrale Forscherin, die keinen Einfluss auf das Ergebnis hat. Bereits durch die Themenauswahl, mein Vorwissen, meine Werte sowie Haltungen übe ich einen erheblichen Einfluss auf meine Arbeit aus. Die bewusste Reflexion des eigenen Standpunktes hilft dabei, sich (eines Großteils) dieser Einflüsse bewusst zu werden und dieses Wissen wiederum in den Forschungsprozess einfließen zu lassen. Ein zentrales „Werkzeug“ dieser Ebene ist das Forschungstagebuch.

Das Forschungstagebuch

Als Instrument des Selbstreflexionsprozesses begleitet das Forschungstagebuch den gesamten Forschungsprozess der RGTM. Sinn und Zweck des Tagebuchschreibens ist, persönliche Gedanken zu allen möglichen Bereichen der Forschung wahrzunehmen, festzuhalten und zu analysieren (ebd. 170). Es diene somit als „Reflexionstool“, dass mir besonders dabei half die Beziehung von mir und meiner Forschung „greifbar“ zu machen. Es stellte den Raum dar, in dem ich nicht nur die Masterarbeitsstudentin war, sondern auch Ruth, mit all meinen Emotionen, Gedanken und Perspektiven. Da die Selbstreflexionsprozesse meinen gesamten Forschungsprozess begleiteten, möchte ich ihnen auch einen Abschnitt in der vorliegenden Masterarbeit einräumen. Eine persönliche Reflexion des Forschungsprojektes findet sich im Nachwort.⁵

2.1.2 Die Theoretische Offenheit und Sensibilität

In der GT wird die Theorieentwicklung ins Zentrum gestellt. Anstelle der Verifikation einer vorformulierten Theorie, die möglicherweise die Forschung in eine bestimmte Richtung lenken würde, steht die Entwicklung einer eigenständigen Theorie aus den Daten selbst (Glaser/Strauss 1967: 1f). Anders formuliert bedeutet dies, dass die Theorie nicht a priori in Form von festgelegten Thesen vorgegeben ist, sondern im Forschungsprozess entsteht. Damit einher geht eine zentrale Prämisse der GT: jene der (theoretischen) Offenheit. Die Forscher*innen müssen mit „offenen Augen“ in den Prozess gehen, um überhaupt sehen zu können, was die Daten mitteilen. Breuer weist jedoch darauf hin, dass die Forscher*innen keine „Tabula Rasa“ sind (Breuer et al. 2019: 144). Sie gehen viel mehr mit ihren eigenen Präkonzepten, sprich ihren Erfahrungen, Wissen, Vorstellungen, Erwartungen usw. in den Forschungsprozess. Wichtig ist

⁵ Vgl. Kapitel 7

für Breuer sich dieser Präkonzepte im Sinne der Selbstreflexivität bewusst zu werden (ebd. 144). Damit verbunden ist das Konzept der theoretischen Sensibilität. Es beschreibt ein maßgebliches Qualifikationsmerkmal der Forscher*innen, das sich „auf ihre Aufmerksamkeit, Wahrnehmungsbereitschaft und -fähigkeit bezüglich der Merkmale, Strukturen und Prozessen des Gegenstands (-feldes) sowie ihre diesbezügliche hermeneutische Kompetenz bezieht“ (ebd. 160). Die theoretische Sensibilität bezeichnet somit die Fähigkeit, eine Grounded Theory aus den Daten zu entwickeln, also ein Gefühl für die Daten und deren Relevanz zu haben, sie zu verstehen, zu sortieren und ihnen zu Bedeutung verleihen (Strauss/Corbin 1996: 25). Um Relevantes im Forschungsfeld zu entdecken brauchen die Forscher*innen somit nicht nur „offene Augen“, sondern auch einen Deutungshintergrund, vor dem sie Relevantes erkennen können. In diesem Zusammenhang weist Breuer erneut auf die Relevanz der Präkonzepte hin, denn im Gegensatz zu den klassischen GT-Theoretiker*innen wie beispielsweise Glaser, der 1978 den Begriff prägte (vgl. Glaser 1978) geht Breuer nicht davon aus, dass die Theorien von selbst aus den Daten emigrieren. Es braucht den*die Forscher*in als „Geburtshelfer*in“, der*die durch ihr Sehen und Handeln Strukturen erkennt und die Daten zum Sprechen bringt (Breuer et al. 2019: 160). Das Bewusstsein über die eigenen Prädispositionen ist besonders wichtig um sich „überkommene[r] Konzeptwelten und Denkstrukturen“ sowie der Voraussetzungen der Interpretationen bewusst zu werden und diese im Forschungsprozess zur „Entdeckung bzw. Hervorbringung des Neuen“ bewusst einsetzen zu können (ebd. 161). Ein weiterer wichtiger Hinweis ist jener, dass sich die theoretische Sensibilität in der Auseinandersetzung mit dem Thema und im Forschungsfeld stetig weiterentwickelt und ausdifferenziert (ebd. 161).

2.1.3 Induktion, Deduktion, Abduktion

Die drei Begriffe Induktion, Deduktion und Abduktion beschreiben die Denkmuster, die in der RGTM die Daten zum „sprechen“ bringen. Es wird hier gefragt, wie aus den Daten die Theorie abgeleitet bzw. entdeckt wird (ebd. 57). Dabei beschreibt die Induktion das Schließen vom Einzelfall auf die Gesamtheit, während die Deduktion von einer bekannten Annahme ausgeht und diese versucht in den Daten zu belegen (Reichert 2011: 284). Die Abduktion beschreibt hingegen eine weitere Logik der Datenbearbeitung: in den Daten werden Merkmalskombinationen zusammengestellt bzw. entdeckt, für die keine entsprechende Erklärung vorliegt. Das Ziel ist, diese Erklärung neu zu (er-) finden. Es wird also durch die Betrachtung des Resultats der eigentliche Fall und dessen Erklärung durch die Arbeit der Forschenden in den Daten er- bzw. gefunden. Solche Erkenntnis wird nicht von logischen Regeln behindert

und stellt sich „blitzartig“ ein. Diese Art der Datenbearbeitung schließt kreative Prozesse mit ein, durch neue Ideen erst entstehen können (Reichert 2011: 285f). Breuer sieht im Forschungsprozess der RGTM alle drei dieser Muster der Erkenntnisgewinnung repräsentiert:

Wir können den Ablauf beim Fokussieren eines bisher nicht kategorial identifizierten empirischen Phänomens [...] beginnen lassen, dem durch einen kreativ-erfinderischen Akt – abduktiv – eine (innovativ-hypothetische) konzeptuelle Deutung zugeordnet wird, aus der heraus die Forschende bestimmte deduktive (Erwartungs-) Ableitungen – bezüglich weiterer (zu erwartender) empirischer Fälle und Phänomene – vornehmen kann. Das empirische Material wird daraufhin durchsucht, ob sich dort induktive Stützungen (weitere positive Belege) für das verfolgte kategoriale Konzept finden lassen. Oder es wird ein Untersuchungsplan entworfen bzw. fortgeschrieben (Theoretical Sampling), bei dem Aussicht besteht, neues konzeptrelevantes Material zu finden bzw. zu produzieren. (Breuer et al. 2019: 59)

Damit in Verbindung steht die grundsätzliche Figur der Erkenntnisgewinnung der RGTM: der hermeneutische Zirkel.

2.1.4 Der Hermeneutische Zirkel

Der hermeneutische Zirkel in *Abbildung 1* veranschaulicht die spiralförmige Grundstruktur des Erkenntnisprozesses in der RGTM.

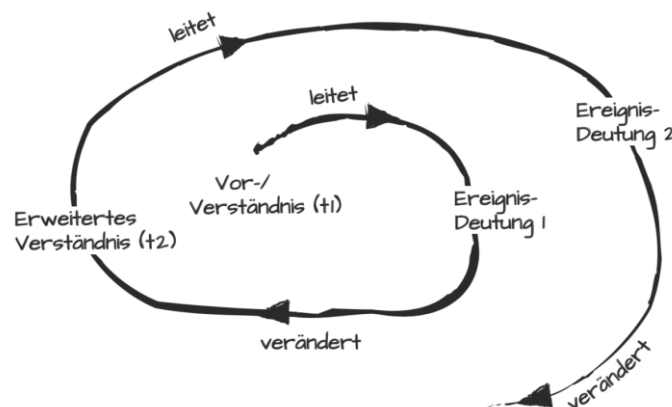


Abbildung 1: Der hermeneutische Zirkel (Breuer et al. 2019: 55)

Breuer beschreibt den hermeneutischen Zirkel wie folgt:

Auf der Basis eines die Verstehensperspektive konstituierenden (Vor-) Verständnisses (eines Hintergrundwissens, eines Wahrnehmungsschemas, einer Erwartung, was in diesem Bereich alles der Fall sein kann und was das „normalerweise“ zu bedeuten hat, einer Hypothese bzw. Theorie - einem Präkonzept) wird ein fokussiertes empirisches Phänomen durch eine Interpretin in einem Zusammenhang verortet, kontextualisiert - es wird ihm eine sinnhafte Bedeutung zugewiesen. Dieser Vorgang verändert die vorausgegangene Verständnisbasis - er befestigt, verunsichert, modifiziert, bereichert sie. Der nachfolgende Verstehensakt vollzieht sich dann im Rahmen eines gewandelten Verständnisses, das nun zur Ereignisdeutung herangezogen wird - und so weiter. (Breuer et al. 2019: 55)

Dabei handelt es sich um einen rekursiven Prozess in Form einer Spirale, in welchen die Vor-Verständnisse jeweils mit einem speziellen Zeitpunkt verbunden sind. Es ist den Forscher*innen dadurch nicht möglich, weitere Male in einen vorhergehenden Verständnis-

abschnitt einzusteigen (Breuer et al. 2019: 56). Wichtig ist in diesem Erkenntnisprozess erneut der Hinweis auf die Selbstreflexion der Forschenden der RGTM, die diesen gesamten Zirkel begleiten muss, um ein Bewusstsein für die eingebrachten Vorverständnisse zu entwickeln und eine Balance zwischen theoretischer Offenheit und theoretischer Sensibilität zu ermöglichen (ebd. 55f).

2.2 Die Dokumentenstudie

Die empirische Forschung im Sinne Breuers Reflexive Grounded Theory Method sowie deren Ergebnisse bilden den Kern dieser Masterarbeit. Um Erkenntnisse aus diesem Prozess verstehen und einordnen zu können, arbeitete ich jedoch nicht rein empirisch. Das Lesen und Recherchieren von relevanten Informationen in unterschiedlichen Medien begleitete mich während des gesamten Forsch- und Schreibprozesses. Diese Recherche- und Lektürearbeit diente der Theoretischen Sensibilität, also der Ausdifferenzierung meines Deutungshintergrundes um Relevantes aus der empirischen Forschung erkennen und verstehen zu können. Um sich des Einflusses der Recherche und ihrer Ergebnisse auf die empirische Forschung bewusst zu werden, wurde diese Arbeit und die daraus entstehenden Erkenntnisse in den Reflexionsprozess integriert. Als „Werkzeug“ dafür diente mir das Forschungstagebuch⁶. Dieser Umgang mit Recherche- und Literaturarbeit ist ebenfalls bei Breuer zu finden (vgl. ebd. 146ff). Auf Grund des Mangels an wissenschaftlicher Literatur über Vertrauenspersonen, konzentrierte ich mich in meiner Recherche nicht rein auf Fachliteratur, sondern arbeitete darüber hinaus mit unterschiedlichen Quellen wie Gesetzestexten, behördlichen Dokumenten, Zeitungsartikeln oder öffentlichen Internetseiten. Auf Grund der Vielfalt der von mir verwendeten Quellen und Quellenarten möchte ich mein Vorgehen als eine Dokumentenstudie verstehen. Das Ergebnis dieser Dokumentenstudie wird im nachfolgenden Kapitel 3 dargelegt. So wie die Recherche- und Lektürearbeit mir zu einem besseren Verständnis der Einvernahme und der Situation, in der sich die Vertrauenspersonen befinden, verholfen hat, sollen die von mir präsentierten Ergebnisse der Dokumentenstudie auch den Leser*innen dieser Arbeit relevante Hintergrundinformationen für das Verständnis der empirischen Ergebnisse liefern.

⁶ Vgl. Kapitel 2.1.1

3 Ergebnisse der Dokumentenstudie

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse meiner Dokumentenstudie präsentiert. Die Erkenntnisse aus der Recherche- und Lektürearbeit dienen als Hintergrundinformationen und betten die Ergebnisse der empirischen Forschung ein. Die Ergebnisse der Dokumentenstudie skizzieren den Kontext, in dem sich die Vertrauenspersonen in der Einvernahme befinden. Hierfür werde ich zunächst auf das Asylverfahren in Österreich eingehen und im Anschluss die Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl genauer betrachten.

3.1 Das österreichische Asylverfahren

Die aktuelle österreichische Asylgesetzgebung und damit das österreichische Asylverfahren ist das Resultat eines verzweigten politischen und legislativen Prozesses der letzten Jahrzehnte. Zur Orientierung im österreichischen Asylsystem blicken wir deshalb in den folgenden drei Abschnitten auf die rechtlichen Grundlagen der Asylgesetzgebung, deren Inhalte, sowie auf das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als zuständige Behörde für die Instanz des Asylverfahrens.

3.1.1 Die rechtlichen Grundlagen der Asylgesetzgebung in Österreich

Die aktuelle österreichische Asylgesetzgebung setzt sich aus dem österreichischen Recht sowie völker- und europarechtlichen Bestimmungen zusammen (Limberger 2017: 168). Die Basis der Asylgesetzgebung bildet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AMER), sowie die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und dessen Zusatzprotokoll von 1967⁷, durch deren Unterzeichnung sich Österreich verpflichtet hat, verfolgten Menschen Asyl zu gewähren (BMI o.J. a). Für die Auseinandersetzung mit dem Thema Flucht und Asyl sind aus der Genfer Flüchtlingskonvention zwei Punkte besonders hervorzuheben. Zum einen liefert sie vor dem Hintergrund der Folgen des Zweiten Weltkrieges eine einheitliche Definition des Begriffes „Flüchtling“ und damit verbunden auch einheitliche Rechtsansprüche für „Flüchtlinge“ (Markard 2015: 24). Ein „Flüchtling“ ist demnach ein Mensch, der

aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will. (Art 1 Abs 2 GFK)

⁷ Im Protokoll von 1967 wurde der Wirkungsbereich der GFK, die sich ursprünglich auf den Schutz von Menschen auf der Flucht im Europa nach dem 2. Weltkrieg beschränkte, geografisch und zeitlich ausgeweitet (UNHCR Österreich o.J.).

Zentral ist zudem das in Artikel 33 festgehaltene Verbot der Ausweisung oder Zurückweisung, auch bekannt als „Non-Refoulement“-Prinzip, welches besagt, dass

Kein vertragschließender Staat [...] einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen [darf], wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre. (Art 33 Abs 1 GFK)

Dabei ist ausschlaggebend, dass der Status „Flüchtling“ schon vor der Gewährung von Asyl anzuwenden ist und geflüchtete Menschen somit ohne positiven Asylstatus einen Anspruch auf Schutz vor Rückschiebung in Verfolgung haben (Markard 2015: 26).

Ende der 1980er Jahre rückte das Thema der Immigration und damit auch des Asyls in Österreich immer stärker in das Zentrum der politischen Debatten (Kraler 2011: 21). Bereits 1990 kritisieren die Internationale Helsinki Föderation für Menschenrechte und das Österreichische Helsinki Komitee⁸ in ihrem Bericht zum *Asylland Österreich* die sich verschärfende Asylrechtslage in Österreich sowie „schwerwiegende Rechtsverstöße und Mißstände [sic!] der österreichischen Praxis.“ (IHF 1990: 4). Seit den 1980er Jahren war die Gesetzgebung um das Thema Immigration und Asyl sowie dessen institutioneller Kontext vielen Veränderungen ausgesetzt, die neben der politischen Landschaft, darunter vor allem dem Programm der FPÖ in Österreich, auch durch geopolitische sowie europäische Faktoren beeinflusst wurden. Die „Flüchtlingswelle“ im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des kommunistischen Regimes nach 1989 sowie der Beitritt Österreichs zur EU 1995 haben die Immigrations- und Asylgesetzgebung Österreichs stark beeinflusst. Diese Faktoren wirken sich laut Kraler nicht nur auf den Inhalt der Politik um Migration und Asyl, sondern auch auf die Art und Weise ihrer Implementierung und Umsetzung aus (Kraler 2011: 21). Unsere heutige Asylgesetzgebung basiert auf dem Asylgesetz von 2005. Auch Dahlvik verweist auf eine maßgebliche Verschärfung des österreichischen Asylrechts insbesondere seit der „Flüchtlingskrise“ 2015 (Dahlvik 2018: 36). Die beinahe alltäglichen öffentlichen Diskussionen dieses Themas machen die stetigen Verschärfungen des Asylrechts und deren Folgen sichtbar, wenn beispielsweise die Rede von der Verlängerung der Grenzkontrollen ist, die Einführung einer Sicherungshaft für Antragsteller*innen debattiert wird oder über die Einschränkung und Eingliederung der Rechtsberatung für Antragsteller*innen im Innenministerium informiert wird. Kraler und Dahlvik weisen in diesem Zusammenhang auf die Tatsache hin, dass die österreichische Immigrations- und Asylpolitik sowie deren Gesetzgebung durch permanente Veränderungsprozesse charakterisiert ist und ein sehr volatiles Feld

⁸ Diese Organe beobachteten von 1982 – 2007 die Einhaltung der Menschenrechtbestimmungen in den Staaten, die die Helsinki Schlussakte von 1975 unterzeichneten (Ecoi.net o.J.).

darstellt. Andererseits sind neben der permanenten Veränderung, der die Immigrations- und Asylpolitik in Österreich unterliegt, auch Konstanten in der Asylgesetzgebung zu beobachten. Dazu zählt die Bürokratie, die die Asyl- und Migrationspolitik seit Beginn an stark beeinflusst, sowie eine konservative, von der politisch rechten Sphäre beeinflusste, Werterhaltung gegenüber den Antragsteller*innen (Dahlvik 2018: 37, Kraler 2011: 53f). Auf diesen Einblick in die Entstehung und Basis der Asylgesetzgebung in Österreich folgt im nächsten Abschnitt eine Auseinandersetzung mit den Inhalten der österreichischen Asylgesetzgebung.

3.1.2 Inhalte der Asylgesetzgebung in Österreich

Das österreichische Asylverfahren ist, wie der Name bereits suggeriert, ein Verfahren, das Menschen durchlaufen müssen, um zu überprüfen, ob sie als „Flüchtlinge“ gemäß der GFK einen Anspruch auf Asyl in Österreich besitzen. Es handelt sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das, wie soeben beschrieben, ständigen Veränderungen ausgesetzt ist und sich aus diversen Gesetzen und Richtlinien konstituiert. Das Asylverfahren basiert unter anderem auf dem Asylgesetz (AsylG), dem BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), dem Bundesverfassungsgesetz (B-VG), der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO)⁹, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) – um die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zu nennen. Dass es für Antragsteller*innen in der Regel schwer ist, sich einen umfassenden Überblick über das Verfahren sowie die gültigen Bestimmungen und ihre Rechte zu beschaffen, scheint vor diesem Kontext nicht verwunderlich (Limberger 2017: 169). Beim Asylverfahren handelt es sich um ein Einzelfallverfahren, in dem in jedem Einzelfall überprüft wird, ob ein Anspruch auf internationalen Schutz besteht. Diese Überprüfung findet in mehreren Schritten statt.¹⁰

Grundsätzlich gliedert sich das Asylverfahren in zwei Teile, das Zulassungsverfahren, in welchem geklärt wird welches Land für das Verfahren zuständig ist, sowie das inhaltliche Verfahren, in welchem über die Asylanfrage entschieden wird. Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt auf der Einvernahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Diese ist Bestandteil des inhaltlichen Verfahrens, welches im folgenden Abschnitt skizziert wird.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

¹⁰ Im Anhang befindet sich diesbezüglich eine Infografik der Asylkoordination, die das gesamte Asylverfahren abbildet.

Das inhaltliche Verfahren

Wird ein Asylantrag in Österreich zugelassen, beginnt das inhaltliche Asylverfahren, in dem durch das BFA überprüft wird, ob der*die Antragssteller*in einen Asylbescheid erhält, Gründe für die Zuerkennung von Subsidiären Schutz vorliegen oder die Ausweisung zulässig ist (Merkač 2014: 21). Zur Überprüfung dieser Sachverhalte werden die Antragssteller*innen zur Einvernahme ins BFA geladen, in der sie von einem*einer Referent*in¹¹ des BFA zu den persönlichen Hintergründen, den Ursachen für die Flucht, der Flucht selbst sowie dem Weg nach Österreich befragt werden (BMI 2019). Die Entscheidung des BFA basiert einerseits auf der Einvernahme und der Niederschrift dieses Gesprächs (dem Protokoll), auf der anderen Seite fließen die Informationen der Abteilung für Staatendokumentation des BFA mit in die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ein. Sie sammelt länderspezifische Informationen über die sogenannten „Drittstaaten“. Diese werden herangezogen, um zu bewerten, ob ein entsprechender Drittstaat bzw. das jeweilige Herkunftsland als „sicher“ eingeschätzt wird und somit in dieses Land abgeschoben werden kann. Des Weiteren werden die Auskünfte der Antragssteller*innen an Hand dieser Informationen auf ihre Glaubwürdigkeit überprüft (Nationaler Kontaktpunkt 2015: 67f). Kommt die Behörde auf Grund dieser Komponenten zu dem Schluss, dass die Antragssteller*innen unter die bereits erläuterte „Flüchtlings“- Definition der Genfer Flüchtlingskonvention fallen (Art 1 Abs 2 GFK)¹², ist gemäß §3 Abs 1 AsylG Asyl zu gewähren. Bei einem positiven Asylantrag erhalten die Antragssteller*innen zunächst Asyl auf drei Jahre. Dieses wird jedoch in ein unbefristetes Bleiberecht verlängert, sofern keine Gründe für eine Aberkennung vorliegen (§3 Abs 4 AsylG).

Wird entschieden, dass kein Anspruch auf Asyl besteht, wird geprüft, ob ein Anspruch auf Subsidiären Schutz vorliegt. Der Status des Subsidiären Schutzes basiert laut §8 Abs 2 AsylG auf der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere auf dem Recht auf Leben (Art 2 EMRK), Verbot von Folter (Art 3 EMRK) sowie der Protokolle Nr. 6 und 13 zur Abschaffung der Todesstrafe. Subsidiärer Schutz wird Menschen gewährt, die in ihrem Heimatland nicht gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention verfolgt werden, deren Leben dort jedoch anderweitig bedroht wird (BMI o.J. a). Der Subsidiäre Schutz wird zunächst für ein Jahr ausgestellt, kann bei Aufrechterhaltung der Schutzgründe in Folge laufend für zwei Jahre verlängert werden. Er beinhaltet das befristete Einreise- und Aufenthaltsrecht für Österreich sowie Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 8 AsylG). Der Subsidiäre Schutz kann aberkannt werden, wenn der „Fremde

¹¹ Als Referent*innen bzw. Einvernahmeleiter*innen werden jene Beamt*innen des BFA bezeichnet, die die Asylanörungen leiten und über die jeweiligen Asylanträge entscheiden (Pöllabauer 2005: 74). Diese Begriffe werden in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet.

¹² Vgl. Kapitel 3.1.1

eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder er straffällig wurde“ (§9 Abs 2 & 3 AsylG).

Wird weder Asyl noch Subsidiärer Schutz gewährt, folgt die Überprüfung ob eine Ausweisung aus Österreich zulässig ist. Unzulässig kann eine Ausweisung beispielsweise im Sinne des Rechtes auf Privat- und Familienleben sein (Art 8 EMRK). In diesem Falle würde die entsprechende Person trotz nicht gewährten Asyls bzw. Subsidiären Schutz ein Aufenthaltsrecht in Österreich erhalten (Limberger 2017: 183).

Das Beschwerdeverfahren

Bei einem negativen Bescheid des BFA kann unter Berücksichtigung einer von der Behörde vorgegebenen Frist eine Beschwerde beim BFA eingereicht werden (§ 16 BFA-VG).¹³ Das BFA leitet die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) weiter. In weiterer Folge kommt es in der Regel zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht, in welcher Richter*innen anstelle von Beamt*innen des BFA, wie dies in der ersten Instanz der Fall ist, über den Asylantrag entscheiden (§ 21 BFA-VG).¹⁴ Diese Verfahren sind in der Regel öffentlich, es besteht kein Anwaltszwang. Bei entsprechenden sprachlichen Barrieren werden Dolmetscher*innen geladen (BVwG o.J. b). Antragssteller*innen haben im Beschwerdeverfahren den Anspruch auf eine Rechtsberatung, welche die Antragssteller*innen bei der Einreichung der Beschwerde unterstützt sowie die Erfolgsaussichten der Beschwerde abklärt. Zudem ist es möglich, dass Rechtsberater*innen die Antragssteller*innen im Verfahren vertreten (BVwG o.J. a). Der Beschwerde kommt im Normalfall eine „Aufschiebende Wirkung“ gemäß § 17 AsylG zu, weshalb die Zeit während des Beschwerdeverfahrens in Österreich verbracht werden kann. Die „Aufschiebende Wirkungen“ greift nicht, wenn beispielsweise die Zurückweisung auf Grund der Dublin-III-VO in andere EWR-Staaten entschieden wird (BMI 2019).

Das Beschwerdeverfahren wird vom Bundesverwaltungsgericht mit einem Beschluss oder einer Erkenntnis über die Beschwerde gegenüber dem BFA entschieden. Bei gleicher Beurteilung des Asylantrags wie durch das BFA wird die Beschwerde abgewiesen, andernfalls wird der Beschwerde stattgegeben. Erkennt das Bundesverwaltungsgericht erhebliche Verfahrensmängel besitzt das Gericht eine dritte Möglichkeit: es kann den Bescheid aufheben, wodurch der Asylantrag an das BFA zurückgegeben wird und das BFA das Verfahren der ersten Instanz erneut durchführen muss (BVwG o.J. a). Mit einem negativen Bescheid wird eine

¹³ Die Beschwerdefrist wird in der Rechtsmittelbelehrung im Bescheid des BFA festgelegt und beträgt zwischen einer und 6 Wochen (BVwG o.J. a).

¹⁴ Die mündliche Verhandlung wird durchgeführt, wenn dadurch eine „weitere Klärung der Rechtssache erwartet“ wird (BVwG o.J. b).

„Rückkehrentscheidung“ erlassen, die die betroffene Person zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet, sofern keine Ausreisefrist gewährt wird (§ 42 Abs 2 & 8 FPG).

Anders formuliert werden Antragssteller*innen, die einen negativen Asylbescheid erhalten haben, durch die „Rückkehrentscheidung“ aufgefordert, Österreich freiwillig zu verlassen. Ansonsten wird die Außerlandesbringung angeordnet (§ 61 FPG). Bei einer negativen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts könnte letztendlich Revision beim Verfassungsgerichtshof eingelegt werden (BVwG o.J. a). Der Revision beim Verfassungsgerichtshof kommt jedoch keine „Aufschiebende Wirkung“ zu, wodurch die Antragssteller*innen während der Revision über kein Aufenthaltsrecht in Österreich und somit über keinen Schutz vor der Abschiebung verfügen (Dahlvik 2018: 38). Der Gang zum Verfassungsgerichtshof ist zudem mit Kosten verbunden, da die Beschwerde von eine*r Anwalt*in verfasst werden muss (Refugees.Wien o.J.). Dementsprechend stellt der Gang zum Verfassungsgerichtshof in vielen Fällen lediglich eine theoretische letzte Option dar.

3.1.3 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Um die im empirischen Teil dieser Arbeit untersuchte Erfahrung der Vertrauenspersonen in der Einvernahme nachvollziehen zu können, ist es zunächst notwendig einen Blick auf das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zu werfen.

Das BFA ist die zuständige Behörde der ersten Instanz des Asylverfahrens. Das BFA untersteht unmittelbar dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und vollzieht somit das AsylG 2005, das Grundversorgungsgesetz Bund (GVG) sowie die Hauptstücke des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) zum Thema Abschiebung und Duldung, Aufenthaltsbeendende Maßnahmen und Österreichische Dokumente für Fremde (BMI o.J. b). Das BFA ist neben der Zentrale in Wien in allen Bundesländern mit einer Regionaldirektion vertreten. Die Erstaufnahmestellen Ost (Traiskirchen), West (St. Georgen im Attergau) und am Flughafen Wien Schwechat sind ebenfalls Teil dieser Behörde (BFA o.J.-c).

Das BFA unterliegt seit dessen Gründung gemeinsam mit dem österreichischen Asylverfahren stetigen Veränderungen. Die Ursprünge des BFA sind im AsylG 1991 zu finden, in welchem durch die Trennung der Bereiche Sicherheit und Asyl im BMI der Bereich Asyl dem Bundesasylamt (BAA) zugeteilt wurde. Das BAA war jedoch im Gegensatz zum heutigen BFA im Innenministerium angesiedelt. 2014 wurde das BAA in das neue BFA eingegliedert. Im Gegensatz zum BAA ist das BFA nicht mehr im Innenministerium eingegliedert, unterstellt ist es dem Innenministerium jedoch immer noch (Dahlvik 2018: 43).

Für die vorliegende Arbeit sind in erster Linie jene BFA-Beamt*innen von Interesse, die als Referent*innen Einvernahmegespräche führen und die Entscheidungen über die jeweiligen Asylanträge treffen. Spannend ist dabei der Blick auf die Anforderungsprofile an diese Mitarbeiter*innen. In einer Jobausschreibung des BFA werden folgende formale Anforderungen an Bewerber*innen für den Job als „Caseowner*in“ gestellt: Österreichische Staatsbürgerschaft, Matura bzw. Beamten- Aufstiegsprüfung, Kenntnis von mindestens einer lebenden Fremdsprache. Daneben werden Soft-Skills wie Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit sowie Konfliktfähigkeit gefordert. In der Ausschreibung werden die Arbeitsbereiche der „Case-Owner*innen“, als „Entscheider*innen“ folgendermaßen definiert: Ihre Aufgabe ist die Überprüfung von Asylanträgen, Anträgen aus humanitären Gründen sowie aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Damit umfasst diese Jobbeschreibung sowohl die Befragung der entsprechenden Antragsteller*innen sowie die Entscheidungen über deren Anträge (BFA o.J. a). Mit meiner Recherche nach den Anforderungen an die Referent*innen verbindet sich die Frage, welche Kompetenzen von Bewerber*innen erwartet werden, die über die Asylanträge und damit die Zukunft anderer Menschen entscheiden. Die vorliegende Ausschreibung ist als einzelne Quelle zu beurteilen, die keinen allgemeinen Gültigkeitsanspruch besitzt. Nicht erwähnte Kompetenzen könnten beispielsweise in weiteren Bewerbungsrunden getestet bzw. in Schulungen ausgebildet werden. Nichtsdestotrotz ist es bemerkenswert, dass bestimmte und meines Erachtens zentrale Qualifikationen der Referent*innen in dieser Ausschreibung nicht nachgefragt werden. So besteht keine Anforderung an eine fachspezifische Ausbildung oder relevanter Arbeitserfahrung. Zudem werden weder Erfahrungen aus, noch Kenntnisse über die betreffenden Herkunftsländer oder interkulturelle Kompetenzen vorausgesetzt. Auch die besondere Herausforderung mit traumatisierten Menschen über traumatische Erlebnisse zu sprechen, wird in dieser Ausschreibung nicht erwähnt. Stattdessen wird den Bewerber*innen ein umfassendes Angebot an (Ein-) Schulungen sowie Fortbildungen und Karrierechancen in Aussicht gestellt (ebd.). In diesem Zusammenhang ist der Blick auf einige Zahlen von Interesse. Bei der Eingliederung des BAA in das BFA 2014 zählte das BFA zum 01.01.2014 555 Mitarbeiter*innen Österreichweit. 2014 wurden in Österreich 28.027 Asylanträge gestellt, 2015 waren es 88.340 und 2016 42.073. Bis Ende 2016 wurde das BFA von den anfänglichen 555 Mitarbeiter*innen auf 1.284 aufgestockt. Diese Zahl inkludiert neben den regulären Mitarbeiter*innen ebenso Zivildienstler, Verwaltungspraktikant*innen sowie Lehrlinge (BFA 2017b). Diese Aufstockung ist besonders vor dem Hintergrund des hohen Anstieges an Asylanträgen in Folge des Herbstes 2015, in welchem im Zuge der „Flüchtlingswelle“ im

Verhältnis zu den Vorjahren sehr viele geflüchtete Menschen in Österreich ankamen, zu betrachten. Zum Vergleich: 2018 wurden lediglich 13.400 Asylanträge in Österreich gestellt (BFA 2019). Vor diesem Hintergrund wurde eine große Anzahl an neuen Beamt*innen gesucht, die bereit waren, diesen, ohne Zweifel herausfordernden Job mit viel Verantwortung, zu übernehmen. Die Frage nach den Qualifikationsprofilen der Referent*innen spiegelt sich auch in der Diskussion um die Übernahme ehemaliger Postbeamt*innen wider. Ab dem Jahr 2013 wurden Postbeamt*innen, die durch die Schließung vieler Postfilialen in Österreich eine neue Arbeitsstelle benötigten, vom BFA rekrutiert (Dahlvik 2018: 53).

Dahlvik untersucht in ihrem Buch *Inside Asylum Bureaucracy* Abläufe und Prozesse in jenen österreichischen Institutionen, die das Asylverfahren ausführen. Zu diesem Zweck führt sie Interviews mit Mitarbeiter*innen des BFA. Dahlvik spricht von zwei Arten des Wissens, die für Mitarbeiter*innen des BFA relevant sind. Zum einen ist dies Wissen bezogen auf die tatsächliche Arbeit im BFA, in dem die Mitarbeiter*innen wissen müssen was sie zu tun haben und wie sie diese Aufgaben ausführen können (u.a. Prozessabläufe, Informationsbeschaffung usw.). Zum anderen brauchen die Mitarbeiter*innen jedoch Wissen in Bezug auf die Kultur, Politik, Wirtschaft und Soziales der Herkunftsländer der betroffenen Antragsteller*innen, um die Aussagen richtig beurteilen zu können. Dieses Wissen wird in den Ausschreibungen des BFA nicht nachgefragt, sondern über Schulungen und Trainings, Handbücher, Richtlinien vermittelt, oder über informelle Netzwerke, wie beispielsweise in Gesprächen unter Kolleg*innen, weitergegeben. Dabei streicht Dahlvik heraus, dass dieses vermittelte Wissen in der Regel durch „Learning by Doing“, also in der Arbeit mit tatsächlichen Fällen, erstmalig angewendet und den jeweiligen Erfahrungen entsprechend angepasst wird. Die Referent*innen „arbeiten“ sich auf diese Weise sozusagen in ihre Aufgaben „ein“ (ebd. 55). Die von Dahlvik befragten Beamt*innen erwähnten zudem, dass es wichtig ist, gut mit Menschen – nicht nur den Antragssteller*innen – umgehen zu können. Wichtig sind Selbstvertrauen und die Fähigkeit, auch schwierige Entscheidungen zu treffen, sowie mit der Konsequenz dieser Entscheidung umgehen und sich von belastenden Aspekten der Arbeit emotional distanzieren zu können. Dahlvik kommt dabei zum Schluss, dass der interpersonelle und emotionale Aspekt der Aufgabe einer „Entscheider*in“ in der ersten Instanz in den Jobausschreibungen nicht bzw. nicht ausreichend ausgewiesen ist (ebd. 56).

2016 wurde ein neuer einheitlicher Ausbildungslehrgang für Referent*innen entwickelt und eingeführt, dessen Beschreibung einen Einblick in die Ausbildung der Referent*innen gewährt:

Der neue Ausbildungslehrgang dauert vier Monate und umfasst 23 Module, in denen die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter anderem mit der Behördenorganisation, dem Flüchtlingsbegriff, der Einvernahmetechnik, dem Datenschutz sowie dem formellen Verwaltungsrecht vertraut gemacht werden. Diese werden durch Praxisphasen in den jeweiligen Dienststellen in den Bundesländern ergänzt.

Damit wird sichergestellt, dass das erworbene theoretische Wissen in der Praxis angewendet wird. Die neuen Bediensteten werden dabei von erfahrenen Mentoren unterstützt. Darüber hinaus wird die Ausbildung durch E-Learning-Programme ergänzt. (BMI 2016)

Dieser Lehrgang wurde 2016 eingeführt. Dabei möchte ich anfügen, dass einige der Gesprächspartner*innen bereits Asylanörungen beim BFA begleitet haben, bevor sich die Ausbildung der Referent*innen verändert hat. Ob und wie sich die Qualität der Einvernahmen seit der neuen Ausbildung verändert hat, kann im Zuge dieser Arbeit nicht beurteilt werden.

3.2 Die Einvernahme vor dem BFA

In der vorliegenden Arbeit werden diejenigen Menschen, die Antragssteller*innen zu ihrer Einvernahme vor dem BFA als Vertrauenspersonen begleiten, ins Zentrum gerückt. Der Asylanörung, die Schumacher et al. als „Dreh- und Angelpunkt eines jeden Asylverfahrens“ bezeichnen (Schumacher et al. 2012: 254), kommt im soeben skizzierten Verfahren ein erheblicher Stellenwert zu. Sie bildet die Grundlage, auf der das BFA seine Entscheidung über den Asylantrag trifft. Um den Blick der Vertrauenspersonen auf die Einvernahme, ihre Rolle in diesem Gespräch sowie ihre Umgangsformen damit nachvollziehen und einordnen zu können ist es wichtig, sich einen Überblick über den Aufbau und Ablauf der Asylanörung verschaffen, sowie sich mit zentralen Besonderheiten dieser Gesprächssituation zu beschäftigen. Dementsprechend setzte ich mich in den folgenden Abschnitten mit den gesetzlichen Voraussetzungen, den Akteur*innen, dem Ablauf, der Kommunikationssituation sowie der Glaubwürdigkeitsfeststellung in der Einvernahme auseinander.

3.2.1 Gesetzliche Voraussetzungen der Einvernahme vor dem BFA

Im Asylgesetz sind bezüglich der Asylanörung beim BFA kaum Kriterien festgelegt. § 19 AsylG bezieht sich auf die Befragungen und Einvernahmen und beschreibt, dass Antragssteller*innen, die zum Verfahren zugelassen wurden und deren Anträge nicht bereits im Zulassungsverfahren entschieden wurden, vom BFA zu vernehmen sind – sofern sie dazu „auf Grund von in [ihrer] Person gelegenen Umständen in der Lage [sind], durch Aussagen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts beizutragen“ (Abs 2). Zudem ist festgehalten, dass die Einvernahme per Tonaufzeichnung dokumentiert werden darf (Abs 3), die betroffene Person auf die Auswirkung von Falschaussagen hinzuweisen ist (Abs 4) und die Antragssteller*innen das Recht haben, von einer Vertrauensperson zu den Einvernahmen begleitet zu werden (Abs 5). Zusätzliche Bestimmungen gelten bei Antragsteller*innen, die von Eingriffen in ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind. Diese haben das Recht, von Beamt*innen desselben Geschlechts einvernommen zu werden und müssen über dieses Recht in Kenntnis

gesetzt werden (§ 20 AsylG Abs 1). Eine weitere Ausnahme betrifft unmündige minderjährige Antragssteller*innen, die nur im Beisein einer gesetzlichen Vertretung befragt werden dürfen (§ 10 Abs 6 BFA-VG). Die Praxis der Einvernahmen lässt sich auf Grund dieser eingeschränkten Regelungen kaum aus den Gesetzestexten ablesen (Jubany 2011: 74, Scheffer 2001: 18).

3.2.2 Die Akteur*innen der Einvernahme

Obwohl kaum gesetzlichen Vorschriften für die Einvernahme vorliegen, stellt sie eine höchst reglementierte und formalisierte Situation dar. Dahlvik beschreibt die Asylanhörnung als strukturierte Interaktion, in welcher verschiedene Teilnehmer*innen festgeschriebene Rollen ausüben (Dahlvik 2018: 82). Im Folgenden werde ich auf vier dieser anwesenden Personen eingehen und ihre Rollen skizzieren. Beginnen möchte ich mit den Personen, die in der Regel bei jeder Einvernahme anwesend sind. Dabei handelt es sich um die Antragssteller*innen, die Referent*innen sowie die Dolmetscher*innen. Im Anschluss werde ich mich mit den Vertrauenspersonen auseinandersetzen, die im Zentrum des empirischen Teils dieser Arbeit stehen.¹⁵

Die Antragssteller*innen

Der*die Antragssteller*in ist die Person, die in Österreich internationalen Schutz beantragt hat. Für die Behörde stellt die Einvernahme die Entscheidungsbasis für seinen*ihrer Antrag dar. Ein zentraler Widerspruch der Asylanhörnung ist bereits hier festzumachen: obwohl die Einvernahme auf Grund des Asylantrags der Antragssteller*innen stattfindet und ihr Ausgang Zukunftsentscheidend für diese ist, besitzen die Antragssteller*innen die geringsten formalen Möglichkeiten die Einvernahme zu beeinflussen (Pöllabauer 2005: 74).

Den Antragssteller*innen wird in der Einvernahme eine klare Rolle zugewiesen: Unter der sogenannten „Mitwirkungspflicht“ haben die sie die Pflicht, „alle zur Begründungen des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen“ (§ 15 Abs 1 Z 1 AsylG). Dies trifft auf das gesamte Verfahren und somit auch auf die Einvernahme vor dem BFA zu. Zu Beginn der Asylanhörnung werden die Antragssteller*innen darauf hingewiesen, dass sie zur wahrheitsgemäßen Beantwortung der Fragen

¹⁵ Die Einvernahme findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (BFA o.J. b: 17). Neben den Vertrauenspersonen sind beispielsweise Rechtsberater*innen bzw. Rechtsvertreter*innen, verfahrensunterstützende Mitarbeiter*innen sowie BFA-Beamt*innen in Ausbildung weitere optionale Teilnehmer*innen in der Einvernahme. Da der Fokus dieser Arbeit auf der Vertrauensperson und ihrer Position in der triadischen Gesprächssituation zwischen Antragssteller*in, Dolmetscher*in und Referent*in liegt, beschränken sich die weiteren Ausführungen auf diese vier Akteur*innen.

verpflichtet sind (Schumacher et al. 2012: 254). Zu den erforderlichen Anhaltspunkten zählen neben personenbezogenen Daten wie Name, Alter, Geburtsdatum oder Nationalität auch Angaben zur Flucht- und Asylgeschichte, zu familiären und sozialen Verhältnissen, dem Verbleib nicht vorgewiesener Dokumente sowie alle vom Bundesamt bzw. Bundesverwaltungsgericht gestellten Fragen, die für das Verfahren relevant sind (§ 15 Abs 3 AsylG). Neben der Verpflichtung die Wahrheit zu sagen, enthält diese Definition einen weiteren zentralen Hinweis zur Rolle der Antragssteller*innen in der Asylanhörung: sie sind verpflichtet die „Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen“ (§ 15 Abs 1 AsylG). Es wird also erwartet, dass die Antragssteller*innen die Wahrheit in Form von Antworten auf die ihnen gestellten Fragen darlegen. Darin sieht Pöllabauer einen weiteren maßgeblichen Widerspruch: die Aussagen der Antragssteller*innen dienen zwar der Behörde als Entscheidungsgrundlage, die Antragssteller*innen besitzen jedoch keine Erlaubnis, ihre Erlebnisse und Erfahrungen frei zu schildern. Stattdessen sind sie angewiesen, auf konkrete, von den Referent*innen als relevant erachtete Fragen zu antworten (Pöllabauer 2005: 74). Diese strukturierte und vorgegebene Kommunikationsform ist für die Antragssteller*innen in vielen Fällen unbekannt und schwer nachvollziehbar, zumal häufig nicht erklärt wird, aus welchen Gründen die Antragssteller*innen nicht frei erzählen dürfen. In Verbindung mit den Erwartungen der Behörde an eine „glaubwürdige“ Schilderung ergeben sich bereits aus der zugeteilten Rolle große Schwierigkeiten für die Antragssteller*innen (ebd. 74).¹⁶

Die Antragssteller*innen werden in den Einvernahmen aufgefordert, ihre Fluchtgeschichten „glaubhaft“ darzustellen. Es wird verlangt, dass sie sehr private, emotionale und oft auch traumatische Erlebnisse schlüssig schildern. Traumatisierte Antragssteller*innen stellt es jedoch häufig vor eine große Herausforderung, über Erlebtes zu sprechen, weshalb einige ihre Erfahrungen nicht bzw. nicht von Beginn an den Vorstellungen der Behörde entsprechend vorbringen können (Schumacher et al. 2012: 255).

Die Referent*innen

Der*die Referent*in bzw. Einvernahmeleiter*in ist ein*e Mitarbeiter*in des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Er*sie leitet – wie der Name bereits sagt – die Einvernahme und entscheidet über den jeweiligen Asylantrag in der ersten Instanz (Pöllabauer 2005: 74). Bei der Asylanhörung und der darauffolgenden Entscheidung handelt es sich um sehr komplexe Situationen. Notwendige Voraussetzungen, um korrekte Entscheidungen treffen zu können, sind deshalb fachliche Kompetenz und ein hohes Maß an Sensibilität (Schumacher et al. 2012:

¹⁶ Auf die Glaubwürdigkeitsfeststellung wird in Kapitel 3.2.5 genauer eingegangen.

154). „Leiten“ bedeutet in diesem Kontext, dass die Referent*innen die Fragen stellen, die die Antragssteller*innen beantworten müssen. Dabei besitzen die Referent*innen eine Entscheidungshoheit, indem sie die Fragen formulieren und den Antragssteller*innen das Rederecht erteilen bzw. dieses wieder entziehen. Somit obliegt ihnen die Entscheidung darüber, welche Inhalte von Interesse bzw. Relevanz für das Verfahren sind (Pöllabauer 2005: 75). Als Einvernahmeleiter*innen sind die Referent*innen zudem maßgeblich für die Gesprächsatmosphäre verantwortlich. Sie können eine lockeres Gesprächsklima kreieren und Einfühlungsvermögen zeigen, es liegt jedoch genauso in ihrer Macht, die Antragssteller*innen unter Druck zu setzen und das Gespräch beispielsweise ähnlich einem polizeilichen Verhör anzulegen (ebd. 75). Eine weitere wichtige Funktion der Referent*innen ist, dass sie neben der Gesprächsführung auch die Protokollierung übernehmen. Das Protokoll wird in der Einvernahme von den Referent*innen angefertigt, die während des Gespräches am Computer mitschreiben (Dahlvik 2018: 82). Dabei verfügen sie über eine wesentliche Doppelfunktion: als Einvernahmeleiter*innen und Protokollierende liegt die Entscheidungshoheit nicht nur über die relevanten Fragen sondern auch über die relevanten und „protokollierungswürdigen“ Antworten bei ihnen (Scheffer 2001: 135). Damit einher geht eine Darstellungsmacht der Referent*innen über die Aussagen und Angaben der Antragssteller*innen, denn sie halten das Gesagte aus ihrer Perspektive schriftlich fest. Es liegt somit an ihnen welche Inhalte in welcher Ausformulierung im Protokoll niedergeschrieben werden (Plutzer 2009: 32, Pöllabauer 2005: 75). Wichtig ist der Hinweis von Pöllabauer, dass die herausragende Position der Referent*innen in der Einvernahme auch für die Menschen hinter diesen Rollen nicht einfach ist. Als Individuen bringen sie persönliche Züge und Wertevorstellungen, Erfahrungen und Haltungen mit in ihre Arbeit. In ihren Entscheidungen über die Annahme bzw. Ablehnung von den jeweiligen Asylanträgen tragen sie eine sehr große Verantwortung (Pöllabauer 2005: 45f).

Die Dolmetscher*innen

Eine weitere Schlüsselfigur in der Einvernahme ist der*die Dolmetscher*in. Das Asylverfahren und somit auch die Einvernahme wird offiziell in deutscher Sprache geführt. Auch alle Verhandlungsschriften werden in Deutsch verfasst (Iannone/Matti 2015: 42). Das österreichische Asylverfahren ist ein Verwaltungsverfahren. Aus diesem Grund ist § 39 Abs 1 AVG auch für die Einvernahme anzuwenden, welcher besagt, dass bei Amtshandlungen mit Parteien oder Personen, die der deutschen Sprache nicht „hinreichend kundig“ sind, ein*e Dolmetscher*in hinzugezogen werden muss. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Antragssteller*innen keinen Anspruch auf eine Übersetzung in eine präferierte Sprache wie beispielsweise in ihre Muttersprache haben, sondern einzig in eine ihnen verständliche Sprache.

„Verständlich“ bedeutet dabei, dass Antragssteller*innen fähig sein müssen in dieser Sprache verfahrensspezifische Formulierungen zu verstehen. Im Einzelfall entscheiden die Referent*innen ob und in welcher Sprache gedolmetscht wird (Iannone/Matti 2015: 42). Im Regelfall werden jedoch Dolmetscher*innen für die Einvernahme bestellt.

Scheffer beschreibt die Dolmetscher*innen als „Schnittmenge“ in einer Situation, in der die sich gegenüberstehenden Parteien über kein geteiltes sprachliches Wissen verfügen. Stattdessen befinden sich beide in separaten Sprachräumen (der Amtssprache und der Fremdsprache) und können somit kein direktes Gespräch miteinander führen (Scheffer 2001: 40f). Die Dolmetscher*innen ermöglichen die Interaktion und Verständigung (ebd. 40). Anders betrachtet sind die Dolmetscher*innen im Regelfall die einzigen Personen im Raum, die die vollständige Konversation verstehen und somit als einzige über die gesamten Gesprächsinhalte verfügen. Die anderen Parteien sind den Dolmetscher*innen deshalb gewissermaßen ausgesetzt, wobei besonders für die Antragssteller*innen die korrekte Übersetzung des Gesagten entscheidend ist, da die Übersetzung die Entscheidungsgrundlage für die Referent*innen bildet. Diese sind wiederum auf die korrekte und vollständige Übersetzung angewiesen, um eine faire Entscheidung treffen zu können (Pöllabauer 2005: 56).

Trotz dieser herausragenden und verantwortungsvollen Rolle sind die konkrete Ausgestaltung und die damit verbundenen Pflichten der Dolmetscher*innen rechtlich nicht klar definiert. Vor dieser Annahme weist Maurer-Kober darauf hin, dass für Dolmetscher*innen im AVG Großteiles dieselben Regelungen wie für Sachverständigen gelten, obwohl Dolmetscher*innen erst zu Sachverständigen werden, wenn sie für das Verständnis des Sachverhalts notwendige aber von der eigentlichen Übersetzung gesonderte, beispielsweise kulturspezifische Erklärungen abgeben (Maurer-Kober 2006: 28).

Die Vertrauenspersonen

Während Antragssteller*in, Referent*in und Dolmetscher*in in der Regel in jeder Einvernahme anwesend sind, ist die Vertrauensperson ein optionale*r Teilnehmer*in. Im § 19 Abs 5 AsylG ist festgeschrieben, dass die Antragssteller*innen zur Einvernahme vor dem BFA sowie vor dem Bundesverwaltungsgericht von einer Vertrauensperson begleitet werden dürfen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine rechtliche Vertretung anwesend ist. Die Vertrauensperson darf jede Person sein, von der die Antragssteller*innen zur Einvernahme begleitet werden möchte (Vienna Law Clinics 2017). Die Vertrauensperson kann jedoch von der Asylanhörung ausgeschlossen werden, wenn diese beispielsweise als Familienangehörige selbst am Verfahren beteiligt ist (Zusammen Helfen in Oberösterreich o.J.: 1). Der § 8 AVG beschreibt: „Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde

bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“ Im § 15 BFA-VG ist darüber hinaus festgehalten, dass einzig die Antragssteller*innen in den Verfahren des BFA als Partei gelten (Abs 2) bzw. diese nur von in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen vertreten werden dürfen (Abs 1). In diesem Sinne stellen Vertrauenspersonen weder eine gesonderte Partei noch ein*e Beteiligte*r des Verfahrens dar. Daraus ergibt sich, dass sie sich nicht an der Einvernahme beteiligen dürfen. Die Vertrauenspersonen können demnach zwar im Raum anwesend sein, sind jedoch nicht befugt in das Gespräch einzugreifen, Äußerungen abzugeben, Anträge zu stellen oder ähnliches (Zusammen Helfen in Oberösterreich o.J.: 1). Die Vertrauenspersonen sind somit von Zeug*innen zu unterscheiden, die zur Feststellung des Sachverhaltes beitragen. Dieser Unterschied ist wichtig, da Personen, die als Vertrauenspersonen für die Antragssteller*innen in Frage kommen, ebenfalls mögliche Zeug*innen beispielsweise für die Integration in Österreich sein könnten (ebd. 2). Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Vertrauensperson aus der Einvernahme wäre, wenn sie in das Verfahren eingreift oder sich nach Ermahnung weiterhin nicht Rollenkonform verhält (ebd. 1).

Die Vertrauenspersonen sind auf den ersten Blick keine aktiven Teilnehmer*innen der Gesprächssituation. Sie beobachten und nehmen wahr, was im Raum vor sich geht, ohne eingreifen zu dürfen. Dabei ist auch für die Vertrauenspersonen die Frage der Sprache relevant. Ist die Einvernahme gedolmetscht, erleben die Vertrauenspersonen kein konventionelles Gespräch. Stattdessen nehmen sie akustisch und je nach Sitzordnung auch visuell wahr, wann und wie die Antragssteller*innen sprechen. Die von den Antragssteller*innen getätigten Aussagen können sie auf Grund der unterschiedlichen Sprachen in der Regel jedoch nicht verstehen (Scheffer 2001: 41). Der Namen der Vertrauensperson weist bereits darauf hin, dass sie keine unparteiischen Beobachter*innen der Einvernahme sind. Sie stehen in einem Vertrauensverhältnis zu den Antragssteller*innen, das je nach Beziehung zwischen den beiden unterschiedlich ausgeprägt sein kann. Als Vertrauenspersonen stehen sie an der Seite der Antragssteller*innen, versuchen diese bestmöglich zu unterstützen. Diese Funktion offenbart bereits einen zentralen Widerspruch der Vertrauenspersonen, denn formell wird ihnen jede Teilnahme und dahingehend auch jegliche Unterstützung in der Einvernahme untersagt.

Während die Rollen der anwesenden Personen in der Einvernahme für die Behörde scheinbar klar definiert sind, möchte ich hier darauf hinweisen, dass ich besonders im Hinblick auf die Rolle der Vertrauenspersonen sehr wenig relevante Informationen gefunden habe. In der Regel wird auf ihr Teilnahmeverbot hingewiesen, darüber hinaus werden sie kaum erwähnt. So

werden die Vertrauenspersonen beispielsweise in der offiziellen Informationsbroschüre, die auf der Homepage des BFA zum Download bereitsteht und in welcher das gesamte Asylverfahren illustriert wird, nicht beachtet. Besonders interessant ist dies im Abschnitt über die Einvernahme: dort wird auf die Möglichkeit eine Rechtsberatung zur Einvernahme mitzubringen verwiesen, die Vertrauensperson bleibt jedoch unerwähnt (BFA o.J. b: 17). Scheinbar spiegelt sich die Rolle der Vertrauensperson, als in der Einvernahme anwesend, jedoch offiziell nicht teilnehmend, auch in den Dokumenten zum bzw. den Auseinandersetzungen über die Einvernahme wider. Meines Erachtens ist es aus diesem Grund notwendig, die herkömmliche Perspektive auf die Asylanhörung zu ändern und sich mit den Vertrauenspersonen in ihrer Rolle als (meist) stille Teilnehmer*innen sowie ihrem Blick auf die Asylanhörung auseinanderzusetzen.

3.2.3 Der Ablauf der Einvernahme

Dieses Kapitel soll ein Überblick über die Frage verschaffen, was in der Einvernahme generell passiert. Im UNHCR *Trainingshandbuch für Dolmetscher*innen im Asylverfahren* beschreibt Krainz die 6 Phasen der Einvernahme, die ich zu diesem Zweck skizzieren möchte (Krainz 2015: 30f).

Phase 1: Eröffnen und Kontakt aufbauen

Zu Beginn dieser ersten Phase werden die Antragssteller*innen vom Warteraum abgeholt, in den Einvernahmerraum begleitet und begrüßt. Die Einvernahme beginnt offiziell mit der Vorstellung von allen anwesenden Personen. Dabei ist das zentrale Element dieser ersten Phase für Krainz eine angenehme Gesprächsatmosphäre aufzubauen und eine vertrauensvolle Umgebung zu schaffen, sodass die Antragssteller*innen im Folgenden ungehemmt ihre Fluchtgründe darlegen können. Als Mittel dafür dient beispielsweise eine respektvolle Begrüßung oder Small-Talk (ebd.: 31).

Phase 2: Einführung in die Einvernahme

In dieser Phase, die sich teilweise mit der ersten Phase überschneidet, geht es darum, die anwesenden Parteien über die Ziele und Inhalte sowie den Ablauf der Asylanhörung zu informieren: In der Einvernahme werden zunächst personenbezogene Daten aufgenommen, im Anschluss die Fluchtroute besprochen, während der dritte Abschnitt dem eigentlichen Fluchtgrund gewidmet ist. Zu dieser Phase gehört auch die standardisierte Belehrung über das Verfahren sowie die Rechte und Pflichten der Antragssteller*innen sowie der anderen Anwesenden. Besonders wichtig sind die Hinweise auf die Protokollierung des Gesprächs, die

Möglichkeit, Korrekturen in der Rückübersetzung anzumerken, sowie auf die Vertraulichkeit des Gespräches. Diese zweite Phase dient somit dazu, die Antragssteller*innen auf den Ablauf der Einvernahme vorzubereiten, sodass diese nicht irritiert sind, wenn sie ihre Erzählung nicht mit dem für sie Wichtigsten bzw. Schwierigsten, also dem eigentlichen Fluchtgrund, beginnen dürfen (Krainz 2015: 32).

Phase 3: Vorstellung des konkreten Themas

Die folgenden drei Phasen wiederholen sich für jedes besprochene Thema der Einvernahme. Als erstes führt die Einvernahmeleitung mit einer offenen Frage in das Thema ein. Ein Beispiel wäre „Warum sind Sie geflüchtet?“ als Einleitung für das Thema „Fluchtgrund“. Der zentrale Gedanke hinter dieser Themeneinleitung und der dadurch vorgegeben Strukturierung ist jener, dass die Antragssteller*innen wissen sollen welche Angaben zu welchem gerade relevanten Thema von ihnen erwartet werden (ebd. 32).

Phase 4: Freie Erzählung

Auf die offene Einstiegsfrage folgt die Phase der freien Erzählung, in welcher die Antragssteller*innen aufgefordert werden, die gestellte Frage in eigenen Worten zu beantworten. Wichtig ist für Krainz hierbei den Antragssteller*innen das freie Erzählen zu ermöglichen und somit ihren Redefluss so wenig wie möglich zu unterbrechen. Problematisch ist dabei beispielsweise, dass das Gesagte laufend übersetzt werden muss. Die Referent*innen sollten jedoch möglichst keine Zwischenfragen stellen um die Aussage nicht zu verfälschen, sondern aktiv zuhören und wesentliche Informationen mitschreiben (ebd. 32f).

Phase 5: Probing

Nach der freien Erzählung versuchen die Referent*innen durch konkretes Nachfragen, Unklarheiten und Widersprüche zu klären und somit ein stimmiges Bild zu erhalten. Um die Kommunikation nicht negativ zu beeinflussen, sollten die Anwesenden dabei sensibel für kulturelle Missverständnisse sein, sowie die Antragssteller*innen nicht unter Druck setzen. In dieser Phase kommt es zur

Anwendung vernehmungstechnischer Prinzipien und Methoden, welche dem/der AsylwerberIn helfen sollen, [die Fragen, Anm. der Verf.] genau zu verstehen und sich zu erinnern. Dazu gehören insbesondere, dass die verwendete Sprache an den/die AsylwerberIn [...] angepasst und grundsätzlich eine einfache und klare Sprache [...] verwendet wird. (ebd. 33)

Bestimmte Fragetechniken wie das Paraphrasieren können in dieser Phase hilfreich sein, während Suggestivfragen, Mehrfachfragen oder Alternativfragen zu unterlassen sind, da diese die Antworten in bestimmte Richtungen leiten. Die Überprüfung der Glaubhaftigkeit findet hier, so Krainz, durch die Erfragung von Details der Geschichte, Erinnerungen und Emotionen

sowie von zeitlichen Zusammenhängen statt. Scheinbare Widersprüche sollen dabei angesprochen und geklärt werden. Um das Gesprächsklima nicht zu beeinflussen sind Lügenvorwürfe hingegen zu unterlassen. Schlussendlich wird jedes Thema dadurch geschlossen, dass die Antragssteller*innen bestätigen, dass alles Relevante angegeben wurde (Krainz 2015: 32f).

Phase 6: Schließen der Einvernahme

Der interrogative Teil der Einvernahme wird damit beschlossen, dass die wesentlichen Inhalte von den Referent*innen zusammengefasst werden und die Antragssteller*innen bestätigen, dass dies die wesentlichen Aspekte ihres Asylantrags sind. Im Anschluss haben optional anwesende Vertreter*innen wie beispielsweise Rechtsvertreter*innen die Möglichkeit, Fragen oder Anträge zu stellen. Zudem werden die Antragssteller*innen von der Referent*innen auf relevante Aspekte der Länderfeststellung verwiesen. Als nächster Schritt wird das Protokoll zur Überprüfung für die Antragssteller*innen rückübersetzt. Sie können dabei etwaige Korrekturen fordern und unterschreiben schlussendlich das Protokoll und somit dessen Richtigkeit. Die Einvernahme wird mit dem Hinweis auf weitere Schritte im Verfahren und der Verabschiedung beendet (ebd. 34f).

Diese vorgestellten 6 Phasen sind die Bestandteile der Dialogical Communication Method (DCM), die als EU-weite Standard-Interviewtechnik gilt und ebenfalls vom BFA eingesetzt wird. Die DCM wurde zunächst für Einvernahmegespräche mit Kindern entwickelt und später in Gesprächen mit vulnerablen Menschen, darunter beispielsweise auch traumatisierte und schutzbedürftige Personen, angewendet. Unter diesen Gesichtspunkten wurde die DCM auch für die Einvernahme in Asylverfahren relevant. Aus der Perspektive der DCM stellt die Einvernahme einen Dialog zwischen zwei Personen dar, in welchem durch die beschriebenen Kommunikationsmittel Informationen von hoher Qualität und Quantität erlangt werden sollen (ebd.: 29). Besonders großen Wert wird dabei auf das Element des empathischen Kommunikationsstils gelegt, der die Asylanhörung positiv beeinflussen soll. Dazu zählt unter anderem die Orientierung und der Fokus der Einvernahmeleiter*innen an der Antragssteller*innen und der Wille die Schilderungen nicht aus einer „westeuropäischen“ Perspektive zu beurteilen, sondern sich in die Antragssteller*innen hineinzuversetzen (ebd. 30).

Ich möchte an dieser Stelle jedoch darauf verweisen, dass es sich hier um die Darstellung der Einvernahme und deren Techniken des offiziellen UNHCR *Trainingshandbuch für Dolmetscher*innen im Asylverfahren* handelt. In der Auseinandersetzung mit anderen Autor*innen (vgl. Dahlvik 2018, Plutzar 2009, Pöllabauer 2005, Scheffer 2001) aber auch in

meiner eigenen Forschung wurde deutlich, dass es sich hierbei um eine idealtypische Darstellung der Einvernahme handelt, der die Praxis nicht gerecht wird. Während der Ablauf der Einvernahme auch von anderen Autor*innen ähnlich skizziert wird (vgl. Dahlvik 2018: 82, Pöllabauer 2005: 79, Scheffer 2001: 72ff) weichen besonders die angewendeten Fragetechniken im Sinne eines straffen Frage-Antwort-Schemas (vgl. Dahlvik 2018: 82, Plutzar 2009: 25f, Scheffer 2001: 69) von der dargestellten Empathie- und Offenheitsprämisse der DCM ab. Pöllabauer vergleicht die Fragetechniken in der Einvernahme beispielsweise mit jenen polizeilicher Verhöre eines Beschuldigten, wobei die Einvernahmeleiter*innen ihre Taktik im Spektrum zwischen einer „weichen Gangart“ aus Mitgefühl und Verständnis und einem repressiven Vernehmungsstil zur Druckausübung anlegen können (Pöllabauer 2005: 72). Scheffer attestiert den Asylanhörungen im Gegensatz zur propagierten Offenheit der Gespräche in der DCM ein sehr strikte Gesprächsführung, die in einer Einschränkung der Erzählung für die Antragssteller*innen resultiert und führt diese auf das mangelnde Fachwissen der Einvernahmeleiter*innen zurück. Scheffer spricht hier von einer Art der „Stadt-Land-Fluss-Prüfung“, die es den Referent*innen ermöglicht, ihr Wissen als relevante Kategorie zur Glaubwürdigkeitsprüfung einzuführen und auf Basis dessen die jeweiligen Aussagen einzuordnen (Scheffer 2001: 184). Die Referent*innen stellen dabei, basierend auf Informationen, die ihnen über das jeweilige Land, die Kultur, Religion etc. vorliegen, Fragen aus dem Bereich der „Länderkunde“, die die Antragssteller*innen ihrer Ansicht nach beantworten können müssten, sofern sie die Wahrheit erzählen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Fragenkatalogen um allgemein zugängliches Wissen handeln würde, wie beispielsweise die Farbe der Taxis, Informationen zu Fernsehprogrammen oder örtlichen Begebenheiten (ebd. 147, 168).

3.2.4 Die Kommunikationssituation in der Einvernahme

Ein weiterer essentieller Ausgangspunkt für das Verständnis der Situation, in welcher sich die Vertrauenspersonen in der Einvernahme befinden, ist der Blick auf die Gesprächs- und Kommunikationssituation an sich.

Aus den Rollenbeschreibungen ergibt sich, dass die Konversation im Regelfall zwischen drei Personen – den Antragssteller*innen, den Referent*innen und den Dolmetscher*innen – stattfindet. Dies widerspricht jedoch Betrachtungsweise der DCM, die das Gespräch als einen „Dialog zwischen zwei Menschen“ versteht (Krainz 2015: 30). Stattdessen stellt die Einvernahme meines Erachtens eine „Kommunikations-Triade“ dar. Diese Triade spiegelt sich in der theoretischen Sitzordnung der Teilnehmer*innen wider.

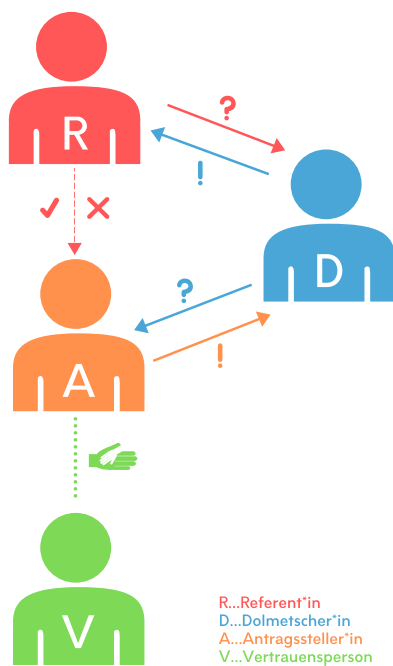


Abbildung 2: Die Gesprächssituation

Abbildung 2 zeigt die Darstellung der Sitz- sowie Gesprächsordnung. Im UNHCR *Trainingsbuch für Dolmetscher*innen im Asylverfahren* ist angegeben, dass sich die Antragssteller*innen und die Referent*innen einem gleichschenkeligen Dreieck gegenüberübersitzen. Die Dolmetscher*innen kompletieren das Dreieck insofern, als dass sie aus Gründen der Neutralität im selben Abstand zu den beiden Parteien sitzen (Krainz 2015: 30).¹⁷ Dahlvik berichtet jedoch, dass diese Sitzordnung häufig nicht der Realität entspricht. Stattdessen sitzen die Dolmetscher*innen in vielen Fällen neben den Referent*innen, da dies die Arbeit zwischen den beiden, besonders bei der Protokoll-

erstellung, erleichtert. Bereits diese veränderte Sitzordnung stellt jedoch die Neutralität der Dolmetscher*innen in Frage, da sie dadurch als Teil der Behörde wahrgenommen werden können. Dies birgt die Gefahr, dass der Eindruck vermittelt wird, dass die Antragssteller*innen alleine einer Übermacht aus Referent*innen und Dolmetscher*innen gegenüberübersitzen (Dahlvik 2018: 102). In diesem Dreieck findet nun die Einvernahme statt. Wie im Abschnitt zum Ablauf der Asylanhörung dargelegt wurde¹⁸, stellen in der Regel die Einvernahmeleiter*innen die Fragen auf Deutsch, die wiederum von den Dolmetscher*innen übersetzt an die Antragssteller*innen weitergegeben werden. Die Antwort nimmt den umgekehrten Weg: Sie wird von den Antragssteller*innen gegeben, von den Dolmetscher*innen übersetzt und an die Referent*innen weitergegeben. Wadensjö stellt hier die Passivität der Rolle der Dolmetscher*innen im Gesprächsablauf in Frage. Durch ihre Anwesenheit, durch ihre laufenden Sprachbeiträge übernehmen die Dolmetscher*innen durch das Sprechen selbst implizite sowie durch initiierte Veränderungen der Gesprächsabfolge explizite Koordinationsmechanismen (Wadensjö 1998: 276). Die aktive Rolle der Dolmetscher*innen darf somit in der Analyse der Gesprächssituation nicht übergangen werden.

¹⁷ In der Regel finden die Asylanhörungen in Einvernahmerräumen, in Fällen von Platzmangel jedoch auch in den Büros der Einvernahmeleiter*innen, statt (Dahlvik 2018: 82).

¹⁸ Vgl. Kapitel 3.2.3

Wie *Abbildung 2* zeigt, spiegelt sich die triadische Kommunikationssituation in der Sitzordnung der Einvernahme wider.

3.2.5 Die Glaubwürdigkeitsfeststellung in der Einvernahme

Der Glaubwürdigkeitsfeststellung wird in den folgenden Abschnitten ein etwas größerer Platz eingeräumt, da Erzählungen und aus Sicht der Vertrauenspersonen Widersprüchlichkeiten, die mit dieser Praxis im Zusammenhang stehen, einen wesentlichen Anteil der Forschungsgespräche ausmachten. Die Vertrauenspersonen erwarteten bzw. hofften auf eine faire und neutrale Beurteilung der Antragssteller*innen Seitens der Behörde, die auf Grund der Besonderheiten der Einzelfallüberprüfung im Asylverfahren jedoch kaum möglich war, wie die folgenden Abschnitte zeigen werden.

Der Stellenwert der Glaubwürdigkeit im Asylverfahren

§3 Abs 1 AsylG beschreibt:

*Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.*¹⁹

Dieser Absatz des Asylgesetzes schreibt demnach fest, dass die Zuerkennung von internationalem Schutz in Österreich auf Kriterien der Glaubwürdigkeit beruht. Einen Einblick in die hinter diesen Worten stehenden Praxis sowie deren Auswirkung gewährt die Auseinandersetzung mit Argumentationen des BFA in den von der Behörde ausgestellten Bescheiden. In der Beweiswürdigung eins der vorliegenden Bescheide des BFA, indem die Entscheidung der Behörde über einen Asylantrag verkündet und erläutert wird, wird dies beispielsweise durch folgende Passage verdeutlicht:

Die vom Asylwerber geltend gemachte Furcht muss nicht nur behauptet, sondern auch glaubhaft gemacht werden. Glaubhaftmachung bedeutet, die Behörde davon zu überzeugen, dass der behauptete Sachverhalt (auch im Licht der Umstände im Herkunftsstaat) wahrscheinlich verwirklicht worden ist aber zugleich auch die persönliche Glaubwürdigkeit und die Konsistenz des Vorbringens gegeben ist. Die Konsistenz Ihres Vorbringens war nicht gegeben, weil diese nicht nachvollziehbar, nicht plausibel, vage und unsubstanziert [sic!] ist und dieses widerspricht in wesentlichen Teilen den herangezogenen Länderfeststellungen. Sie führten aus, dass Sie aufgrund Ihrer Befürchtungen vor einer Entführung durch tailbannahe [sic!] entfernte Verwandte Ihres Vaters Afghanistan verlassen hätten. Dieses Vorbringen war aus nachfolgenden Gründen auch nicht glaubhaft. (Dok B1: 128)

¹⁹ Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention beschreibt, dass ein „Flüchtling“ ein Mensch ist, der „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (Art 1 Abs 1 GFK).

Um für das BFA „glaubhaft“ zu gelten müssen die Antragssteller*innen demnach die Behörde von ihrer Furcht überzeugen, als Person für das BFA „glaubhaft“ wirken und über das Verfahren hinweg konsistent und widerspruchsfrei aussagen. Im Anschluss an diese Definition werden die Gründe, weshalb die Aussagen des*der Antragssteller*in als „unglaubwürdig“ beurteilt werden, erläutert. Ein Auszug daraus:

Sie selbst erklärten noch, vor der Entführung lediglich ein paar Mal an der Haustür geklingelt zu haben, sich mit dem Nichtöffnen der Tür zufriedengestellt zu haben und dann justament kurz danach gerade noch einer Entführung entgangen zu sein. Wie Ihr restliches Vorbringen ist dies völlig unplausibel – bei einer befürchteten Entführung oder eines anderen, die Familie betreffenden Missstandes, hätte sich wohl jedermann Zutritt zum Familienhaus – auf welche Art auch immer verschafft, um nach dem Rechten zu sehen, oder , wie es für solche Fälle vorgesehen wäre, die Polizei gerufen. Gerade in Großstädten wie Kabul, wo die Sicherheitskräfte omnipräsent, auch schutzfähig und schutzwilling sind, wäre dies zu erwarten gewesen. (ebd. 129)

Dieser Auszug eines BFA-Bescheides zeigt die Zentralität der Glaubwürdigkeitsfrage für die Entscheidung über den Asylantrag in der ersten Instanz des Asylverfahrens auf. Die Ablehnung des Antrags wird in diesem Fall mit der „Unglaubwürdigkeit“ der Aussagen der Antragssteller*in begründet. Dies ist jedoch nicht nur im hier präsentierten Bescheid der Fall. Im UNHCR Bericht *Credibility Assessment in EU Asylum Systems* wird darauf hingewiesen, dass ein signifikanter Anteil negativer Asylentscheidungen innerhalb und außerhalb der EU auf Beurteilungen der Glaubwürdigkeit beruhen (UNHCR 2013: 28f). Die Glaubwürdigkeitsfeststellung wird dadurch in vielen Fällen zum wichtigsten Abschnitt des Asylverfahrens (Sweeney 2009: 701). In der Einvernahme, die die primäre Entscheidungsgrundlage für das BFA darstellt, geht es nun darum, die Frage der Glaubhaftigkeit zu überprüfen und darauf aufbauend zu beurteilen, ob ein „glaubhafter“ Anspruch auf Asyl, Subsidiärer Schutz oder Humanitäres Bleiberecht besteht.

Der sachtypische Beweisnotstand

Ein Hauptgrund, weshalb der Glaubwürdigkeitsprüfung eine derart wichtige Rolle im Asylverfahren zukommt ist, dass viele Antragssteller*innen weder Beweise noch Zeug*innen, die ihren Antrag und vor allem die Darlegung der Fluchtgründe stützen würden, in das Verfahren einbringen können. Geografische, zeitliche und kulturelle Begebenheiten der Herkunftsländer und der Flucht führen dazu, dass Menschen ohne Papiere oder Kontakt zu Zeug*innen das Asylverfahren in Österreich durchlaufen. Die Sprache ist hier von einem „sachtypischen Beweisnotstand“ (Scheffer 2001: 19). Im UNHCR *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* wird darauf hingewiesen, dass im Asylverfahren die Beweislast bei den Antragsteller*innen liegt. Da der Großteil der Antragsteller*innen jedoch nicht über ausreichende Beweise verfügt,

verteilt sich die Prüfung und Würdigung der relevanten Fakten auf Antragsteller und Prüfer. [...] Sind die Einlassungen des Antragstellers glaubhaft, so sollte, sofern keine stichhaltigen Gründe dagegen vorliegen, nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ verfahren werden. (UNHCR Österreich 2003: 196)

Die Behörde muss trotz des Mangels an Beweisen eine begründete Entscheidung über den Asylantrag treffen, welche in vielen Fällen ausschließlich auf den Antragssteller*innen und deren Aussagen in den Befragungen basiert (Scheffer 2001: 19). Die UNHCR setzt vor diesem Hintergrund die Frage der Glaubwürdigkeit nicht synonym mit faktischen Beweisen. Sie beschreibt die Glaubwürdigkeit als Alternative für den Entscheidungsfindungsprozess, wenn keine Beweise vorgelegt werden können (Dahlvik 2018: 142).

Dieser Abschnitt weist bereits auf die hohe Komplexität der Einvernahme hin, in der die Zukunft eines Menschen ausverhandelt wird. Unter der Berücksichtigung der wenigen gesetzlichen Richtlinien, die für die Einvernahme vorliegen, stellt sich deshalb die Frage welche „Spielregeln“ es für die Einvernahme und damit für die Glaubwürdigkeitsfeststellung in der Praxis gibt. Dabei blicken wir nun auf das subjektive und objektive Moment der „begründeten Furcht“.

Das subjektive und objektive Moment der „begründeten Furcht“

Die Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen „Flüchtling“ als Person,

die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will. (Art 1 Abs 2 GFK)

Im *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* der UNHCR wird darauf verwiesen, dass in dieser Definition die „begründete Furcht vor Verfolgung“ das zentrale Element für die Entscheidung über einen Asylantrag darstellt und darin zwei wesentliche Aspekte zu finden sind. Zum einen ist dies die „Furcht“, die die seelische Verfassung der Antragssteller*in und damit ein subjektives Element beschreibt. Die Formulierung „begründet“ stellt hingegen ein objektives Element dar, das darauf verweist, dass die seelische Verfassung der Antragssteller*in „objektiv begründet“ sein muss. Diese beiden Momente müssen bei der Entscheidung über die Asylgewährung beachtet werden (UNHCR Österreich 2003: 12).

Dabei wird hervorgehoben, dass die Berücksichtigung des subjektiven Aspekts der Furcht auf der Beurteilung der Persönlichkeit der Antragssteller*innen basiert, da sich auf Grund der Individualität der Antragssteller*innen keine universalen Kriterien dafür festlegen lassen.

Das objektive Element dient im Gegensatz dazu, die Aussagen der Antragsteller*innen auszuwerten. Dabei wird im hier zitierten Handbuch explizit darauf hingewiesen, dass es nicht

darum geht ein Urteil über die Herkunftsländer der Antragsteller*innen zu fällen. Vielmehr sollten Wissen und Kenntnisse über den Kontext der Fluchtgeschichte als hilfreiche Referenzrahmen für die Einschätzung der Angaben der Antragsteller*innen dienen (UNCHR Österreich 2003: 12f). Als begründet sollte die Furcht der Antragsteller*innen gelten,

*wenn er [die Antragsteller*innen, Anm. der Verf.] ausreichend nachweisen kann, dass der weitere Verbleib in seinem Heimatland für ihn aus den in der Definition genannten Gründen unerträglich geworden ist, oder aus eben denselben Gründen unerträglich würde, wenn er dorthin zurückkehrte. (ebd.: 13)*

In der Praxis ergeben sich daraus jedoch Widersprüche. Die Einvernahme stellt eine außergewöhnliche Gesprächssituation dar, die unter anderem durch Merkmale institutioneller Kommunikation, der ungleichen Verteilung von Handlungsmacht, die sich durch die anwesenden Menschen und deren Rollen ergibt, bzw. von kulturellen Differenzen beeinflusst wird. Die Einvernahme ist zudem ein sehr stark reguliertes Gespräch, in welchem es für die Antragsteller*innen kaum möglich ist, ihre Geschichte frei zu erzählen. Dies führt zu „Informationsverlusten“ in der Erzählung. In weiterer Folge fehlen diese Informationen als Voraussetzung für die Beurteilung, ob die dargelegte Furcht wohlbegründet ist (Plutzar 2009: 43). In der Praxis rückt das subjektive Moment der Furcht in den Hintergrund und die objektiven Momente werden zur zentralen Referenz für die Referent*innen. Anders formuliert verschwindet die eigentliche Individualität der Geschichten hinter festgelegten Kriterien der Glaubwürdigkeitsfeststellung (ebd. 44).

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Beurteilung der Glaubwürdigkeit im Ermessen der Referent*innen liegt, die die Einvernahmen leiten und auf Basis dieser Gespräche die Entscheidung über den Asylantrag in den jeweiligen Fällen treffen. Durch die Kombination von kaum vorhandenen gesetzlichen Richtlinien der Entscheidungsfindung und dem „sachtypischen Beweisnotstand“ bleibt den Beamt*innen als Entscheidungsgrundlage die Beurteilung der Glaubwürdigkeit. Die Entscheidung über einen Asylantrag hängt somit von den jeweiligen Einvernahmeleiter*innen und deren subjektiven Einschätzungen ab. Aus diesem Grund lohnt sich der folgende Blick auf die Entscheidungsspielräume der Einvernahmeleiter*innen.

Die Beurteiler*innen der Glaubwürdigkeit

Die BFA-Beamt*innen sind in ihrer Arbeit mit einem großen Gegensatz konfrontiert: zum einen sind die Abläufe im BFA durch den bürokratischen und hierarchischen Charakter der Behörde stark reguliert. Auf der anderen Seite besitzen die Beamt*innen in ihrer Funktion als Einvernahmeleiter*innen umfassende Freiheiten beim Fällen der Entscheidungen (Dahlvik 2018: 120f).

Im Kapitel 3.1.3 gehe ich auf die Voraussetzungen und die Ausbildung der BFA-Beamt*innen ein. Basierend auf einem zum Teil mangelnden Fach- und Hintergrundwissen ist es den Referent*innen kaum möglich, die Sachverhalte objektiv zu beurteilen. Ihre Ungewissheit stellt somit einen wichtigen Aspekt der Glaubhaftigkeitsfeststellung dar. Dahlvik, veranschaulicht diesen Aspekt mit dem Beispiel von Referent*innen, die ihre Kolleg*innen um ihre persönliche Beurteilung einzelner Aussagen baten, da sie diese selbst nicht einschätzen konnten (Dahlvik 2018: 143). Die Unsicherheit der Referent*innen kann mit der Suche nach Widersprüchlichkeiten und Ungereimtheiten in den Aussagen der Antragssteller*innen zu übergangen werden. Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass die Beamt*innen die Plausibilität der Angaben ausgehend von ihren eigenen Ansichten und Standards beurteilen. Damit verknüpfen sich Vorstellungen von bestimmten geografischen, kulturellen, politischen, religiösen usw. Wissen, über welches eine Person verfügen muss, um als „glaubhaft“ zu gelten (ebd. 143). Eine konkrete Strategie der Beamt*innen, die eigene Ungewissheit zu bekämpfen, ist, die Glaubhaftigkeit der Aussagen an Hand dieses vorausgesetzten Wissens zu überprüfen. Ähnlich der von Scheffer beschriebenen „Stadt-Land-Fluss-Prüfung“ (Scheffer 2001: 184)²⁰ nennt Dahlvik an dieser Stelle das Abfragen bestimmter Daten, wie beispielsweise von Geburtsdaten oder von Daten der Fluchtroute. Die Frage nach Daten und Fakten weisen jedoch ein widersprüchliches Charakteristikum auf, denn zu vage, aber auch zu detaillierten Angaben können den Anschein der Unglaubhaftigkeit erwecken. Erstere vermitteln den Eindruck, die Antragssteller*innen wissen nicht wovon sie reden, zu genau zu antworten kann hingegen als Indiz für das „Auswendiglernen“ gewertet werden. Unerwartetes oder auffälliges Verhalten und Wissen wird dabei nicht nur in Frage gestellt, sondern häufig mit dem Vorwurf der vorsätzlichen Lüge attribuiert (ebd. 144f). Verstärkt wird die Subjektivität der Entscheidungsfindung dadurch, dass neben den möglichen Beweisen und der vorgetragenen Fluchtgeschichte auch der persönliche Eindruck, den die Referent*innen von den Antragssteller*innen erhalten, mit in die Beurteilung einfließen soll (UNHCR Österreich 2003: 202). Somit werden nicht nur die Aussagen der Antragssteller*innen sondern im Grunde der gesamte Mensch von den Einvernahmeleiter*innen evaluiert.

Die UNHCR weist darauf hin, dass Ungereimtheiten nicht zwingend bedeuten müssen, dass die Antragssteller*innen die Unwahrheit erzählen. Vielmehr kann ein negativer Eindruck auch auf folgende Aspekte zurückgeführt werden: „age at the time events took place and/or at the time of the asylum procedure, gender, sexual orientation and/ or gender identity, education, cultural

²⁰ Vgl. Kapitel 3.3.6

background, shame, fear, mistrust of authorities, trauma, depression, anxiety“ (UNHCR 2013: 142).²¹

Aus diesen Gründen ist es besonders wichtig, dass die Entscheidungsträger*innen die Fälle offen, unvoreingenommen und ohne Vorurteile bezüglich der Glaubhaftigkeit untersuchen, um objektive Entscheidungen fällen zu können (ebd. 37ff). Plutzar stellt diese geforderte Objektivität jedoch in Frage. Selbst die „objektiven“ Momente der wohlbegründeten Flucht und somit die Kriterien der Glaubwürdigkeitsfeststellung sind nur vermeintlich „objektiv“. Die Referent*innen gehen mit ihren sogenannten „Pretexten“, worunter Plutzar beispielsweise die eigenen Interessen, Haltungen, Stereotypen und Unsicherheiten versteht, in die Asylanhörung. Vor diesem Hintergrund werden die Antragssteller*innen und deren Aussagen kontextualisiert, bewertet und schlussendlich auch die Entscheidung gefällt (Plutzar 2009: 44).

Auch Thomas erkennt diese Problematik und vergleicht die Glaubhaftigkeitsprüfung mit einer Lotterie, in der die Entscheidungen so stark von den prüfenden Individuen abhängen, dass das Risiko besteht, dass Beamt*innen beim gleichen Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können (Thomas 2011: 137). Aus diesem Grund sieht er die Selbstreflexion der Entscheidungsträger*innen als zwingend notwendiges „Tool“ an, durch welches die eigenen Werte, Erwartungen und Erfahrungen, die die Referent*innen in ihre Entscheidungen einfließen lassen, bewusst und fassbar werden (ebd. 165f).

Die Auseinandersetzung mit der Frage der Glaubwürdigkeit im Asylverfahren ist für die vorliegende Arbeit unerlässlich. Die Tatsache, dass es im Ermessen eines*einer einzelnen österreichischen Beamten*Beamtin liegt, zu entscheiden, ob ein*e Antragssteller*in und dessen*deren Fluchterzählung „glaubwürdig“ und somit Schutz gewährt wird, war ein zentrales Thema in den Forschungsgesprächen. Die Vertrauenspersonen erleben diese Glaubwürdigkeitsaushandlung mit all den aufgezeigten Problemfelder quasi als „stille Beobachter*innen“. Dabei stellt besonders das subjektive Moment der Beurteilung, das – wie der vorliegende Abschnitt zeigt – unvermeidbar mit in die Entscheidung einfließt, ein Phänomen dar, dass die Vertrauenspersonen beobachteten und in den Gesprächen besonders stark kritisiert haben. Durch die Anwesenheit als Vertrauenspersonen in der Einvernahme und

²¹ Hier möchte ich besonders auf das Alter hinweisen. Weist die Glaubwürdigkeitsbeurteilung erwachsener Antragssteller*innen bereits große Widersprüchlichkeiten auf, müsste diese Frage für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen bzw. von Menschen, die als Kinder und Jugendliche geflohen sind, komplett anders aufgerollt werden. Die Wahrnehmung, Erinnerung und Perspektive von Kindern entspricht nicht jener Erwachsener, weshalb die Glaubwürdigkeit einer Fluchterfahrung eines Kindes kaum an Hand von Kriterien, die für die Erzählung Erwachsener als Glaubwürdigkeitsmaßstab angesetzt werden, überprüft werden kann. Diese Frage wäre ein spannender Ansatz für eine weitere Untersuchung.

die Möglichkeit zur Beobachtung erhoffte sich ein Großteil der Gesprächspartner*innen den Entscheidungsspielraum und die damit verbundene Möglichkeit zur Willkür oder persönlich gefärbten Entscheidung der Beamt*innen einzudämmen.

4 Ergebnisse der empirischen Forschungsarbeit

Die dargelegten Ergebnisse der Dokumentenstudie gewähren Einblicke in den Hintergrund der Asylanhörung, sowie deren Praxis. In diesem Kapitel richten wir nun den Blick auf die Vertrauenspersonen und die Ergebnisse der empirischen Forschung. Dabei skizziere ich zunächst mein methodisches Vorgehen. Im Anschluss wird das Ergebnis des RGT-M-Forschungsprozesses, die Theorieskizze, präsentiert.

4.1 Methodisches Vorgehen

In den folgenden Abschnitten werden zentrale Schritte des empirischen Forschungsprozesses vorgestellt.

4.1.1 Feldzugang und Sampling

Bevor ich auf die Datenauswahl und deren Auswertung eingehen werde, möchte ich meinen Zugang zum Feld vorstellen. Meine Eltern sind bzw. waren beide im Sozialbereich tätig, wodurch ich in einem für soziale Themen sensibilisierten Umfeld aufgewachsen bin.

Sozial- und gesellschaftspolitische Fragen beschäftigten mich seit jeher, was auch mein Beweggrund für das Masterstudium der Internationalen Entwicklung war. Das Thema Flucht und Asyl rückte während der „Flüchtlingswelle“ 2015 in das Zentrum meiner Aufmerksamkeit. Seit 2016 begleite ich selbst mit meiner Schwester im Zuge einer sogenannten „Patenschaft“²² einen afghanischen Jugendlichen, der derzeit²³ auf die Ladung vor das Bundesverwaltungsgericht, die Anhörung der zweiten Instanz des Asylverfahrens, wartet. Zur Einvernahme vor dem BFA begleitete ihn damals meine Schwester, weshalb ich selbst keine direkten Erfahrungen als Vertrauensperson gemacht habe. Durch mein Umfeld und die „Patenschaft“

²² Meine Schwester und ich nahmen 2016 am „Patenschaftsprojekt“ *Commit* der Caritas Wien teil, in dem sogenannte „Pat*innen“ gesucht wurden, die unbegleitete minderjährige „Flüchtlinge“ in ihrem Alltag begleiten (vgl. Erzdiözese Wien 2016). Der Begriff „Patenschaft“ entstammt einer christlichen Tradition. Er impliziert meines Erachtens das Vorhandensein einer „unterstützungsfähigen“, sowie einer „unterstützungsbedürftigen“ Partei. Trotzdem wird der Begriff der Patenschaft im deutschen Sprachgebrauch für „alle möglichen Formen, direkter persönlicher Begleitung“ angewendet (Jakob 2019: 6). Dies trifft auch für das Caritas Projekt *Commit* und das Projekt *Connecting People* der Asylkoordination zu, die offiziell von „Patenschaften“ sprechen, weshalb auch ich diesen Begriff in der vorliegenden Arbeit verwende.

²³ Jänner 2020

habe ich jedoch bereits vor dieser Arbeit eine gewisse Sensibilität für dieses Thema entwickelt. Für meine Forschung habe ich mich jedoch bewusst dagegen entschieden, den Zugang zum Feld der Vertrauenspersonen über Menschen, denen ich persönlich nahestehe, zu suchen. Ich wollte für die vorliegende Arbeit Forschungsgespräche führen, die nicht von persönlichen Beziehungen beeinflusst werden. Aus diesem Grund nahm ich den Kontakt zu Vertrauenspersonen über öffentliche Organisationen, die im Bereich Flucht und Asyl aktiv sind und in Kontakt mit Vertrauenspersonen stehen, auf. Ohne mich geografisch festlegen zu wollen, habe ich zunächst Organisationen in Wien, meinem Wohnort, und Vorarlberg, meinem Heimatort, kontaktiert. Auf diese Weise kam ich ins Gespräch mit drei Menschen, die mit mir über ihre Erfahrungen sprechen wollten. Von anderen Personen erhielt ich jedoch auch die Rückmeldung, dass sie trotz der Relevanz des Themas nicht über ihre Erfahrungen als Vertrauensperson sprechen wollten, da sie nicht bereit dazu waren, sich in einem Gespräch erneut mit den teilweise sehr emotionalen und belastenden Erfahrungen auseinanderzusetzen. Die ersten Rückmeldungen kamen ausschließlich aus Vorarlberg, weshalb ich meinen Fokus bereits auf das Führen von Forschungsgesprächen in diesem Bundesland richten wollte. Nachdem bereits die ersten Gespräche in Vorarlberg stattgefunden haben, erhielt ich über eine Aussendung der Asylkoordination Wien den Zugang zu neun Vertrauenspersonen, die bereit waren, ihre Erfahrungen mit mir zu teilen. Ich wollte die Möglichkeit, mit diesen Menschen ins Gespräch zu kommen wahrnehmen. Auf Grund der hohen Anzahl an interessierten Gesprächspartner*innen entschied ich mich schlussendlich dafür, zwei Gruppengespräche in Wien zu führen. Die dynamische Art des Forschungsprozesses spiegelte sich somit auch in der Planung meiner Forschung bzw. den Forschungsgesprächen wider.²⁴

4.1.2 Die Zusammensetzung des Samples

Insgesamt wurden zwischen Mai und August 2019 vier Einzel- sowie zwei Gruppengespräche mit jeweils vier Personen geführt. Ich sprach mit 12 Personen, drei davon in Vorarlberg, mit den restlichen in Wien. Im Folgenden soll die Zusammensetzung des Samples anhand von drei Spezifika vorgestellt werden.

²⁴ Unter dem Stichwort „Theoretisches Sampling“ wird in der RGTM die Fallauswahl beschrieben. Dabei werden abhängig vom Standpunkt im Forschungsprozess, Entscheidungen über die nächste Art der Datenerhebung bzw. die entsprechenden Gesprächspartner*innen getroffen (Breuer et al. 2019: 156). Dies ist besonders für größer angelegte Projekte sinnvoll, für kleinere Arbeiten wie die vorliegende ist dies jedoch auf Grund der begrenzten Ressourcen nicht umsetzbar.

Das Alter der Gesprächspartner*innen

Das Alter der Gesprächspartner*innen lag zum Zeitpunkt der Forschungsgespräche zwischen 31 und 75 Jahren, wobei 9 der 12 Gesprächspartner*innen zwischen 50 und 75 Jahre alt waren. Ein möglicher Erklärungsansatz für diese Zusammensetzung des Samples, der sich aus den Forschungsgesprächen ergab, ist folgender: Die Begleitung von Antragssteller*innen während des Asylverfahrens ist mit einem hohen Aufwand an unterschiedlichen Ressourcen verbunden (zeitlich, finanziell, familiär etc.). In fortgeschrittenem Alter können diese Ressourcen durch Veränderungen im Berufs- und bzw. oder Familienleben (beispielsweise durch den Auszug der eigenen Kinder oder die Pensionierung) freigesetzt werden, wodurch den Menschen die notwendigen Ressourcen für das Engagement als Vertrauensperson zur Verfügung stehen.

Die Anzahl der begleiteten Einvernahmen

Einen weiteren interessanten Einblick liefern die Daten über die Anzahl der Einvernahmen, in welchen die Gesprächspartner*innen als Vertrauenspersonen anwesend waren.

Anzahl der Gesprächspartner*innen	Anzahl der begleiteten Einvernahmen
5	1
4	2
1	3
1	5
1	8
1	10

Tabelle 1: Anzahl begleiteter Einvernahmen je Vertrauensperson

Über die Hälfte der Gesprächspartner*innen waren somit in mehr als einer Asylanhörung als Vertrauensperson anwesend. Dies ist besonders deshalb von Interesse, da sich die Erwartungshaltungen an, Kenntnisse über, Vorbereitungen für und Erfahrungen in der Einvernahme mit der Anzahl an begleiteten Asylanhörungen veränderte. Die erste Einvernahme stellte auch für die Vertrauenspersonen grundsätzlich eine unbekannte und neue Situation dar. Begleiteten die Vertrauenspersonen mehrere Antragssteller*innen, war ihnen der Kontext, in dem die Einvernahme stattfindet (Ablauf, Umstände etc.) bereits bekannt. Durch die Vergleichsmöglichkeit war es diesen Vertrauenspersonen möglich, Unterschiede mit anderen Asylanhörungen beispielsweise im Ablauf, der Sitzordnung oder der Gesprächsführung auszumachen. Mit mehr „Erfahrung“ in den Asylanhörungen veränderte sich in der Regel auch die Gesprächsvorbereitung der Vertrauenspersonen, da sie auf Missstände oder Fehlerquellen aus anderen Gesprächen hinweisen konnten und die Antragssteller*innen dezidiert auf diese vorbereiteten. In diesem Zusammenhang wurde immer wieder das Beispiel von Problemen mit bestimmten (Geburts-) Daten in den Gesprächen angesprochen, woraufhin

die Vertrauenspersonen bei weiteren Begleitungen mit den Antragssteller*innen ihre Fluchtgeschichten sorgfältig durchgingen und auf die Wichtigkeit der korrekten Wiedergabe von Zahlen und Daten verwiesen.

Der Zeitpunkt der begleiteten Einvernahmen

Das letzte Spezifikum, mit dem ich das Sample beschreiben möchte, ist der Zeitpunkt der jeweils begleiteten Einvernahmen. Der Großteil der begleiteten Einvernahmen fand zwischen 2016 und 2018 statt. Lediglich zwei Gesprächspartner*innen gaben an, 2019 noch Termine begleitet zu haben, während ebenfalls zwei Gesprächspartner*innen von begleiteten Asylanhörungen vor 2016 berichteten (2015 und 2009). Diese Kumulation von Einvernahmen in den Jahren 2016 bis 2018 sind im Zusammenhang mit der „Flüchtlingskrise“ 2015 und der hohen Anzahl an Asylanträgen in den Jahren 2015 und 2016 zu sehen. Wichtig ist dabei zu beachten, dass der erwähnte Mitarbeiter*innenausbau im BFA sowie der neue Ausbildungslehrgang der Referent*innen²⁵, in diese Zeitspanne fällt. Zudem wurde Österreich zwischen Dezember 2017 und Mai 2019 von der türkis-blauen Koalition regiert, welche eine Reihe von Verschärfungen im Asylwesen anstrebte, wie beispielsweise die Einschränkung und Eingliederung in das Innenministerium der bis dato unabhängigen Erstbetreuung, Rechts- sowie Rückkehrberatung. Dies ist aus dem Grund hervorzuheben, da das BFA sowie das gesamte Asylwesen in der Zeit, in welcher die Vertrauenspersonen von Einvernahmen berichteten, laufenden Veränderungen ausgesetzt war. Dies wurde auch von den Vertrauenspersonen reflektiert.

4.1.3 Die Forschungsgespräche

In diesem Abschnitt wird das Format der Einzel- sowie der Gruppengespräche vorgestellt. Insgesamt führte ich drei Einzelgespräche in Vorarlberg und zwei Gruppendiskussionen mit jeweils vier Personen sowie ein Einzelgespräch in Wien.

Die Einzelgespräche

Für die Gespräche mit den Vertrauenspersonen war es mir besonders wichtig, ein angenehmes Umfeld zu finden und eine vertrauensvolle Atmosphäre zu kreieren, in der die Vertrauenspersonen persönliche Erfahrungen und Gedanken mit mir teilen konnten. Die Gespräche sollten, soweit möglich, nicht von mir in eine bestimmte Richtung gelenkt werden, wie dies bei klassischen Leitfadeninterviews der Fall wäre. Vor dem Hintergrund der theoretischen

²⁵ Vgl. Kapitel 3.1.3

Offenheit war es für mich zentral, die Augen und Ohren für jene Themen zu öffnen, die für die Vertrauenspersonen selbst von Relevanz waren und sie selbst zur Sprache kommen zu lassen. Um dies zu erreichen, führte ich mit den Vertrauenspersonen sogenannte „Forschungsgespräche“ nach Breuer. Diese, an das Format der narrativen Interviews angelehnten Gespräche, befähigen Untersuchungspartner*innen dazu, möglichst frei zu erzählen (Breuer et al. 2019: 238f). Breuer spricht hier ganz bewusst von „Gesprächen“ und „erzählen“ um darauf zu verweisen, dass diese Gesprächsform ein möglichst natürliches bzw. alltagsweltliches Kommunikationsformat darstellen soll, in der kein klassisches Frage-Antwort-Schema abgefragt wird. Das ausgedehnte Erzählen steht dabei im Zentrum, während die Forscher*innen die Forschungspartner*innen als aufmerksame Zuhörer*innen durch das Gespräch begleiten (ebd. 237f).

Konkret bedeutete dies, dass ich die Gesprächspartner*innen zunächst mit folgender offenen Erzählaufforderung bat, mir von ihren Erfahrungen zu berichten: „Ich würde mich freuen, wenn Sie mir nun von Ihren Erfahrungen als Vertrauenspersonen berichten.“

Die Vertrauenspersonen wurden von mir bereits im Vorhinein auf dieses offene Gesprächsformat vorbereitet, wodurch dieser Einstieg in das Gespräch sehr gut funktionierte. Die freien Erzählungen fielen dabei unterschiedlich lange und detailliert aus. Breuer schlägt vor, einen Leitfaden mit Themen, die im Gespräch erwartet werden oder für die Forscher*innen von besonderem Interesse sind, zu den Gesprächen mitzunehmen. Dieser hilft dabei, im Anschluss an die offene Erzählrunde und die Vertiefung von bereits angesprochenen Aspekten noch Themen, die für die Forschung von Interesse sind, aufzugreifen (ebd. 240). Ich folgte diesem Ratschlag von Breuer und bat nach der ersten Erzählrunde zunächst um Explikationen bereits erwähnter Themen. Bei Bedarf sprach ich im Anschluss noch Themen dieser mitgebrachten Auflistung an, die sich im Lauf der Forschung stetig mitveränderte.²⁶

Die Gruppengespräche

Etwas anders gestalteten sich die beiden Gruppendiskussionen, die ich mit Vertrauenspersonen führte, zu welchen ich über das „Patenschaftsprojekt“ *Connecting People* der Asylkoordination Kontakt aufnehmen durfte.²⁷ Das Format für die Gruppengespräche musste die Kriterien der offenen Einzelgespräche erfüllen und den Besonderheiten eines Gespräches mit mehreren Teilnehmer*innen gerecht werden. Zudem sollte der Austausch unter den Gesprächsteilnehmer*innen als relevantes Element anerkannt und diesem Platz eingeräumt werden.

²⁶ Im Anhang sind die von mir verwendeten Unterlagen der Forschungsgespräche einsehbar.

²⁷ Dabei ist anzumerken, dass diese Gesprächspartner*innen in der Regel nicht „einzig“ die Vertrauensperson der jeweiligen Antragssteller*innen waren, sondern die Funktion von „Pat*innen“ einnahmen, in dessen Zusammenhang sie die Antragssteller*in als Vertrauensperson zum BFA begleiteten.

Obwohl ich den Begriff „Gruppengespräch“ bevorzugt hätte, verstehen Loos und Schäffer darunter ein natürlich zustande gekommenes Gespräch zwischen mehreren Menschen (Loos/Schäffer 2001: 12). Die Gespräche, die ich führte, sollten zwar so natürlich wie möglich gehalten werden, allerdings stellten sie in der Praxis keine natürlichen Gespräche dar, da ich eindeutig ein Thema vorgab und auch ab und zu in das Gespräch eingriff. Diese Überlegungen entsprachen der Beschreibung der Gruppendiskussion von Loos und Schäffer. Sie unterscheiden die Gruppendiskussion vom Gruppengespräch in erster Linie dadurch, dass Gruppendiskussionen nicht auf natürlichem Wege zustande kommen, sondern von der Gesprächsleitung initiiert werden, die zudem das behandelte Thema vorgibt. Das Hauptaugenmerk legen Loos und Schäffer dabei auf den Austausch der Gruppe über das Thema – wenn möglich ohne merkbare Eingriffe der Diskussionsleitung, sodass ein möglichst natürliches Gespräch entstehen kann (ebd. 13). Da dieses Verständnis mit meinen Vorstellungen der Gespräche übereinstimmte, entschied ich mich dazu, an Loos und Schäffer angelehnte Gruppendiskussionen zu führen. „Angelehnt“ bedeutet in diesem Fall, dass ich das Format den Besonderheiten des Themas und der Fragestellung entsprechend anpasste. Auf diese Gestaltungsmöglichkeit verweist auch Kruse. Je nach Anforderungen des Themas und der Diskussionsleitung sollen Gruppendiskussionen ganz individuell gestaltet werden (Kruse 2014: 197).

Der Aufbau der Gruppendiskussionen gestaltete sich etwas anders als jener der Einzelgespräche. Um die Teilnehmer*innen in das Gespräch zu begleiten und die freien Erzählungen anzuregen, bat ich sie im Vorhinein einen Gegenstand mitzubringen, der ihre Erfahrung als Vertrauensperson symbolisierte. In einer ersten Gesprächsrunde stellten sich alle Gesprächsteilnehmer*innen vor, in einer weiteren sprachen sie über ihre mitgebrachten Gegenstände. Diese Gesprächsrunde setzte Impulse, woraus sich die weiteren Gespräche entwickelten. Dabei standen das freie Erzählen sowie der Austausch untereinander im Vordergrund. Ähnlich wie in den Einzelgesprächen griff ich bei Bedarf bereits angesprochene Themen erneut auf bzw. sprach am Schluss Themen an, die auf Grund meiner bisherigen Arbeit von Interesse waren. In den beiden Gruppendiskussionen wurde ich zudem von einer „Begleitung“ aus meinem Freundeskreis unterstützt, die sich um die Bewirtung und das Umfeld des Gesprächs kümmerte. Dadurch konnte ich mich auf die Rolle der Gesprächsleiterin konzentrieren. Im Anschluss tauschte ich mich mit der jeweiligen Begleitung über das Gespräch aus, was höchst spannend war, da die beiden ganz andere Dinge aus den Gesprächen mitnahmen, wie ich.

Die Gruppen- sowie Einzelgespräche dauerten jeweils zwischen 45 Minuten und zwei Stunden und wurden im nächsten Schritt transkribiert. Diese Transkripte lieferten die Basis des Kodierprozesses, der nun vorgestellt wird.

4.1.4 Der Kodierprozess

In diesem Kapitel werde ich den Auswertungsprozess der in den Forschungsgesprächen gesammelten Daten beschreiben. Als „Kodieren“ wird in der RGTM der Prozess der Datenauswertung bezeichnet, aus welchem sich am Schluss das in den Daten begründete Theoriemodell ergibt. Die Besonderheit der GT ist dabei, dass relevante Kategorien nicht a priori festgelegt sind, sondern erst im Kodierprozess ge- bzw. erfunden und ausgearbeitet werden (Breuer et al. 2019: 249).

Wichtig in der Auseinandersetzung mit dem Kodieren ist zunächst die Klärung der zentralen Begriffe. Als „Kode“ werden „(vorläufige) Abstraktions- und Benennungs-Ideen von Phänomen-Beschreibungen“ bezeichnet. „Kategorien“ entstehen hingegen aus der „Selektion, Zusammenfassung, Sortierung, Fokussierung u.Ä. im Laufe des Kodierprozesses“. Sie sind die „abstraktiv-theoretische Grundbegrifflichkeit“ der GT (ebd. 253). Anders formuliert stellen die Kategorien abstrahierte Benennungen zentraler Aspekte bzw. Konzepte aus den Daten dar und bilden die Grundlage der Erklärungsargumente der GT (ebd. 151). Bei der Ausarbeitung der Kategorien spielen induktive, deduktive sowie abduktive Prozesse eine wichtige Rolle.²⁸ Die Forscher*innen besitzen in diesem Prozess eine maßgebliche kreative Potenz, die Breuer folgendermaßen skizziert: er vergleicht die Forschenden mit Bildhauer*innen, die aus einer rohen Ansammlung von Daten eine theoretische Gestalt herauskulpturieren (ebd. 250). Durch diese kreative und gedankliche Arbeit kann die Theorie erst aus den Daten „herauswachsen“ (ebd. 254).

Das Schreiben von Memos

Das Schreiben von Memos ist ein wichtiges „Tool“ der RGTM, dass neben dem Forschungstagebuch den gesamten Forschungsprozess begleitet. Die Memos sind ein „Werkzeug“ der RGTM, in welchen Gedanken, Ideen oder Konzeptualisierungen zu den Inhalten der Forschung bzw. des Forschungsprozesses festgehalten werden. Memos können zu jedem möglichen Thema angelegt und im Laufe des Forschungsprozesses um- sowie fortgeschrieben werden (ebd. 175). In meinem Fall hat mir das Memo-Schreiben besonders im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Codes und Kategorien geholfen. In den Memos habe

²⁸ Vgl. Kapitel 2.1.3

ich meine Gedankengänge und Assoziationsketten zu interessanten Aspekten notiert und laufend ergänzt. Dies ermöglichte die Nachverfolgung meiner Überlegungen. Zu einem späteren Zeitpunkt konnte ich diese mit Hilfe der Memos wieder aufnehmen und ausdifferenzieren, auf offene Fragen zurückkommen und unterschiedliche Aspekte zueinander in Beziehung setzen. In den Memos hielt ich die Gedanken aus dem und über den Kodierprozess fest. Sie komplettierten diesen und ermöglichten erst die Ausarbeitung der Theorieskizze.

Die Datenauswertung teilt Breuer in drei zentrale Phasen ein: das offene, das selektive sowie das axiale Kodieren. An dessen Ende steht die datenbegründete Theorie. Diese Phasen werden jedoch nicht linear durchschritten, sondern stellen Abschnitte dar, die flexibel miteinander verbunden werden können. Mit neuem Erkenntnisstand macht es in der RGTM Logik womöglich Sinn, zu früheren „Phasen“ zurückzukehren, da sich dadurch die Möglichkeit eröffnet, neue Dinge zu sehen, die bisher unbeachtet blieben (Breuer et al. 2019: 287). Im Folgenden werde ich diese drei Phasen des Kodierens anhand meines eigenen Kodierprozesses darstellen.

Das offene Kodieren

Am Beginn des Auswertungsprozesses steht das offene Kodieren. In dieser Phase wird direkt an den empirischen Daten gearbeitet und diese Wort für Wort bzw. Satz für Satz einer detaillierten Analyse unterzogen. Codes, zentrale Konzepte sowie erste Kategorie-Ideen werden entdeckt und bezeichnet (ebd. 269). Beim offenen Kodieren wird das vorliegende Transkript in Sinneinheiten aufgeteilt. Im Anschluss wird versucht, die Daten aufzubrechen um „den Kern der Nuss“ herauszuschälen und die zugrunde liegenden Phänomene zu benennen sowie deren Merkmalsausprägungen zu finden und zu systematisieren (ebd. 271).

Wichtig ist Breuers Hinweis auf die Kreativität in dieser Phase, da Begriffe und Konzepte von den Forschenden erfunden werden und somit mit dem Denkmuster der Abduktion gearbeitet wird (ebd. 269).

Um diesen Prozess zu veranschaulichen, möchte ich das offene Kodieren anhand eines Gesprächsabschnittes erläutern.

Also du hast schon einmal diese Spannungssituation: du sitzt drinnen, du kennst die Geschichte, du siehst den Flüchtling schräg vor dir. Du siehst den Interviewer, du siehst den Dolmetscher. Aber du kannst natürlich diesen auch kein Zeichen [geben Anm. der Verf.] ... Es brennt dir oft, weißt du. Was mir aufgefallen ist, dass sie oft genau auf das antworten, vielleicht, was gefragt wird oder was ganz anderes und du weißt eigentlich, der hätte dort noch das zum Sagen oder das wär jetzt eigentlich wichtig und du darfst nichts tun. (Gruppendiskussion B 2019: 74-80)²⁹

²⁹ Zur Veranschaulichung finden sich im empirischen Teil der Masterarbeit Zitate aus den Forschungsgesprächen. Zur besseren Verständlichkeit wurden Ausdrücke, die im Original in Dialekt ausgesprochen wurden, in die

Aus diesem Abschnitt ergaben sich für mich folgende Codes sowie erste Assoziationen zu ihren Merkmalsausprägungen:

Ausschnitt	Kode-Ideen und mögliche Ausprägungsdimensionen
<i>Also du hast schon einmal diese Spannungssituation:</i>	Erleben eigener situationsgebundener Angespanntheit
<i>du sitzt drinnen,</i>	körperliche Anwesenheit im Raum
<i>du kennst die Geschichte,</i>	Fluchtspezifische Vorkenntnisse - (Un)- Kenntnis der erzählten Geschichte - gemeinsame Vorbereitung? - Beziehung zwischen Antragssteller*in und Vertrauensperson
<i>du siehst den Flüchtling schräg vor dir. Du siehst den Interviewer, du siehst den Dolmetscher.</i>	Beobachtungsperspektive - zugewiesene Position im Raum und sich daraus ergebender Blickkontakt - körperliche Distanz im Raum
<i>Aber du kannst natürlich diesen auch kein Zeichen [geben Anm. der Verf.] ...</i>	Rollen- und Raumspezifische Restriktionen der Interaktion - Einschränkung auf Grund von Sitzordnung und Blickkontakt - Einschränkung auf Grund von Rollenrestriktionen - Einschränkung auf Grund von Beobachtung
<i>es brennt dir oft, weißt du.</i>	Unterdrückter Interaktionsimpuls
<i>Was mir aufgefallen ist, dass sie oft genau auf das antworten, vielleicht, was gefragt wird oder was ganz anderes und du weißt eigentlich, der hätte dort noch das zum sagen oder das wäre jetzt eigentlich wichtig</i>	Einschätzung - Relevanzgedanken: Beobachtung und Beurteilung der Vertrauensperson, welche Aussage wann wie erfolgen sollte - (BFA-) Vorkenntnisse: Wissen was wann erwartet wird
<i>und du darfst nichts tun.</i>	Interaktionsverbot - Unmöglichkeit einzugreifen (?) - Umgangsform damit?

Tabelle 2: Auszug offenes Kodieren

Bereits in diesem Abschnitt wird deutlich, dass kurze Passagen bereits viele interessante und für die Forschung relevante Informationen beinhalten können. Diese im offenen Kodieren

hochdeutsche Sprache übersetzt. Das Symbol [...] weist darauf hin, dass an dieser Stelle ein Abschnitt aus dem Originalzitat ausgelassen wurde.

erarbeiteten Kodes und Dimensionalisierungsvorschläge sind in die weitere Kategorienbildung eingeflossen.

Aus der Phase des offenen Kodierens entstanden dadurch bereits erste Kategorie-Vorschläge wie beispielsweise „Umgangsformen mit dem Interaktionsverbot“ oder „die Beobachtungsfunktion der Vertrauensperson“, die in den Memos festgehalten und in folgenden Schritten weiter ausdifferenziert wurden.

Das axiale Kodieren

In diesem Abschnitt wird nun der Blick auf als interessant erachtete Kategorien gerichtet. Dabei bewegen sich die Forscher*innen einen Schritt weg vom direkten Datenmaterial – man arbeitet sozusagen auf einer höheren Abstraktionsstufe. Die Kategorien werden hier vertieft ausgearbeitet und -differenziert (Breuer et al. 2019: 280). In dieser Phase ist es die zentrale Aufgabe, die Kategorie-Ideen zueinander in Beziehung zu setzen, anzuordnen und sich daraus ergebende Schlüsse erneut in den Daten zu überprüfen (ebd. 280). Hilfe in dieser Phase der Systematisierung, in Beziehung-Setzung und der Herausarbeitung von kausalen Zusammenhängen lieferte mir in diesem Abschnitt das auf Strauss und Corbin zurückgehende Kodierparadigma (vgl. Strauss 1991, Strauss/Corbin 1996). Das Kodierparadigma setzt ein durch eine Handlung charakterisiertes Phänomen in das Zentrum der Überlegung. Im Anschluss werden folgende Aspekte mit dem Phänomen in Beziehung gesetzt (Breuer et al. 2019: 288ff):

- *Ursächliche Bedingungen*: Auftretungs- und Entwicklungsvoraussetzungen des Phänomens (ebd. 288)
- *Handlungs- und Interaktionsstrategien*: Umgangsformen der Beteiligten mit dem Phänomen (ebd. 289)
- *Konsequenzen*: Durch das Phänomen hervorgerufene Konsequenzen (ebd. 2289)
- *Kontext*: Das Phänomen beeinflussende Umstände (ebd. 289)
- *Intervenierende Bedingungen*: Faktoren aus dem weiteren Umfeld des Phänomens (ebd. 289)

Breuer versteht das Kodierparadigma als „Wegweiser“, der die Zusammenführung von Kodes und Kategorien unterstützt und Anregungen für Denkanstöße liefern kann (ebd. 290). In dieser Funktion begleitete mich das Kodierparadigma in den fortgeschrittenen Phasen meiner Auswertung und half mir dabei, die Zusammenhänge zwischen meinen Konzept- und Kategorie-Ideen besser sehen und fassen zu können. Breuer spricht sich jedoch auch für eine „freie Handhabung“ dieses Wegweisers aus (ebd. 290).

In der Phase des axialen Kodierens arbeitete ich an Hand dieser Form des Kodierparadigmas meine Kategorie-Ideen aus und hielt dies in den Memos fest. Durch diese Arbeit wurden Beziehungen bzw. Zusammenhänge zwischen den einzelnen Kategorien greifbar.

Das selektive Kodieren

Während beim axialen Kodieren die einzelnen Kategorien im Zentrum stehen, wird beim selektiven Kodieren der Blick aufs Ganze in den Fokus gerückt. In diesem Schritt soll ein Theorieentwurf entwickelt werden, in dessen Zentrum eine Schlüsselkategorie steht, um die relevante Kategorien angeordnet und zu ihr in Beziehung gesetzt werden (Breuer et al. 2019: 284f). Durch die Wahl der Schlüsselkategorie sowie einer bestimmten Modellbildungs-Logik und deren Ausarbeitung, entsteht eine so genannte Story-Line bzw. der rote Faden der Theorie. Diese Ausdifferenzierung ist zudem vom Prozess der „Verabschiedung“ von verschiedenen für diese Fokussierung irrelevanten Kategorien begleitet (ebd. 285). Auch in diesem Schritt arbeitete ich zunächst mit dem soeben präsentierten Kodierparadigma, das mir Denkanstöße für die Entwicklung einer eigenen Modelllogik lieferte. Eine weitere Hilfestellung in diesem Ausarbeitungsprozess stellten die Versuche dar, das entstehende Theoriefragment grafisch darzustellen, da durch die Visualisierung von meinen Gedanken und Konzepten Unklarheiten für mich sichtbar werden.

Die Schlüsselkategorie, die sich in meinem Forschungsprozess herauskristallisiert hat, ist schlussendlich das „Interaktionsverbot der Vertrauenspersonen“. Mit diesem setzt sich die Theorieskizze, die im Kapitel 4.2 vorgestellt wird, auseinander.

An dieser Stelle möchte ich darauf verweisen, dass die soeben vorgestellten Kodierphasen keinen linearen Datenauswertungsablauf darstellen. Obwohl die drei Phasen aufeinander aufbauen (es wäre beispielsweise kaum möglich, mit dem axialen Kodieren zu beginnen, ohne davor offen und selektiv kodiert zu haben), entsprechen sie keiner fix vorgegebenen Abfolge. In meinen Augen liegt eine Herausforderung und zugleich ein großer Vorteil der RGTM in ihrer Flexibilität. Weder dem soeben beschriebenen Kodierprozess noch der gesamten Forschung liegt ein lineares Fortschrittsdenken zu Grunde, da nur durch „vielerlei Zwischenschritte, durch Abkürzungs- und Umwege, durch Hüpfen und Springen zwischen den Etappen, durch mannigfaltiges *Hin und Her*“ auf kreative Art und Weise etwas Neues entdeckt werden kann (ebd. 139, Hervorh. im Orig.). In meiner Arbeit spiegelte sich dieses Hin- und Her auf zwei Ebenen wider.

Einerseits betraf dies den Kodierprozess an sich. Ich folgte grundsätzlich dem Ablauf der beschriebenen Kodierphasen. Es wurde jedoch immer wieder nötig einen oder mehrere Schritte

zurückzugehen, um beispielsweise Erkenntnisse direkt in den Daten zu überprüfen, zu vergleichen oder die Daten neu zu lesen, zu interpretieren und diese wiederum mit anderen in Verbindung zu setzen.

Auf einer übergeordneten Ebene wurde der gesamte Forschungsprozess von dieser „zirkulär-iterativen“ Bewegungsfigur, wie sie Breuer bezeichnet, geprägt (Breuer et al. 2019: 59). Viele Prozesse liefen parallel wie beispielsweise die Auswertung der ersten Gespräche, während zur selben Zeit neue Daten produziert, einschlägige Literatur gelesen und Erkenntnisse aus diesen Prozessen miteinander in Verbindung gebracht wurden. Daraus entstanden erste Konzeptideen, die wiederum in die neue Datenproduktion einfließen, usw. Der gesamte Prozess wurde vom Memoschreiben, der Visualisierung von Konzepten sowie der Selbstreflexion im Forschungstagebuch begleitet. Diese Gleichzeitigkeit vieler Prozesse stellte eine Herausforderung für mich dar. Nichtsdestotrotz ermöglichte diese Art zu arbeiten mit allen Aspekten der Forschung gleichermaßen in Verbindung zu bleiben. Hinweisen möchte ich auch darauf, dass meine Theorieskizze nicht in einem eigenen Forschungsteam erarbeitet wurde, wie Breuer dies vorschlägt (ebd. 269). Stattdessen wurde ich in den verschiedensten Kodierphasen von Menschen in diversen Kodier- und Interpretationstreffen unterstützt, die mit mir gemeinsam Abschnitte offen kodierten, sich meine Konzept- und Theorieentwürfe ansahen und mit mir verfeinerten. Die Perspektive von anderen auf meine Arbeit war dabei ein äußerst hilfreiches „Tool“ um auf neue Aspekte aufmerksam zu werden und Unstimmigkeiten aufzudecken.

4.1.5 Und der Schlusspunkt?

Laut Breuer ist eine datenbasierte Theorie fertig ausgearbeitet, wenn sie den Anspruch der Theoretischen Sättigung erfüllt. Diese wird erlangt, wenn neue Daten keine neuen Erkenntnisse bzw. Änderungen des Modells mit sich bringen würden (ebd. 159). Diesen Anspruch konnte ich mir in dieser Arbeit nicht stellen, da der Umfang einer Masterarbeit diesem nicht gerecht werden kann. Stattdessen war es mir wichtig, eine in den Daten basierte Theorieskizze auszuarbeiten, die einen Beitrag zum Diskurs über die Vertrauenspersonen bzw. die Asylanhörung leisten kann. Diese Erkenntnis ist auch bei Breuer zu finden. Er verweist darauf, dass im Kontext von Bachelor- und Masterarbeiten eine kleine Sample-Zahl und die intensive Auseinandersetzung damit zu inhaltlich relevanten Theorieskizzen führen können (ebd. 159).

4.2 Ergebnisdarstellung: eine Theorieskizze

In diesem Kapitel wird die durch die RGTM erarbeitete Theorieskizze vorgestellt. Ihr liegt folgende Forschungsfrage zu Grunde: Wie gestaltet sich die Rolle der Vertrauenspersonen in der Einvernahme vor dem BFA? Die Theorieskizze gliedert sich in vier Abschnitte, die jeweils an Hand grafischer Darstellungen illustriert und erläutert werden. Bevor die Theorieskizze im Detail präsentiert wird, möchte ich anhand *Abbildung 3* ihren Aufbau vorstellen.

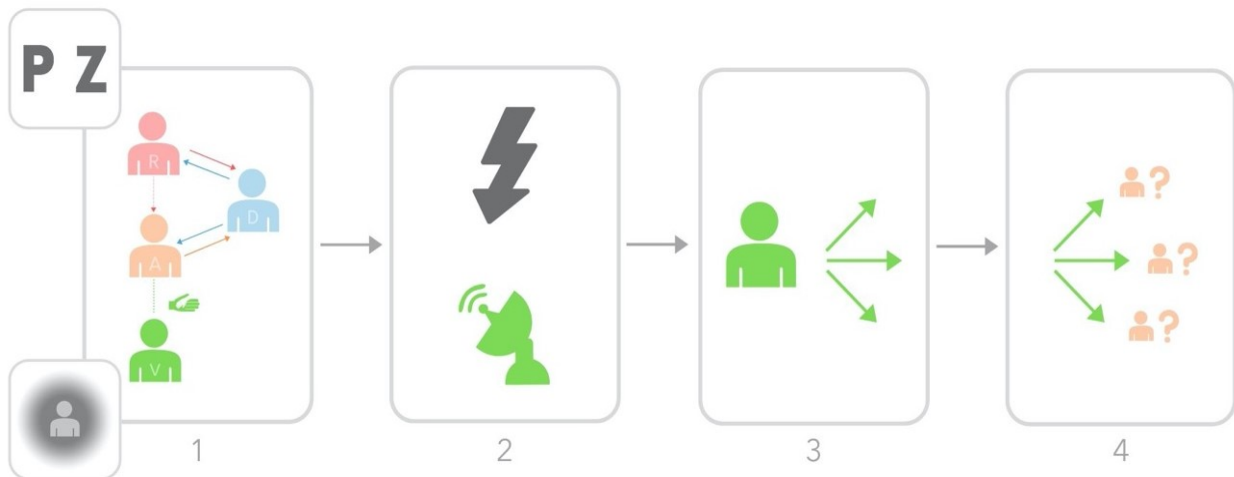


Abbildung 3: Überblick über die Theorieskizze

In *Abbildung 3* sind die Inhalte sowie der Aufbau der Theorieskizze in einem Überblick festgehalten. Ihre Aufteilung spiegelt die grundlegende Struktur der vier Abschnitte der Theorieskizze wider. Die vier Abschnitte stellen folgende Ergebnisse dar:

1. Abschnitt

Die Ausgangssituation, in der sich die Vertrauenspersonen in der Einvernahme befinden, wird in Abschnitt 1 der *Abbildung 3* dargestellt und durch folgende drei Komponenten beschrieben: Die Gesprächssituation in der Einvernahme, die ungleiche Verteilung von Handlungsmacht sowie die individuellen Einflussfaktoren.

Die Basis der Erlebnisse der Vertrauenspersonen liefert die strukturierte und von der Behörde klar vorgegebene Gesprächssituation, die durch die Abbildung der Gesprächsstruktur in Abschnitt 1 symbolisiert wird. Als zweite Komponente, die die Gesprächssituation maßgeblich beeinflusst, ist die ungleiche Verteilung von Handlungsmacht zu nennen. Diese wird durch den verblasenden Kreis abgebildet. Schlussendlich gibt es zwei individuelle Einflussfaktoren – die Persönlichkeit (P) sowie die Ziele (Z) der Anwesenden – die eine Auswirkung auf die Asylanhörung haben. Die vertiefenden Ausführungen zur Ausgangssituation der Vertrauenspersonen finden sich in Kapitel 4.2.1.

2. Abschnitt

Die Vertrauenspersonen beobachten in diesem Kontext von dem ihnen zugewiesenen Platz aus die Asylanhörung und nehmen Widersprüche zu ihren Erwartungen an eine faire Einvernahme wahr. Diese werden in der Theorieskizze als Irritationen bezeichnet und in Abschnitt 2 durch den Blitz (⚡) symbolisiert. Der Empfänger (👤) stellt als Symbol die Wahrnehmung der Vertrauenspersonen dar. Auf die Irritationen der Vertrauenspersonen wird im Kapitel 4.2.2 eingegangen.

3. Abschnitt

In diesem Abschnitt der Theorieskizze blicken wir auf die Umgangsformen der Vertrauenspersonen mit der ihnen auferlegten Rolle, in der ihnen die Teilnahme an der Einvernahme theoretisch untersagt wird. Dies wird insbesondere relevant, wenn die Vertrauenspersonen Irritationen wahrnehmen. Die unterschiedlichen Umgangsformen der Vertrauenspersonen mit ihrer Rolle werden in Abschnitt 3 durch die grünen Pfeile symbolisiert und im Kapitel 4.2.3 genauer betrachtet.

4. Abschnitt

Die Vertrauenspersonen wissen in der Regel nicht, welche Konsequenzen ihr Verhalten auf die Einvernahme haben wird. Zudem müssen die Auswirkungen in erster Linie die Antragssteller*innen tragen. Dieses Phänomen wird in Abschnitt 4 durch das Symbol der Antragssteller*innen sowie das Fragezeichen in orange dargestellt und in Kapitel 4.2.4 genauer hinterfragt.

4.2.1 Die Ausgangssituation der Einvernahme

Am Beginn der Theorieskizze steht die Darstellung der Ausgangssituation, in der sich die Vertrauenspersonen befinden. Aus den Forschungsgesprächen ergaben sich drei zentrale Komponenten, die die spezifische Asylanhörung, in der die Vertrauensperson anwesend ist, ausmachen: Die Gesprächssituation in der Einvernahme, die ungleiche Verteilung von Handlungsmacht sowie die individuellen Einflussfaktoren auf die Einvernahme.

Die Gesprächssituation in der Einvernahme

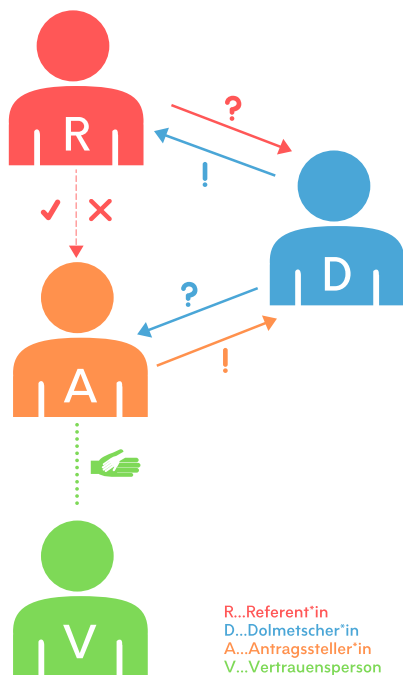


Abbildung 2: Die Gesprächssituation

Asylanhörung wird von den Referent*innen (rot) geleitet, die versuchen, den Anspruch auf Asyl sowie die Glaubwürdigkeit der Antragssteller*innen zu überprüfen (symbolisiert durch den „rot-gestrichelten“ Pfeil). Dies erfolgt anhand von Fragen, die von den Referent*innen in der Regel auf Deutsch gestellt und von der Dolmetscher*innen (blau) übersetzt an die Antragssteller*innen (orange) weitergegeben werden. Die Antragssteller*innen antworten daraufhin den Dolmetscher*innen in der jeweilig gedolmetschten Sprache. Diese geben die Antwort auf Deutsch an die Referent*innen weiter. Die durchgehenden Pfeile symbolisieren diese Konversationstriade. Die Vertrauenspersonen sind offiziell keine Verfahrensparteien und dürfen sich an dieser Konversation nicht beteiligen. Sie sitzen im Regelfall hinter den Antragssteller*innen und sind zu ihrer Unterstützung anwesend, was durch die grüne Hand symbolisiert wird (👉). Sie sind sozusagen parteiische, stille Beobachter*innen des Geschehens in der Konversations-triade.

Die ungleiche Verteilung Handlungsmacht

Aus der Rollendefinition der Teilnehmer*innen der Einvernahme ergibt sich neben der Gesprächsstruktur eine ungleiche Verteilung von Handlungsmacht, die die Einvernahme sowie die Interaktionsmöglichkeiten der Anwesenden beeinflusst.

Den Ausgangspunkt der Theorieskizze liefert die Gesprächssituation, deren Aufbau mit Hilfe von *Abbildung 2* in Kapitel 3.2.4 bereits besprochen wurde. Die Grundstruktur der Einvernahme ergibt sich aus den klar definierten Rollen der anwesenden Personen. *Abbildung 2* wird hier erneut abgebildet, da sie einen Überblick über die formalen Grundzüge der Asylanhörung darstellt. Gleichzeitig bildet sie die der Einvernahme zu Grunde liegende Kommunikationsstruktur ab, da diese durch die Rollenbeschreibungen vorgegeben ist. Die Einvernahme bildet die Grundlage, auf der die Referent*innen (rot) entscheiden, ob der Asylantrag gewährt oder abgelehnt wird. Die

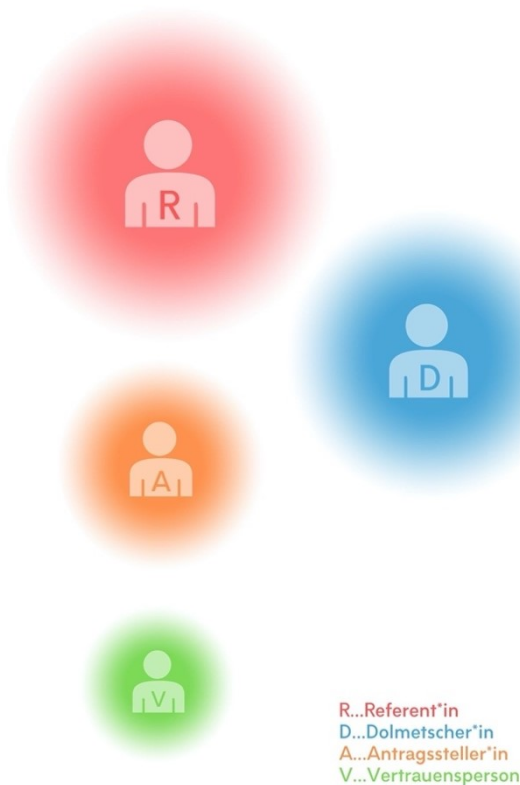


Abbildung 4: Die ungleiche Verteilung von Handlungsmacht

Die unterschiedlich großen Kreise in *Abbildung 4* dienen zur Illustration dieser ungleichen Verteilung. Die Grundstruktur der Gesprächssituation wurde in *Abbildung 4* bewusst übernommen, da die Handlungsmöglichkeiten der Anwesend maßgeblich durch die zugeschriebene Rolle sowie die zugewiesene Position im Raum beeinflusst werden. Der Verlauf von Dunkel zu Hell der jeweiligen Kreise weist dabei darauf hin, dass es zwar eine ungleiche Verteilung von Handlungsmacht zwischen den Anwesenden gibt, diese jedoch nicht pauschal klar abgrenz- und definierbar ist. Denn je nach anwesenden Personen im Raum und der spezifischen Gesprächssituation gestaltet sich die Machtkonstellation in der Einvernahme unterschiedlich.

Die Referent*innen, die als Beamt*innen den Staat bzw. das BFA vertreten, entscheiden über den Asylantrag und leiten das Gespräch. Sie kontrollieren das Rederecht und entscheiden über den Asylantrag. Diese Funktionen stellen Quellen von Handlungsmacht dar, aus der sich unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten für die Referent*innen ergeben. Dabei darf nicht davon ausgegangen werden, dass alle Referent*innen dieselben Handlungsmöglichkeiten wahrnehmen und ihre Rolle gleichermaßen ausüben. In den Forschungsgesprächen wurde beispielsweise von Referent*innen berichtet, die die Antragssteller*innen ausreden und erklären ließen. Andere wiederum erlaubten einzig kurze Antworten auf die gestellten Fragen und keine eigenständigen Erläuterungen von den Antragssteller*innen oder den Vertrauenspersonen. Die Referent*innen verfügen durch ihre Rolle in der Einvernahme über eine herausragende Position, mit der beachtliche Handlungsmacht verbunden ist. Wie diese jedoch ausgeübt wird, hängt von den Personen ab, die in der Rolle der Referent*innen die Einvernahme leiten.

Die Positionen, Rollen und die daraus resultierende Handlungsmacht der anderen Gesprächsteilnehmer*innen gestalten sich unterschiedlich zu jener der Referent*innen. Die Dolmetscher*innen werden als Übersetzer*innen von der Behörde bestellt. In der Regel können sie als einzige Personen im Raum alle Anwesenden verstehen und übersetzen das Gesagte

beider Parteien. Durch diese Rolle verfügen die Dolmetscher*innen ebenfalls über relevante Handlungsmacht, die niemand kontrollieren kann. Sie können somit Entscheidungen über den Wortlaut, die Ausdrucksformen und den Inhalt der Aussagen, die von einer in die andere Sprache weitergegeben werden, treffen.

Die Antragssteller*innen haben in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Sie sind der „Grund“, weshalb das Gespräch stattfindet und müssen in der Einvernahme die Gründe für ihren Antrag „glaubhaft“ darlegen. Ihre Position und Rolle im Gespräch birgt jedoch nur wenige Möglichkeiten, die Durchsetzung ihres Antrages zu beeinflussen. Dabei wird das Spektrum der Handlungsmöglichkeiten der Antragssteller*innen folgendermaßen eingegrenzt: Auf der einen Seite steht die Möglichkeit, ihre Geschichte entsprechend ihrer Erfahrungen zu erzählen. Die andere Seite beschreibt die Möglichkeit, eine Geschichte vorzubringen, von der sie annehmen, dass diese zu einem positiven Asylbescheid führt. Zwischen diesen Extremen existieren unterschiedlichste, kontext- und personenabhängige Abstufungen. Trotzdem zeigt diese sehr beschränkte Handlungsmacht auf, dass die Menschen, deren Zukunft in der Einvernahme verhandelt wird, im Grunde den handlungsmächtigeren Gesprächsteilnehmer*innen ausgeliefert sind.

Die vierten Akteur*innen des Szenarios sind die Vertrauenspersonen. Als parteiische Begleiter*innen der Antragssteller*innen wird ihnen die Teilnahme an der Konversation verwehrt. Dieser Ausschluss aus der Konversation entspricht dem Ausschluss aus der institutionellen Verteilung von Handlungsmacht, da diese in der zugeteilten Rolle und der zugewiesenen Position verankert ist. Als Anwesende, die jedoch weder als Partei noch als Teilnehmer*innen der Einvernahme anerkannt sind, werden ihnen von offizieller Seite keine Handlungsmöglichkeiten zuerkannt. Dennoch verfügen die Vertrauenspersonen über andere Quellen von Handlungsmacht, die nicht mit ihrer Rolle oder Position verbunden sind. Als Beispiele aus den Forschungsgesprächen möchte ich hier die Persönlichkeit bzw. das persönliche Auftreten in der Einvernahme nennen. Auch der eigene Beruf, indem Jurist*innen beispielsweise genau über die sich ihnen eröffnenden Handlungsmöglichkeiten und -spielräume Bescheid wissen und diese auch ausnützen, stellt eine mögliche Quelle von Handlungsmacht unabhängig von der Rolle der Vertrauensperson dar.

Im Kern dieser Theorieskizze wird aufgezeigt, welche Handlungsmöglichkeiten die Vertrauenspersonen trotz ihrer Rolle und Position wahrnehmen. Die ungleiche Verteilung der

Handlungsmacht und die damit verbundene Hierarchie beeinflusst diese Möglichkeiten das Gespräch (mit-) zu gestalten bzw. in das Gespräch einzugreifen.

Abgeleitet aus den generellen Voraussetzungen der Einvernahme sowie den festgelegten Rollen der Teilnehmer*innen, stellt die Gesprächssituation sowie die ungleiche Verteilung von Handlungsmacht die Grundstruktur dar, vor welcher das Interaktionsverbot zu analysieren ist. Wichtig ist dabei der Hinweis, dass sich die meisten Forschungsgesprächspartner*innen auf die Einvernahmen vorbereiteten. Die Regulierung der Gesprächssituation und die den Rollen entsprechende ungleiche Verteilung von Handlungsmacht ist den Vertrauenspersonen in der Regel bereits vor ihrer ersten Einvernahme bewusst.³⁰ Welche Ausprägungen diese in den betreffenden Einvernahme jedoch annehmen, kann von den Vertrauenspersonen vorab nicht eingeschätzt werden. Denn im Endeffekt gestalten die Menschen, die Rollen der Referent*in, Dolmetscher*in, Antragssteller*in sowie der Vertrauensperson ausfüllen, die Realität der Einvernahme. Im folgenden Kapitel werden diese individuellen Einflussfaktoren auf die Einvernahme, die Persönlichkeit und die Ziele der anwesenden Menschen, thematisiert.

Individuelle Einflussfaktoren auf die Einvernahme

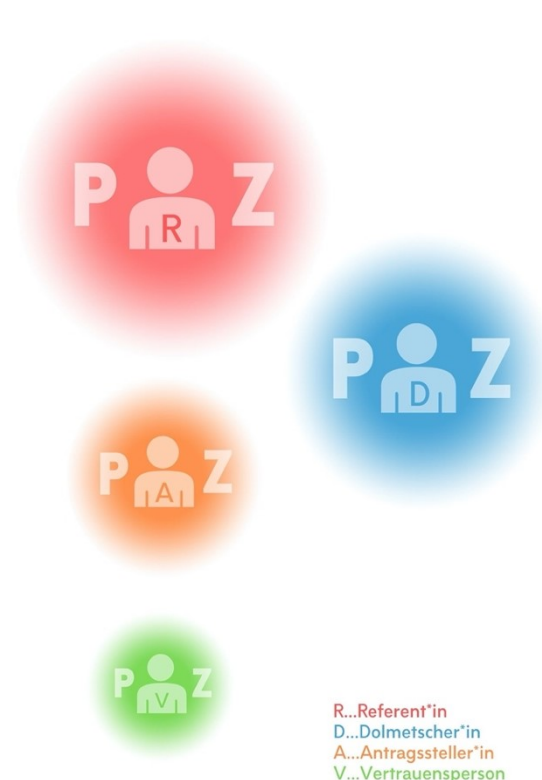


Abbildung 5: Individuelle Einflussfaktoren

Jede Rolle in der Einvernahme wird von einer Person ausgefüllt. Dabei bringt jeder dieser Menschen individuelle Aspekte auf unterschiedlichen Ebenen mit in die Asylanhörung, die diese beeinflussen. In den Forschungsgesprächen nahmen zwei Ebenen der individuellen Einflussfaktoren einen größeren Platz ein: die Persönlichkeitsmerkmale (P) und Ziele (Z) der Anwesenden. *Abbildung 5* illustriert, dass je nach Rolle, Position und damit verbundener Handlungsmacht die Teilnehmer*innen unterschiedliche Möglichkeiten besitzen, diese individuellen Aspekte in die Einvernahme einfließen zu lassen. Dies wird durch die unterschiedlich großen, verblassenden Kreise dargestellt. Im Folgenden werden wir

³⁰ Ich spreche hier absichtlich von „in der Regel“, da mir die Vertrauenspersonen von unterschiedlichen Vorbereitungen auf die ersten Einvernahmeterminen berichteten. Die meisten setzten sich mit dem Format auseinander, kannten die Grundzüge ihrer Rolle, sowie die der anderen Anwesenden. Manche Vertrauenspersonen begleiteten die Antragssteller*innen jedoch auch, ohne diese Informationen zu kennen.

einen genaueren Blick auf die Ebene der Persönlichkeitsmerkmale sowie der Ziele der Anwesenden werfen.

Persönlichkeitsmerkmale (P) der Anwesenden

Der Begriff der Persönlichkeitsmerkmale ist bewusst sehr breit gewählt, da jeder Mensch ganz unterschiedliche persönlichkeitsbezogene Aspekte mit in die Einvernahme bringt. Der Begriff ist im grundsätzlichen Erkenntnisinteresse der Persönlichkeitspsychologie bzw. der differentiellen Psychologie zu verorten (Ahrens 2000). Personen werden durch variable Merkmale beschrieben und entwickeln zu einem bestimmten Zeitpunkt in Interaktion mit der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Umwelt bzw. der Situation, in der sie sich befinden, bestimmten Verhaltensweisen und Erlebnisse (ebd.). Dies entspricht auch meinem Verständnis der Persönlichkeitsmerkmale. Das „P“ in *Abbildung 5* repräsentiert die Überlegung, dass jeder der anwesenden Menschen unterschiedliche Persönlichkeitszüge mit in die Einvernahme bringt. Dabei möchte ich auf folgende vier Persönlichkeitsmerkmale hinweisen, die sich in den gesammelten Daten als besonders relevant in Bezug auf die Anwesenden der Einvernahme herausgestellt haben:

- Umgang mit stressigen oder emotional belastenden Situationen
- Intro- bzw. Extrovertiertheit und Selbstsicherheit
- (Un-) Eigennützigkeit
- Aufgeschlossenheit gegenüber Unbekannten³¹

In Kombination mit der spezifischen Situation, in der sich die Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt befinden, und der Interaktion der Anwesenden beeinflussen die Persönlichkeitsmerkmale das Verhalten der einzelnen Menschen. Dies ist ein Erklärungsansatz, wieso Vertrauenspersonen in unterschiedlichen Einvernahmen unterschiedliche Erfahrungen gemacht haben.

Ich war bei drei Interviews insgesamt. Und die waren auch völlig unterschiedlich alle drei [...]. Beim ersten Interview war ich absolut unvorbereitet. Ich hatte keine Ahnung, ich hab diesen Burschen auch zu wenig gekannt [...]. Und dann beim Zweiten, da habe ich die Anweisung bekommen „Sie setzen sich in die Ecke, Sie sagen kein Wort.“ Und da habe ich mich wirklich nicht getraut was zu sagen. Und beim dritten Mal war der Referent, [...] er war sehr höflich und sehr zuvorkommend. (Gruppendiskussion A 2019: 331-359)

³¹ Diese Persönlichkeitsmerkmale überschneiden sich mit den Kategorien „Neurotizismus“, „Extraversion“, „Offenheit“ sowie „Verträglichkeit“ der Big Five. Die Big Five sind ein Standardmodell der Persönlichkeitsforschung und beschreiben fünf Persönlichkeitsfaktoren, mit welchen die Persönlichkeit eines jeden Menschen beschrieben werden kann (Schulze 2000).

Dieser Auszug deutet an, wie konträr die Erfahrungen der Vertrauenspersonen in den Gesprächen waren. Selbstverständlich können die Persönlichkeitsmerkmale der Anwesenden nicht als einzige Gründe für das Verhalten der Menschen in den Gesprächen betrachtet werden. In diesem Zitat wurde beispielsweise auch auf die fehlende Vorbereitung oder die Beziehung zu den Antragssteller*innen hingewiesen. Dennoch ist der Blick auf die Personen, die hinter den Rollen stehen, relevant. Die Persönlichkeitsmerkmale, die sich im Lauf des Lebens der einzelnen Personen entwickeln, stellen den persönlichen Hintergrund dar, vor welchem die Menschen auf den Zeitpunkt, die Situation an sich sowie die Interaktion mit ihrem Umfeld reagieren.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Kreise in *Abbildung 4* hinweisen. Obwohl jeder Mensch seine Persönlichkeitsmerkmale mitbringt, ist es je nach zugeschriebener Rolle und damit verbundener Position in der Einvernahme für die Anwesenden unterschiedlich einfach bzw. problematisch, diese offen zu zeigen oder in das Gespräch einfließen zu lassen. Die Referent*innen befinden sich beispielsweise in einer Position, in welcher sie möglichen Unmut relativ problemlos zeigen können, das Gespräch aber umgekehrt auch wohlwollend und gerecht anlegen können. Umgekehrt müssen die Vertrauenspersonen und die Antragssteller*innen viel genauer überlegen, welche Persönlichkeitszüge sie in der Einvernahme offen zeigen, oder ob dies mit Konsequenzen verbunden wären. Dabei wird häufig vom Versuch berichtet, sich als jene Person darzustellen, die die Behörde aus ihren Augen erwarten würde. Folgendes Zitat verdeutlicht diese Überlegung:

*Ich habe dann ab und zu was gesagt, wenn ich wirklich das Gefühl habe, ich kann nicht mehr anders. [...] Es hat solche [Referent*innen, Anm. der Verf.] gegeben, die haben es zugelassen, es hat solche gegeben, die haben mich dann verwarnt, und haben gesagt „Sie dürfen nichts sagen.“ [...] Aber ich habe mich auch bemüht, immer höflich zu sein. [...] Weil ich der Meinung bin, wahrscheinlich kommst du weiter. Wenn ich aggressiver geworden wäre, hätte ich das Gefühl, dass ich wahrscheinlich auch rausgeflogen wäre. (Einzelgespräch B 2019: 86-97)*

Bei der Provokation der Behörde riskieren die Vertrauenspersonen sowie die Antragssteller*innen negative Auswirkungen auf die Einvernahme und damit den Asylantrag, während die Referent*innen auch bei Fehlverhalten mit kaum derart weitreichenden Konsequenzen zu rechnen haben.

Emotionen in der Einvernahme

Ein essentieller Bestandteil bzw. eine Ergänzung der Persönlichkeitsmerkmale sind Emotionen. Emotionen wurden in den Forschungsgesprächen als maßgebliche Einflussfaktoren der Einvernahme immer wieder thematisiert, weshalb ich an dieser Stelle gesondert auf sie hinweisen möchte. Einen Einblick in die Emotionalisierung der Einvernahme liefert folgender Auszug:

*Die [Antragssteller*innen in der Einvernahme Anm. der Verf] sind in so einer Spannungssituation und du sitzt ja zwei, drei Stunden dort und siehst jede Regung von ihnen. Du kannst ja nichts anderes. Du siehst jeden Fuß, der anfängt zu zittern, du siehst jedes blasse Gesicht. Du siehst die nassen Hände, du siehst was unter dem Tisch passiert mit den Händen usw. Also du kriegst mit, dass der immer mehr in diese Spannung geht. Und einen habe ich dann noch gehabt, der ist dann kurz vor dem kollabieren gewesen. [...] Also das kriegst du alles mit. Du siehst also wie der „Flüchtling“ immer kleiner wird, nervöser wird. (Einzelgespräch B 2019: 139-152)*

Die Vertrauensperson schildert hier sehr bildhaft ihren Blick auf den*die Antragssteller*in. Von ihrem Sitzplatz aus werden Anzeichen von Angst, Stress, Panik des*der Antragsstellers*Antragstellerin bemerkt. Emotionen können einerseits Reaktionen auf die Besonderheit der jeweiligen Einvernahme darstellen, andererseits sind sie auch im Zusammenhang mit den Gesprächsinhalten zu beachten. Die Antragssteller*innen wissen, dass es in diesem Gespräch um ihre Zukunft geht, sie stehen unter enormen Druck. Je nachdem, wie die Einvernahme abläuft und sich die Anwesenden verhalten, kann dieser Druck etwas genommen oder verstärkt werden. Emotionen können sich also im Laufe der Asylanhörung verändern, neue können auftauchen, während andere abschwächen. In der Einvernahme müssen die Antragssteller*innen die Gründe darlegen, die sie zur Flucht aus ihrem Heimatland bewegt haben. Dabei handelt es sich um äußerst belastende Erfahrungen beispielsweise durch Krieg, Verfolgung, Mord oder Vergewaltigung. Die Aufforderung diese Erlebnisse der Behörde darzulegen, hat zur Folge, dass sich die betroffenen Menschen erinnern müssen. Das „Wiederaufleben lassen“ dieser Erfahrungen kann mit dem Aufkommen sehr starker Emotionen verbunden sein. Vor diesem Hintergrund sind auch die Berichte, über Antragssteller*innen, die in der Einvernahme zusammenbrechen, zu nennen.

Auch für die Vertrauenspersonen stellt die Einvernahme eine emotionsgeladene Situation dar. In den Daten zeigen sich vier Ebenen der Emotionen, in welchen die Vertrauenspersonen die Einvernahme erleben:

- Die Vertrauensperson als parteiische Unterstützer*innen
- Die Schicksale der Antragssteller*innen
- Der Gesprächsverlauf
- Die eigene Anwesenheit in der Einvernahme

In der Funktion als parteiische Unterstützer*innen der Antragssteller*innen kann die Beobachtung der Antragssteller*innen und das Miterleben der Angst- und Stressmerkmale für die Vertrauenspersonen selbst sehr emotional sein. Besonders die Tatsache nicht unterstützend einschreiten zu dürfen, wurde in den Forschungsgesprächen als schwer aushaltbar beschrieben. Zudem beschäftigen die Erzählungen der Antragssteller*innen die Vertrauenspersonen. Das Bewusstsein, dass ein nahestehender Mensch aus der Heimat fliehen musste und die Angst,

dass dieser Mensch womöglich in dieses Land zurückgeschickt wird, belastet die Vertrauenspersonen. Als weitere Ebene ist der Gesprächsverlauf an sich zu nennen. Das Miterleben von Missverständnissen und Verfehlungen, ohne eingreifen zu dürfen, wird von den Vertrauenspersonen mit Emotionen wie Wut, Angst und Hilflosigkeit verbunden. Schlussendlich ist die Anwesenheit der Vertrauenspersonen in der Einvernahme zu nennen. Für die meisten Vertrauenspersonen stellt die Einvernahme keine Alltagssituation dar. Die institutionalisierte und stark regulierte Gesprächssituation ist besonders für Menschen, die keine Vorerfahrungen mitbringen, fremd und in manchen Fällen auch emotional, wie das folgende Zitat zeigt:

Ich durfte also hinein und habe mir gedacht „Ach Scheiße, Jetzt bin ich da, hoffentlich passiert mir nichts.“ Wirklich, man kriegt Angst, ich hab auch Angst gehabt, ja. Und natürlich habe ich auch Angst um Am³² gehabt, aber ich hab auch um mich Angst gehabt, ja. Mein Gott, obwohl ich stell mir das heute noch viel, viel schlimmer vor. Ob man da nicht mit weiß Gott was bedroht wird. Ja. Sehen Sie, ich mach mir das eigentlich zum ersten Mal klar. (Einzelgespräch C 2019: 170-175)

Wichtig ist der Hinweis auf die emotionale Dimension der Einvernahme dahingehend, dass Emotionen die Art wie wir uns verhalten mitbeeinflussen. Emotionen können dazu führen, dass sich die Vertrauenspersonen mit ihrer Rolle auseinandersetzen und sich beispielsweise nicht mit der zugeschriebenen Interaktionslosigkeit begnügen. Bei diesem Blick auf die Einvernahme ist es schlussendlich notwendig festzuhalten, dass Emotionen höchst individuell sind. Jede Person ist einzigartig, fühlt und reagiert auf ihre Umwelt auf ihre eigene Art und Weise.

Ziele der Anwesenden (Z)

Als zweiter Einflussfaktor der individuellen Ebene sind die Ziele der Anwesenden zu nennen. Die Ziele beinhalten in dieser Theorieskizze folgende Fragen: Was wollen die Menschen in der Einvernahme erreichen? Mit welcher Absicht gehen die jeweiligen Personen in die Einvernahme?

Theoretisch sind Referent*innen an der Wahrheitsfindung, die Dolmetscher*innen an einer korrekten Übersetzung, die Antragssteller*innen an der wahrheitsgetreuen Darlegung ihrer Geschichte und die Vertrauensperson an der Begleitung der Antragssteller*innen interessiert. Jeder Mensch in diesem Raum bezweckt etwas mit seiner Anwesenheit. Da in der Einvernahme nicht leere Rollen, sondern Menschen anwesend sind, müssen sich diese Interessen nicht mit theoretischen Zielvorstellungen der jeweiligen Rollen decken. In den Forschungsgesprächen wurden beispielsweise folgende persönliche Ziele erwähnt: Das Interesse der Referent*innen

³² Die Namen der Gesprächspartner*innen sowie die Menschen, die von ihnen namentlich erwähnt wurden, wurden aus Anonymitäts-Gründen durch einen fortlaufend alphabetisch vergebenen Großbuchstaben sowie „f“ für weibliche Personen und „m“ für männliche Personen ersetzt.

an einer raschen Abhandlung des Antrages, der Dolmetscher*innen an einem konfliktfreien Gespräch, der Antragssteller*innen an einem positiven Ausgang der Einvernahme und der Vertrauenspersonen an einer fairen Verhandlung. Diese Möglichkeiten stellen jedoch nur Einzelbeispiele dar. Im Endeffekt sind die Zielvorstellungen so individuell wie die Menschen selbst, weshalb keine Generalisierungen über Zielvorstellungen einzelner Personengruppen getroffen werden können. Festzuhalten ist jedoch, dass die realen Ziele einer Person in Konflikt mit den Zielvorstellungen anderer, sowie jener der eigenen Rolle stehen können. So könnte beispielsweise das Ziel einer raschen Abwicklung der Einvernahme des*der Referents*Referentin dem eigentlichen Ziel der Wahrheitsfindung seiner*ihrer Rolle sowie dem Ziel einer fairen Einvernahme der Vertrauensperson im Weg stehen. Die Vertrauenspersonen erleben in der Einvernahme, wie die unterschiedlichen Personen versuchen, ihre Ziele umzusetzen. Die Ziele sind eine relevante Kategorie, da sie meinem Verständnis nach verhaltensleitend sind. Hat eine Person ein Ziel, versucht sie dieses umzusetzen. Je nach der Gewichtung dieses Ziels im Verhältnis zu den Umständen der Umsetzung, wird sie mehr oder weniger dafür tun, dieses zu erreichen. Richten wir hier erneut den Blick auf die Vertrauenspersonen. Obwohl die Vertrauenspersonen als Begleitung der Antragssteller*innen anwesend sind, können die Ziele, die sie in der Einvernahme verfolgen, ganz unterschiedlich sein. Denkbar wären beispielsweise die Ziele die Antragssteller*in moralisch zu unterstützen, das Geschehen zu kontrollieren oder aber auch das Ganze möglichst rasch hinter sich zu bringen, um nur drei Szenarien zu nennen. Keinesfalls geht jede Person mit einer einzelnen bewussten Absicht in den Raum. Die Anwesenden nehmen viel mehr bestimmte Ziele auf unterschiedlichen Ebenen bewusst und unbewusst mit in die Einvernahme, andere werden sich wiederum erst im Gespräch herauskristallisieren. Wichtig ist hier erneut der Hinweis, dass sich die Anwesenden durch die Rollendefinition und die sich daraus ergebende ungleiche Verteilung von Handlungsmacht sowie Handlungsmöglichkeiten nicht in derselben Ausgangsposition befinden, um ihre Absichten durchzusetzen.

Der Auftrag als spezifische Zielvorstellung

Als ein möglicher Aspekt, der die Ziele der Teilnehmer*innen definiert, ist an dieser Stelle der Auftrag hervorzuheben. Der Auftrag wird hier als eine Zielsetzung verstanden, die von außen an die betreffende Person herangetragen wird und deren Umsetzung von den Auftraggeber*innen erwartet wird. Der Auftrag besteht demnach aus einer Vorgabe und einer Erwartungshaltung von außen. Ein Auftrag kann offizieller oder inoffizieller Natur sein und auch im Konflikt mit den persönlichen Absichten der entsprechenden Personen stehen. Der Auftrag als Einflussfaktor auf die Ziele der Akteur*innen wird hier angeführt, da in den

Forschungsgesprächen Vermutungen geäußert wurden, dass die Referent*innen und Dolmetscher*innen möglicherweise von der Behörde Weisungen zur Führung sowie Entscheidung der Asylanhörungen erhalten hatten und diese dementsprechend angelegt wurden. Diese Überlegungen wurden in den Zusammenhang mit politischen Veränderungen im Land gestellt. Dabei wird dem Verfahren die Fairness sowie die Neutralität abgesprochen, wie das folgende Zitat zeigt:

2017 muss dann auch schon die Zeit gewesen sein, wo man kennen gelernt hat „Was alles noch geht“, um das auf einen populären Spruch zu bringen. Das hat sich wahrscheinlich noch einmal sozusagen extremisiert. Dass im BFA offensichtlich eine politische Linie vorgegeben worden ist, der manche mit einer unerhörten Leidenschaft gefolgt sind. Die mit Rationalität oder mit Anstand oder mit solchen Dingen / nein man kann nicht einmal sagen am Rande was zu tun gehabt hat. So habe ich es halt erlebt. (Gruppendiskussion B 2019: 416-421)

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die beiden Komponenten Persönlichkeitsmerkmale und Ziele im Datenmaterial wesentliche Faktoren ausmachen, die die Einvernahme auf einer individuellen Ebene formen. Sie beschreiben persönlichkeitsbezogene Komponenten, die den Ablauf, aber auch den Ausgang der Asylanhörung abhängig von den jeweiligen Personen im Raum maßgeblich beeinflussen. Im nächsten Kapitel werden wir uns mit den Irritationen auseinandersetzen, die die Vertrauenspersonen in der spezifischen Einvernahme, in der sie anwesend sind, wahrnehmen.

4.2.2 Die Irritationen der Vertrauenspersonen

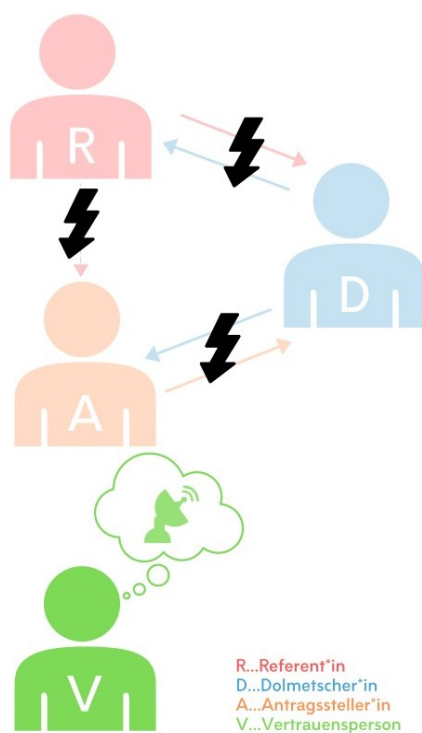


Abbildung 6: Die Irritationen

Jede Asylanhörung hat ihre Spezifika, ist situativ und kontextgebunden, da die Anwesenden ihre Rollen unterschiedlich annehmen, spielen und aufeinander reagieren. In der speziellen Einvernahme, in welcher die Vertrauensperson anwesend ist, wird ihr ein Platz zugewiesen. Von dieser Position aus erlebt die Vertrauensperson die Asylanhörung. Sie nimmt das Geschehen aus ihrer Perspektive mit allen Sinnen wahr, was in *Abbildung 6* durch den Empfänger (👂) symbolisiert wird. Einzig das Sprechen ist ihr untersagt, wodurch sie sozusagen zu einer stillen Beobachter*in der Einvernahme wird. In diesem Abschnitt begeben wir uns in die perspektivische

Wahrnehmung der Vertrauensperson. *Abbildung 6* repräsentiert diese Perspektive insofern, da die Vertrauensperson in den Einvernahmen in der Regel hinter dem*der Antragssteller*in sitzt und von dort das Gespräch mitverfolgt. In der Asylanhörung kann es nun auf unterschiedlichen Ebenen zu Irritationen der Erwartungen bzw. Hoffnungen einer fairen Einvernahme der Vertrauenspersonen kommen. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass keinesfalls in jeder Einvernahme Vertrauenspersonen Missstände wahrnehmen. In den Forschungsgesprächen wurde auch von fairen und korrekten Asylanhörungen berichtet, wenngleich die Berichte über beobachtete Probleme in den Einvernahmen den Großteil der Forschungsgespräche ausmachten.³³ Einige dieser Problemfelder sind unter anderem Aspekte der ungleichen Verteilung von Handlungsmacht, die Konversationssituation, oder auch Folgen des interkulturellen, institutionellen sowie translokalen Charakters der Einvernahme. Die Irritationen, die die Vertrauenspersonen wahrnehmen, können auf diese Missstände hinweisen. Im Umkehrschluss nehmen die Vertrauenspersonen jedoch keineswegs alle Missstände, die in der Einvernahme stattfinden, als Irritationen wahr. Als Irritation wird demnach die perspektivische Wahrnehmung der Vertrauenspersonen bezeichnet, in der das, was sie erlebt, ihrem Bild einer fairen Einvernahme widerspricht. Jede Einvernahme ist eine höchst komplexe Situation, in der die einzelnen Problemfelder bzw. Irritationen nicht isoliert betrachtet werden können.³⁴ Im nächsten Abschnitt werfen wir einen Blick auf drei Dimensionen, auf welchen die Vertrauenspersonen Irritationen erleben.

Drei Dimensionen der Irritationen

Wie im Abschnitt zur Gesprächssituation dargelegt, nehmen die Vertrauenspersonen die Kommunikation und Interaktion im Raum von dem ihnen zugewiesenen Platz aus wahr. Dabei kristallisierten sich aus den Daten sich Dimensionen heraus, auf welchen die Vertrauenspersonen Irritationen wahrnehmen:

- Die verbalen Ausdrucksformen
- Die Wahrnehmung mit allen Sinnen
- Die strukturellen Rahmenbedingungen

³³ In diesem Zusammenhang steht die Überlegung, dass Menschen, die die Einvernahme als „in Ordnung“ befunden haben meiner Gesprächsanfrage möglicherweise weniger nachkamen als jene, die schlechte Erfahrungen gemacht haben und darüber berichten wollten. Vor diesem Hintergrund sind gerade positive Erfahrungen nicht zu unterschätzen.

³⁴ Aus diesem Grund ist es unmöglich, hier einen Anspruch auf Vollständigkeit zu stellen. Ich habe mich dazu entschieden, an dieser Stelle nicht auf einzelne Irritationen im Detail einzugehen. Eine Auswahl, die Zwecks des Umfangs der Arbeit getroffen werden müsste, würde einer Bewertung der Irritationen entsprechen, was den diesen nicht gerecht werden würde. Da in dieser Arbeit die Vertrauenspersonen im Zentrum stehen, wird stattdessen an dieser Stelle die Perspektivität der Vertrauenspersonen auf die Irritationen herausgearbeitet.

Da es sich in der Einvernahme in erster Linie um ein Gespräch handelt, betrifft die erste Dimension der Irritationen die verbalen Ausdrucksformen. Diese schließen all jene Aspekte ein, die den Vertrauenspersonen über das Gesprochene vermittelt werden. Die Dimension der verbalen Ausdrucksformen besitzt zwei zentrale Ausprägungen: Zum einen bezieht sie sich auf den Konversationsinhalt bzw. auf das, was gesprochen wird. Die Vertrauenspersonen hören was gesprochen wird und beurteilen, ob die Inhalte ihren Vorstellungen eines fairen Gespräches entsprechen. Irritationen dieser Perspektive auf das Gespräch können beispielsweise sein, wenn den Antragssteller*innen unterstellt wird zu lügen, zynische Fragen gestellt werden oder sich die Antragssteller*innen in Widersprüchen verstricken. Eine weitere Ausprägung der verbalen Ausdrucksformen ist auf einer Metaebene zu verorten. Hier geht es um das „Wie“ des Gesprochenen. Dazu zählt die Art und Weise, wie miteinander gesprochen wird, beispielsweise wie Fragen gestellt werden. Auch der Tonfall sowie die Geschwindigkeit oder der Sprachfluss sind hier anzumerken. Die Vertrauensperson beurteilt basierend auf der Interpretation des Gehörten, ob das Gespräch korrekt verläuft, oder ob hier inkorrekte Dinge vor sich gehen. In diesem Zusammenhang muss erneut auf die Mehrsprachigkeit der Einvernahme hingewiesen werden. Die Vertrauenspersonen können in der Regel die Gesprächsinhalte zwischen Dolmetscher*innen und Antragssteller*innen nicht verstehen, weshalb sie den verbalen Austausch zwischen diesen Gesprächsteilnehmer*innen einzig auf dieser Metaebene beurteilen können.

Die zweite Dimension, in welcher Vertrauenspersonen Irritationen erleben, ist die Wahrnehmung mit allen Sinnen. Darunter werden all jene Kommunikationsaspekte, die die Vertrauenspersonen mit ihren Sinneswahrnehmungen aufnehmen, verstanden. Dazu zählt das Sehen, das Hören aber auch das Riechen, Tasten und Fühlen. Die Vertrauenspersonen beobachten und nehmen mit diesen Sinnen wahr, wie sich Personen in der Einvernahme verhalten und was darin vor sich geht. Das Erkennen und Interpretieren der Gestik und Mimik der Anwesenden zählt hier genauso dazu wie das Spüren der Atmosphäre im Raum. Stress kann beispielsweise nicht einzig durch das Beobachten zitternder Hände wahrgenommen werden. Durch Geräusche, Gerüche, die Ausstrahlung der Anwesenden usw. sieht, hört, riecht und spürt die Vertrauensperson Irritationen. In den Forschungsgesprächen wurde hier beispielsweise davon gesprochen, dass die Vertrauenspersonen bemerkten, dass es den Antragssteller*innen in den Gesprächen nicht gut ging, sie unter Druck standen oder in Panik versetzt waren.

Die dritte Irritations-Dimension betrifft die strukturellen Rahmenbedingungen, unter welchen das Gespräch stattfindet. In den Forschungsgesprächen wurde dabei besonders häufig die Dauer des Gespräches erwähnt. Die Termine, von welchen die Vertrauenspersonen berichteten,

dauerten zwischen zwei und acht Stunden. Eine Einvernahme von mehrstündiger Dauer kann für die betroffenen Antragssteller*innen sehr belastend sein und beispielsweise auch negative Auswirkungen auf ihre Konzentrationsfähigkeit mit sich ziehen. Als weitere Ausprägung der strukturellen Rahmenbedingungen ist die Lokalität zu nennen, in welcher die Einvernahmen stattfinden. Dabei wurde in den Forschungsgesprächen beispielsweise auf die Enge, Hitze oder Trostlosigkeit in den Räumlichkeiten hingewiesen.

Die hier vorliegende Beschreibung der Irritationen und der verschiedenen Dimensionen, in welchen die Vertrauenspersonen Irritationen erfahren, gewährt ein Einblick in den perspektivischen Blick der Vertrauensperson auf die Asylanhörung. Dieser ist relevant, da die Irritationen den Hintergrund darstellen, vor welchem die Vertrauenspersonen sich mit ihrer Rolle auseinandersetzen und nach Umgangsformen mit dem Interaktionsverbot suchen, um die Antragssteller*innen bestmöglich zu unterstützen. Die Irritationen sind somit der Grund, weshalb das Interaktionsverbot für die Vertrauenspersonen zu einem real erlebten, teilweise untragbaren, Problem wird. Im nächsten Abschnitt betrachten wir nun, welche Umgangsformen die Vertrauenspersonen mit dem Interaktionsverbot entwickelten.

4.2.3 Die Umgangsformen mit der zugeschriebenen Rolle

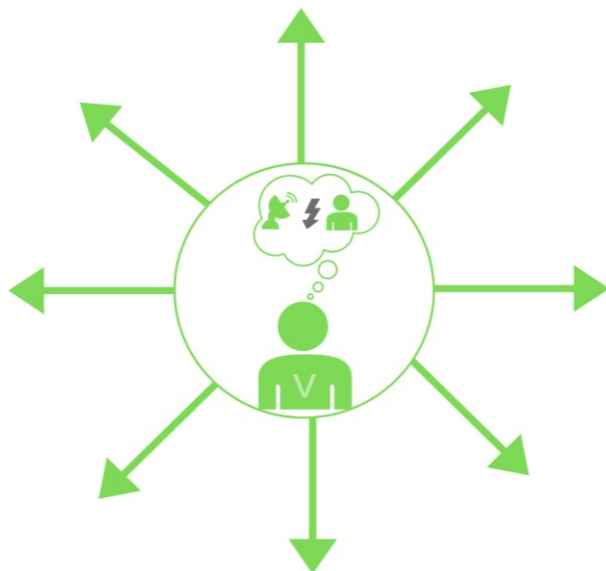


Abbildung 7: Die Umgangsformen

Wenn die Vertrauenspersonen Irritationen, die im Widerspruch zu ihren Erwartungen an die Einvernahme stehen, erleben oder erwarten, dann befinden sie sich in einem Zwiespalt zwischen dem auferlegten Interaktionsverbot, und ihrer Anwesenheit in der Einvernahme als Unterstützung der Antragssteller*innen. In diesem Zwiespalt entwickeln die Vertrauenspersonen unterschiedliche Formen, um mit den Irritationen und der eigenen Rolle umzugehen. *Abbildung 7* stellt diese Überlegung dar, wobei die grünen Pfeile

die möglichen Umgangsformen mit der Rolle symbolisieren. In den anschließenden Abschnitten werden Umgangsformen der Vertrauenspersonen auf drei verschiedenen Ebenen

präsentiert: Die Unterstützung außerhalb der Einvernahme, Verhaltensalternativen innerhalb der Rolle sowie die Intervention in der Einvernahme.

Die Unterstützung außerhalb der Einvernahme

In den Forschungsgesprächen erzählten die Vertrauenspersonen nicht einzig von der Einvernahme. Die Vertrauenspersonen nehmen ihre Rolle auch vor und nach bzw. während der Pausen der Asylanhörung wahr. Dabei ist es ihnen möglich, trotz des Interaktionsverbotes aktiv auf das Geschehen in der Einvernahme Einfluss nehmen, wie die anschließenden Abschnitte zeigen.

Die Vorbereitung auf die Einvernahme

Bereits vor der Einvernahme können Vertrauenspersonen die Antragsteller*innen unterstützen, indem sie diese auf die Asylanhörung vorbereiten. Die Vorbereitung betrifft einerseits den Inhalt der Einvernahme. Die Vertrauenspersonen berichteten davon, die Fluchtgeschichten im Vorhinein mit den Antragsteller*innen besprochen zu haben. Dadurch sollten sich die Antragsteller*innen an das Sprechen über die eigene Geschichte gewöhnen und auf die korrekte Wiedergabe der Zahlen und Daten der Flucht vorbereitet werden. Anzumerken ist hier, dass die Vertrauenspersonen mit unterschiedlichem Vorwissen und Vorerfahrungen in die Einvernahmen gehen. Die Analyse der Daten ergab, dass Vertrauenspersonen, die mehrere Antragsteller*innen zu ihren Einvernahmen begleiteten, die Antragsteller*innen auf Grund ihrer Erfahrungen gezielter auf die Inhalte, aber auch auf Besonderheiten der Asylanhörung hinweisen konnten. Je nach Erfahrungs- und Wissenstand der Vertrauenspersonen bereiten diese die Antragsteller*innen auf den Ablauf, die Gesprächssituation, die Rechte der Antragsteller*innen oder mögliche Problemfelder vor, wie der folgende Abschnitt zeigt:

*Du lernst mit der Zeit auch, was sind diese Fangfragen. Zum Beispiel „Ja was würden Sie tun, wenn Sie zurückgehen nach Afghanistan?“ [...] Sie [die Antragsteller*innen, Anm. der Verf.] meinen dann natürlich „was würde ich tun, wenn Frieden wäre?“ Dann sagt er natürlich „Ich würde gerne einen Laden [...] aufmachen“ Und im Bescheid kann dann einfach drinnen stehen: Der Antragsteller [...] ist bereit nach Afghanistan zurückzugehen, weil er ein Geschäft aufmachen möchte. Stimmt in der Form einfach nicht. Er hat nur gesagt „wenn es so wäre“. Das sind dann so Sachen, wo wir wirklich gesagt haben, wenn so eine Frage kommt, musst du einfach sagen „Nein, ich kann nicht zurück.“ (Forschungsgespräch B 2019: 246-255)*

Ein weiterer Aspekt der Vorbereitung ist ein materieller. Die Vertrauenspersonen helfen den Antragsteller*innen dabei, ihre Unterlagen derart vorzubereiten, dass diese in der Einvernahme geordnet und vollständig vorgelegt werden können. Die materielle Vorbereitung betrifft auch das Erscheinungsbild der Antragsteller*innen. Durch beispielsweise neue Kleidungsstücke oder Taschen versuchen die Vertrauenspersonen die Selbstsicherheit der

Antragssteller*innen aufzubauen.³⁵ Insgesamt dient die gesamte Vorbereitung dazu, vermeidbare Probleme aus dem Weg zu räumen und den Antragssteller*innen Sicherheit für die Einvernahme zu geben.

Die Nachbereitung der Einvernahme

Die Rolle der Vertrauensperson endet in der Regel nicht mit dem Abschluss der Einvernahme. Als einzige vertraute Person der Antragssteller*innen, die mit ihnen die Einvernahme erlebt hat, sehen manche Vertrauenspersonen ihre Anwesenheit direkt nach der Einvernahme als wichtiger Bestandteil ihrer Rolle. Dabei berichteten die Vertrauenspersonen von unterschiedlichen Strategien, um mit den gemeinsamen Erlebnissen der Einvernahme und den daraus resultierenden Ängsten umzugehen. Teilweise wird über die Einvernahme, die Fluchtgeschichte und die eigenen Ängste gesprochen, andere wiederum bevorzugen die Ablenkung von den Erlebnissen und fokussieren sich darauf, den Blick nach vorne, auf ein möglichst gutes Leben in der Gegenwart zu richten. Das Gespräch unmittelbar nach der Einvernahme ist dabei besonders hervorzuheben.

Die Unterbrechungen der Einvernahme

Bereits während der Einvernahme gibt es Situationen, in welchen es den Vertrauenspersonen möglich ist, unabhängig von ihren Rollenrestriktionen in Kontakt mit den Antragssteller*innen zu treten. Dies trifft besonders auf etwaige Pausen zu. In den Pausen können die Vertrauenspersonen sich mit den Antragssteller*innen unterhalten und dabei versuchen sie zu bestätigen oder etwas vom Druck abzubauen. Wichtig ist die Anwesenheit der Vertrauensperson insbesondere in Situationen, in welchen die Antragssteller*innen zusammenbrechen, was immer wieder vorkommt. Nicht alleine zu sein und eine Person, die sich für einen einsetzt, an der eigenen Seite zu haben, kann besonders in diesen Momenten einen relevanten Unterschied für die Antragssteller*innen machen.

Die Suche nach alternativen Zukunftschancen

Diese Form der Unterstützung außerhalb der Einvernahme betrifft Momente, in welchen die Menschen durch ihre Erfahrungen und Erlebnisse als Vertrauensperson die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und der Anhörung in Frage stellen. Wenn sich die Behörde aus Sicht der Vertrauensperson nicht rechtskonform verhält, suchen manche Vertrauenspersonen nach legalen Wegen, um gegen das Vorgehen der Behörde anzukämpfen. Mit Hilfe verschiedener

³⁵ Interessant war in diesem Zusammenhang die Diskussion, die einige Vertrauenspersonen mit „ihren“ Antragsstellerinnen führten, ob es vorteilhaft für muslimische Antragsstellerinnen wäre, das Kopftuch für die Einvernahme abzulegen.

Mittel, wie beispielsweise der Bestellung von Rechtsanwält*innen oder der Beratung mit Organisationen, die im Asylbereich tätig sind, wird versucht, Missstände aufzuzeigen und Alternativen zu finden, um den Antragssteller*innen ein faires Asylverfahren zu ermöglichen. Allerdings findet sich häufig keine Lösung im österreichischen Asylsystem, weshalb auch nach möglichen Alternativen außerhalb des Systems gesucht wird. In den Forschungsgesprächen schilderten Vertrauenspersonen beispielsweise Überlegungen, wie sie die Antragssteller*innen nach einem zweiten negativen Bescheid vor der Abschiebung bewahren könnten. Dabei werden die Vertrauenspersonen, welchen in der Einvernahme die Interaktion abgesprochen wird, selbst zu Akteur*innen. Mögliche Fluchtruten und -pläne aus Österreich werden für oder mit den Antragssteller*innen recherchiert und im Notfall auch ausgeführt. Manche Vertrauenspersonen setzen sich dabei derart für die Antragssteller*innen ein, dass sie schlussendlich selbst mit Gesetzen brechen. Denn aus der Sicht der Vertrauenspersonen kommt in diesen Fällen der Staat seiner Pflicht, ein faires Asylverfahren zu gewähren, nicht nach.

*Die Beziehungsebene zwischen Antragssteller*in und Vertrauensperson*

Die Anwesenheit der Vertrauensperson in der Einvernahme besitzt eine weitere Auswirkung, die über die eigentliche Einvernahme hinaus geht. Durch die Begleitung der Antragssteller*innen als deren Vertrauensperson in der Einvernahme entsteht bzw. verstärkt sich die Beziehung zwischen den beiden Menschen. Die Vertrauenspersonen sind im Regelfall nicht einzig in der Asylanhörung anwesend, sondern werden zu längerfristigen Wegbegleiter*innen, die im weiteren Asylverfahren, aber auch darüber hinaus den Antragssteller*innen zur Seite stehen.³⁶ An dieser Stelle möchte ich ein Zitat einfügen, dass die Veränderung auf der Beziehungsebene zwischen Antragssteller*in und Vertrauensperson veranschaulicht:

Ich muss sagen, wenn ich das jetzt Revue passieren lasse. [...] Dann ist das involviert sein in den rechtlichen Aspekt vom Interview [...] ein Teil, eine Episode, die aber ganz in den Hintergrund rückt im Ausleben der alltäglichen Beziehung. [...] Die Einvernahme ist nicht im Zentrum unseres Handelns, unseres Denkens, unseres Fühlens. [...] Also zum Beispiel haben wir letztes dieses Festchen gemacht [...] Und da hat, nie auch nur ein Moment diese Rolle der Vertrauensperson im Rechtsverfahren irgendeine Rolle gespielt, weil diese Beziehung sich auch entwickelt. [...] Es entstehen Beziehungen, die Teil des Lebens sind. Und da hat die Republik gar nichts verloren drinnen. (Gruppendiskussion B 2019: 949-972)

Die Einvernahme als intensives Erlebnis der strukturellen Ungleichheit, in welcher die theoretisch ausgeschlossene Person zur Unterstützung der hierarchisch niedergestellten Person anwesend ist, wird von manchen Vertrauenspersonen als stark verbindendes Element wahrgenommen. Während die Rollen der Vertrauenspersonen sowie der Antragssteller*innen

³⁶ Anmerken möchte ich hier, dass die Vertrauenspersonen die Antragssteller*innen in der Regel durch das gesamte restliche Asylverfahren begleiteten.

in der Asylanhörung zentral sind, rücken diese nach der Einvernahme in den Hintergrund. Stattdessen treten die Menschen und ihre Beziehung, die sich durch die geteilten Erlebnisse weiterentwickelt haben, in den Vordergrund. Damit einher geht das Ablegen der klaren Hierarchisierung, die die Einvernahme sowie die Beziehung zwischen den Anwesenden strukturiert. Die Menschen, die hinter den Vertrauenspersonen und Antragssteller*innen stehen nehmen außerhalb der Einvernahme andere Rollen an und stehen in anderen Beziehungen zueinander. Auch wenn diese Beziehungen von Höhen und Tiefen gekennzeichnet sind und nicht immer konfliktfrei verlaufen, wurden sie von den Vertrauenspersonen in den Forschungsgesprächen in der Regel als eine Bereicherung sowie ein „Geben und Nehmen“ beschrieben. Die Rolle der Vertrauensperson rückt somit schrittweise in den Hintergrund. Die Beziehung zwischen den beiden Menschen ist im Nachhinein für viele Vertrauenspersonen viel präsenter, als ihre Anwesenheit in der Einvernahme.³⁷

Die Verhaltensalternativen innerhalb der Rolle

Trotz den Restriktionen der zugeschriebenen Rolle berichteten die Vertrauenspersonen in den Forschungsgesprächen davon, wie sie innerhalb der Grenzen ihrer festgeschriebenen Rolle und Position in der Einvernahme Wege fanden, die Antragssteller*innen zu unterstützen. Vier dieser Verhaltensalternativen, sollen im Folgenden dargestellt werden: Das Entsprechen der zugeschriebenen Rolle, die moralische Unterstützung der Antragssteller*innen, die Repräsentation der Antragssteller*innen sowie die Kontrolle der Einvernahme.

Das Entsprechen der zugeschriebenen Rolle

Bekommt jemand eine Rolle mit bestimmten Rechten und Pflichten zugewiesen, scheint die naheliegende Umgangsform damit zu sein, dieser Rolle zu entsprechen. Auf die Vertrauenspersonen trifft dies insbesondere in Situationen zu, in welche keine Notwendigkeit besteht, sich konträr zu verhalten oder wenn befürchtet wird, dass Abweichungen von der Rolle untragbare negative Konsequenzen mit sich bringen würden. Die Vertrauenspersonen befinden sich in der Einvernahme in einem unsicheren Kontext, in dem die Behördenvertreter*innen das Gespräch leiten und über den Asylantrag entscheiden. Dabei wissen die Vertrauenspersonen nicht, ob sich ein Bruch mit der zugeteilten Rolle positiv oder negativ auf die Einvernahme auswirken würde. Die daraus resultierenden Konsequenzen müssten jedoch in erster Linie die Antragssteller*innen tragen. Dies führt Vertrauenspersonen dazu, auch bei aus ihrer

³⁷ Dabei sind die beschriebenen Beziehungen so unterschiedlich wie die betroffenen Personen. Einige Antragssteller*innen werden beispielsweise als Teil der Familie beschrieben, andere Vertrauenspersonen sahen sich als „Pat*innen“ im Hintergrund, wieder andere als rechtliche Unterstützung.

Perspektive offensichtlichen Verfehlungen des Geschehen „auszuhalten“, sich zurücknehmen und nicht aktiv einzugreifen.

Im folgenden Gesprächsauszug wird dieser Aspekt angesprochen:

Ich habe mich unheimlich hilflos gefühlt [...] Man weiß gar nicht wann soll man intervenieren, wenn überhaupt. Davon abgesehen, dass man aufgefordert wird nichts zu sagen, sich still zu verhalten und dahinten sitzt und eigentlich auch schlecht versteht. Aber auch eben zu überlegen „Soll ich jetzt doch versuchen einzugreifen und etwas zu sagen oder nicht. Und schade ich ihm dann irgendwie?“ Damit war ich ununterbrochen beschäftigt. Wenn man da das erste Mal dabei ist, dann fühlt man sich da echt überfordert damit. (Gruppendiskussion A 2019: 480-488)

In der hier beschriebenen Überforderung, in der die Vertrauenspersonen nicht wissen, welche Auswirkungen ihr Verhalten auf die Antragssteller*innen haben wird, versteckt sich ein weiterer Widerspruch, mit dem die Vertrauenspersonen in ihren Rollen zu kämpfen haben: Einerseits besteht das Interesse sich rollenkonform zu verhalten um die Behörde nicht zu provozieren. Andererseits bedeutet dies, in manchen Fällen aus ihrer Perspektive inakzeptables Verhalten zu tolerieren. Im anschließenden Zitat verdeutlicht ein*e Gesprächspartner*in diesen Zwiespalt:

Er [der Beamte, Anm. der Verf.] hat mich wie vereinnahmt über das was er an Machtspiel gerade tut. Und das ist so schwierig [...] Eigentlich willst du dich mit ihm gut verstehen und irgendwie so Fraternität herstellen und andererseits bitte nicht bei solchen Witzen. [...] Ich habe nicht gewusst wo ich hinschauen soll. [...] Der hätte wie ein Publikum gerne gehabt und dann war das leider ich. (Gruppendiskussion B 2019: 726-738)

*Die moralische Unterstützung der Antragssteller*innen*

Als moralische Unterstützung nehmen die Vertrauenspersonen ihre Anwesenheit als parteiische Person im Raum, in dem die Einvernahme stattfindet, bewusst wahr. Ihre Anwesenheit soll den Antragssteller*innen das Gefühl vermitteln, nicht alleine zu sein. Auch an dieser Stelle möchte ich ein Zitat anführen, in welchem eine Vertrauensperson von der Auswirkung ihrer moralischen Unterstützung auf die begleitete Antragstellerin berichtet:

Aber sie [die begleitete Antragstellerin, Anm. der Verf.] hat mir dann gestern auch wieder gesagt: auch wenn sie gewusst hat, dass ich da nicht eingreifen kann, war es ihr schon sehr angenehm nicht alleine dort/ ich meine, die Atmosphäre dort in dieses Gebäude ist ja ziemlich einschüchternd. [...] Und sie hat dann gesagt ja, sie hat gewusst ich sitze da etwas hinter ihr, das hat ihr schon geholfen. (Gruppendiskussion A 2019: 582-592)

Die Vertrauenspersonen versuchen durch ihre Anwesenheit den Antragssteller*innen Kraft zu geben, Angst zu nehmen und das Gefühl zu vermitteln, nicht nur in der Rolle der Antragssteller*innen, sondern als Mensch wahrgenommen zu werden. Bereits die reine physische Anwesenheit der Vertrauenspersonen steht dafür, dass die Antragssteller*innen nicht alleine in der Asylanhörung sind. Dabei ist die Vermutung einiger Gesprächspartner*innen, dass die Antragssteller*innen die physische Anwesenheit zu einem großen Teil vor und nach der Einvernahme, sowie in Unterbrechungen bemerken. Während dem Gespräch liegt die

Konzentration der Antragssteller*innen vollkommen auf der Konversation, weshalb die Vertrauenspersonen – sofern sie nicht im Blickfeld der Antragssteller*innen sitzen, kaum wahrgenommen werden. Wenn es der Raum und die Referent*innen ermöglichen, kann die moralische Unterstützung auch aktiv aufgezeigt werden. Darunter fallen beispielsweise Berührungen bzw. Blickkontakt zu den Antragssteller*innen. Manche Vertrauenspersonen berichteten in den Forschungsgesprächen von Versuchen, den Antragssteller*innen beispielsweise durch Klopfzeichen, Räuspern oder Zunicken Zeichen zu geben.

*Die Repräsentation der Antragssteller*innen*

Als Vertrauensperson übernehmen diese Menschen eine weitere Funktion, die die scheinbare Passivität der ihnen zugeteilten Rolle in Frage stellt: jene der Repräsentation. Die Repräsentationsfunktion wird in der Einvernahme selbst, sowie außerhalb der Asylanhörung ausgeübt.

In der Einvernahme treten die Vertrauenspersonen als Menschen, die in einem Vertrauensverhältnis zu den Antragsteller*innen stehen, auf. Die Vertrauenspersonen stehen für sie ein, sind sozusagen Repräsentant*innen der Antragssteller*innen und deren Netzwerk in Österreich. Sie zeigen, dass es Menschen in der österreichischen Bevölkerung gibt, die hinter den Antragssteller*innen stehen. Dabei hängt die Intensität dieser Repräsentationsfunktion davon ab, wie sehr die Referent*innen die Vertrauensperson miteinbeziehen. Obwohl die Vertrauenspersonen nicht in die Einvernahme eingreifen dürfen, berichteten manche davon, dass sie in der Asylanhörung gebeten wurden Stellung zu den Antragssteller*innen zu beziehen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Vertrauenspersonen von „Zeug*innen der Integration“ zu unterscheiden sind, die offiziell zu Integrationsbelangen aussagen können.³⁸

Zudem repräsentieren die Vertrauenspersonen „ihre“ Antragssteller*innen auch außerhalb der Einvernahme. Wenn Vertrauenspersonen über die Erlebnisse in der Einvernahme und die Beziehung zu den Antragssteller*innen berichten, geben sie ihre Erfahrungen weiter. Je nach Situation, in welcher über diese Erfahrungen gesprochen wird, verbindet sich damit die Möglichkeit, gegen Vorurteile Angst vor Fremden oder Islamophobie einzustehen. Das folgende Zitat veranschaulicht diesen Aspekt der Repräsentationsfunktion:

Die Leute fragen immer wieder [...]: Also diese ganzen muslimischen Menschen und ihr als diese jüdischen Frauen? Es ist nie etwas passiert, nie eine schlechte Erfahrung. Das ist inzwischen für uns auch so ein wichtiges Argument. Die vielen Menschen, die sich fürchten und die sich nicht einmal trauen zu schauen wer diese angeblichen Flüchtlinge sind, haben dann wie uns als Gewährspersonen, die sagen schau, wir sind jeden Tag im Kontakt und da ist nichts. (Gruppendiskussion B 2019: 423-432)

³⁸ Vgl. Kapitel 3.2.2

Dabei ist anzumerken, dass die Forschungsgesprächspartner*innen auch mit negativen Reaktionen aus ihrem persönlichen Umfeld konfrontiert sind. Umgekehrt werden Zustimmungen von Menschen, von welchen sie dies nicht erwartet hätten, sehr positiv gewertet.

Die Kontrolle der Einvernahme

Eine weitere Umgangsform der Vertrauenspersonen mit ihrer Rolle in den Asylanhörungen ist es, sich selbst als Kontrollorgan der Einvernahme zu verstehen. Als stille, jedoch aktive Beobachter*innen besitzen die Vertrauenspersonen die Möglichkeit, die Vorgänge in der Asylanhörung zu beobachten, ihre Erlebnisse nach außen zu tragen und so gegen die erlebte Machtlosigkeit anzukämpfen. Aus den Forschungsgesprächen ergaben sich vier Dimensionen dieser Kontrollfunktion, die im Anschluss erläutert werden:

- Die Kontrolle durch die physische Anwesenheit
- Die Kontrolle durch die Ausübung bewusster Kontrollmechanismen
- Die Kontrolle durch Berichten
- Die Kontrolle durch Beschwerde

Zunächst ist die Kontrolle durch die reine physische Anwesenheit zu nennen. Bereits durch das „im-Raum-Sein“ signalisiert die Vertrauensperson, dass in diesem Raum eine Person sitzt, die das Geschehen miterlebt, beobachtet und nach Außen bezeugen kann. Damit verknüpft sich die Hoffnung der Vertrauenspersonen, dass die Beobachteten durch das Gefühl, beobachtet zu werden, von (zu gravierenden) Rollenmissbrauch abgehalten werden.

Die zweite Dimension beschreibt die Ausübung bewusster Kontrollmechanismen in der Einvernahme. Hier besitzt die Beobachtung einen aktiven Charakter, in dem die Vertrauensperson eine*n Anwesende*n beispielsweise ganz gezielt mit dem Blick fixiert, um zu vermitteln, dass er*sie unter Beobachtung steht. Weitere bewusste Kontrollmechanismen in der Einvernahme sind das Mitschreiben während des Gesprächs oder das Einfordern des Protokolls. Die dritte Dimension ist die Kontrolle durch Berichten. Die Vertrauensperson kann ihre Erfahrungen über unterschiedliche Kanäle an andere Menschen, wie beispielsweise ihr Netzwerk, Freund*innen, im Internet, an die Presse usw. weitergeben und veröffentlichen. Auch die Forschungsgespräche sind meines Erachtens in diesem Zusammenhang zu sehen, da Erlebnisse der Vertrauenspersonen durch die Mitarbeit an der vorliegenden Masterarbeit weitergetragen werden.

Schlussendlich beschreibt die vierte Dimension die Kontrolle durch Beschwerde. Die Vertrauenspersonen können ihre Beobachtungen in die Beschwerde über die Entscheidung der ersten Instanz einfließen lassen. In den Forschungsgesprächen wurde jedoch immer wieder die

Sinnhaftigkeit dieser Option in Frage gestellt, da die Antragssteller*innen durch die Unterzeichnung des Protokolls die Korrektheit der Einvernahme bestätigen. Als weitere Möglichkeit der Beschwerde ist die Weitergabe der eigenen Erfahrungen an NGO's und Organisationen, die im Bereich Flucht und Asyl tätig sind, wie beispielsweise dem UNHCR, hinzuzufügen.

Mit der Befürchtung, dass die Einvernahme ohne die Anwesenheit der Vertrauenspersonen und damit einer externen „Kontrolle“ womöglich noch schlimmer gewesen wäre, erkennt die Kontrollfunktion den Vertrauenspersonen eine gewisse Handlungsmacht zu. Dennoch berichteten die Vertrauenspersonen in den Forschungsgespräche über zahlreiche grenzüberschreitende Ereignisse in den Einvernahmen, die den Effekt der Kontrollfunktion selbst in Frage stellten. Diese Befürchtung wird im folgenden Zitat beschrieben:

Ich habe mich danach so naiv gefühlt, weil dieses zweite Interview... Die Kontrolle habe ich gedacht, da haben wir ein bisschen mehr Macht dahinter. Und dann wird dir das aber komplett genommen und du denkst dir nur okay, das ist der Em, dass ich jetzt auf den aufpasse, das bringt dann eigentlich nichts dort in der Situation. [...]. Eigentlich hast du gar nichts zu sagen. [...] Das ist halt eine subjektive Wahrnehmung und in der Situation ist man machtlos, mit dem Gefühl muss man [...] umgehen. (Gruppendiskussion B 2019: 695-702)

Dieses Zitat zeigt, wie „machtlos“ sich diese Vertrauensperson in ihrer Rolle fühlte. Da nicht bekannt ist, wie die Referent*innen in den Einzelfällen schlussendlich ihre Entscheidungen treffen und was diese beeinflusst, kann an dieser Stelle nicht eingeschätzt werden, welchen Einfluss die Vertrauenspersonen im Endeffekt auf den Ausgang der Asylanhörung haben.

Die Intervention in der Einvernahme

Trotz der soeben präsentierten Möglichkeiten, innerhalb des offiziellen Handlungsspielraums der Rolle der Vertrauensperson auf die Einvernahme einzuwirken, wird das Interaktionsverbot für manche Vertrauenspersonen untragbar. Dies geschieht insbesondere in Momenten, in denen Irritationen wahrgenommen werden, die für die Vertrauenspersonen nicht mehr tolerierbar sind. Die letzte Umgangsform ist somit der Bruch mit den Rollenrestriktionen und die Intervention durch die Vertrauensperson. Dabei ergreift sie in einer Situation Partei, in der sie offiziell keine Partei darstellt. Die Resultate der Interventionen der Forschungsgesprächspartner*innen sind so divers wie die Einvernahmen selbst. Teilweise werden die Eingriffe toleriert oder die Vertrauenspersonen verwarnt. In einem Fall wurde der betroffenen Vertrauensperson sogar mit der Abführung gedroht. Zur Darstellung dieser konträren Erfahrungen möchte ich an dieser Stelle zwei Vertrauenspersonen zu Wort kommen lassen:

*Ich wollte nur sagen, da hätte es [eine Ausführung der Antragssteller*in, Anm. der Verf.] hineingepasst. Und ich sage „Bitte Om, sag doch das mit der Polizei, erzähl das.“ Sonst habe ich nichts gesagt. Und*

dieser Referent hat mich dermaßen wild angeschnauzt und hat gesagt „Wenn Sie nicht SOFORT ruhig sind, lass ich Sie abführen.“ [...] Daraufhin war mein kleiner, „unterwürfiger“ Afghane noch viel mehr verschreckt [...]. Der war völlig fertig. (Gruppendiskussion A 2019: 231-236)

Ich habe auch seine Biographie durchfragt. Was er, der Interviewer, so erlebt hat und wie er mit der griechischen Philosophie verbunden ist. [...] Und der hat sicher über eine Stunde damit „verbritschelt“, immer wieder das Gespräch sozusagen von Bildungsbürger zu Bildungsbürger zu führen, das war ganz interessant. Ob das einen wirklichen Einfluss auf das Ergebnis des Gespräches gehabt hat weiß ich nicht. Aber rückblickend [...] war das wahrscheinlich schon ein bisschen ein Glück. (Gruppendiskussion B 2019: 287-294)

Wie diese Ausschnitte zeigen, sind die Erfahrungen der Vertrauenspersonen in Bezug auf die eigenen Interventionen sehr unterschiedlich. An dieser Stelle möchte ich darauf verweisen, dass ca. die Hälfte der Vertrauenspersonen davon berichteten, dass sie sich an einem Punkt in die Einvernahme eingebracht haben.³⁹ Die Abwägung, ob zu einem gewissen Zeitpunkt eingegriffen werden sollte, wurde auch in Gesprächen über Einvernahmen, in welchen sich die Vertrauenspersonen dagegen entschieden, geschildert. Dabei spielte die Verunsicherung, nicht zu wissen, ob der Eingriff die Situation verbessert oder eher noch verschlimmert, eine besondere Rolle. Es ist somit ein zentrales Ergebnis dieser Analyse, dass viele Vertrauenspersonen mit den Restriktionen ihrer Rolle hadern und trotz möglicher Konsequenzen nicht davor zurückschrecken, die Rollengrenzen zu überschreiten. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu betrachten, dass der Großteil der Gesprächspartner*innen aus ihrer Perspektive Irritationen in Form von Missständen sowie Missverständnissen beobachteten. In den Forschungsgesprächen wurde jedoch auch von einzelnen Einvernahmen berichtet, die die Vertrauenspersonen als fair und ihren Vorstellungen entsprechend wahrgenommen haben. In diesen Fällen stellt sich die Frage der Intervention nicht bzw. nicht in derselben Ausprägung wie in Einvernahmen, in denen Irritationen erlebt werden.

Zusammenfassend ist hier zu sagen, dass die Umgangsformen mit erlebten Irritationen stets vor dem spezifischen Kontext der einzelnen Einvernahmen zu betrachten sind. Die Gesprächssituation an sich, die anwesenden Personen und ihre individuellen Einflüsse auf das Gespräch sowie die vorhandene ungleiche Verteilung von Handlungsmacht beschreiben den Hintergrund, vor welchem Irritationen der Vertrauenspersonen entstehen. Auch die Möglichkeiten auf diese Irritationen zu reagieren sind im Zusammenhang mit diesem Hintergrund zu reflektieren. Dieses Kapitel soll einen Überblick über relevante Umgangsformen der Vertrauenspersonen mit dem Interaktionsverbot aufzeigen und darauf verweisen, dass die Vertrauenspersonen in ihrer scheinbar passiven Rolle auf multiplen Ebenen auf das Gespräch Einfluss nehmen

³⁹ Da manche Vertrauenspersonen in mehreren Einvernahmen anwesend waren, kann hier nicht genau angegeben werden, wie viele Prozent der Gesprächsteilnehmer*innen mit dem Interaktionsverbot gebrochen haben.

(können). Im nächsten Abschnitt wird der Blick ausgeweitet und die Frage nach den Konsequenzen des Verhaltens der Vertrauenspersonen in der Einvernahme gestellt.

4.2.4 Die Konsequenzen des Verhaltens der Vertrauenspersonen



Abbildung 8: Die Konsequenzen

Wie wir soeben gesehen haben, sind die Vertrauenspersonen in der Einvernahme keinesfalls passiv, sondern treten durch ihr Verhalten und ihre Rolleninterpretationen in eine Sphäre der Begleitung ein, in der sie selbst die Situation und damit das Verfahren beeinflussen können – positiv oder negativ. Welche Auswirkungen das Verhalten der Vertrauenspersonen im Endeffekt auf die Antragssteller*innen und deren Asylantrag hat, können die

Vertrauenspersonen nur abschätzen, aber nicht voraussagen. Denn die Konsequenzen hängen von der Reaktion der anderen Anwesenden ab. Diese Überlegung wird in *Abbildung 8* illustriert. Dabei übernimmt die Vertrauensperson eine wichtige Verantwortung. Die Auswirkungen ihrer Handlungen bzw. ihres Verhaltens müssen in erster Linie nicht sie selbst, sondern die Antragssteller*innen tragen. Für die Vertrauensperson kann die Ungewissheit, wie sich mögliche Interventionen auf die Einvernahme auswirken, zu einer emotionalen Belastung bzw. auch zu einer Überforderung werden, insbesondere, wenn offensichtliche Fehlritte bzw. Missstände beobachtet werden. Die Vertrauenspersonen müssen hier eine Entscheidung treffen, mit deren Resultat sie zwar emotional umgehen müssen, deren Konsequenzen hingegen Auswirkungen auf die Zukunft der Antragssteller*innen haben können. So kann das Brechen mit der Schweigepflicht Missverständnisse aus dem Weg räumen, in anderen Fällen wird die Intervention als Provokation und unerlaubte Einmischung empfunden und der Ton der Einvernahme verschärft.

Die Problematik der Ungewissheit der Konsequenzen des eigenen Verhaltens sowie der Tatsache, dass die Antragssteller*innen dies zu tragen haben, wird durch einen weiteren Aspekt der Einvernahme erschwert, der in den Forschungsgesprächen immer wieder thematisiert wurde: die Willkür im Entscheidungsprozess. Die Vertrauenspersonen haben keinen Einblick in den Entscheidungsprozess der Behörde. Die Erfahrungen aus den Einvernahmen und die

erhaltenen Bescheide klaffen teilweise derart auseinander (schlechtes Gefühl in der Einvernahme, positiver Bescheid/ guter Eindruck in der Einvernahme, negativer Bescheid)⁴⁰, dass in Frage gestellt wird, ob der Antrag überhaupt auf Basis der Einvernahme entschieden wird oder willkürlich Anträge abgelehnt bzw. stattgegeben werden. Das Abschätzen der Konsequenzen der eigenen Handlungen, wird durch diese Erfahrungen zusätzlich erschwert. Es ist für die Vertrauenspersonen kaum möglich nachzuvollziehen, wie sich ihr Verhalten im eigentlichen Ergebnis, dem Bescheid, niederschlagen.

Die hier dargestellte Theorieskizze setzt die Schlüsselkategorie des Interaktionsverbotes ins Zentrum der Überlegungen und fragt welche Probleme für die Vertrauenspersonen darin verortet sind und wie die Vertrauenspersonen damit umgehen. In den Forschungsgesprächen erzählten die Vertrauenspersonen von unterschiedlichen Möglichkeiten, trotz der scheinbaren Passivität der ihnen zugeteilten Rolle auf die Einvernahme einzuwirken. Diese Handlungsmöglichkeiten sind immer vor dem Hintergrund der spezifischen Personenkonstellation und der spezifischen Einvernahme, in welcher die Vertrauenspersonen anwesend sind, zu betrachten. Die Umgangsformen mit der zugeteilten Rolle sind dahingehend zu reflektieren, dass die Konsequenzen aus den Handlungen der Vertrauenspersonen in erster Linie die Antragssteller*innen zu tragen haben. In der nun folgenden Ergebnisdiskussion werden diese Erkenntnisse in einen theoretischen Rahmen eingebettet und diskutiert.

5 Die Ergebnisdiskussion

In der Ergebnisdiskussion werden Erkenntnisse aus der empirischen Arbeit in einen theoretischen Kontext gestellt und diskutiert. Dazu werden zunächst die fünf Kommunikationsaxiome von Paul Watzlawick vorgestellt und auf die Ergebnisse der empirischen Forschung bezogen. Die daraus gezogenen Schlüsse werden anschließend durch eine Auseinandersetzung mit den drei Arten der Kommunikation der Einvernahme nach Verena Plutzar und eine Analyse der Frage der Macht und ihrer Verteilung in der Asylanhörung ergänzt. Vor diesem Hintergrund werden schlussendlich die dieser Arbeit zu Grunde liegenden Forschungsfragen beantwortet.

⁴⁰ In manchen Fällen wurde davon berichtet, dass bereits in der Einvernahme ein bestimmtes Ergebnis verkündet wurde, der Bescheid diesem jedoch nicht entsprach.

5.1 Die fünf Kommunikationsaxiome von Paul Watzlawick

Bei der Einvernahme vor dem BFA handelt es sich um eine Kommunikationssituation, die von diversen Mechanismen reguliert sowie beeinflusst wird. Die Kommunikation in der Einvernahme bildet die Basis, auf der über die Asylanträge der Antragssteller*innen entschieden wird, denn erst durch die Kommunikation in der Einvernahme erhält die Behörde die Informationen, die sie zur Entscheidungsfindung benötigt. Vor diesem Hintergrund verspricht die theoretische Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Kommunikation in der Einvernahme relevante Ergänzungen zu den empirischen Forschungsergebnissen. Zu diesem Zweck blicken wir in diesem Abschnitt auf Paul Watzlawick und dessen Kommunikationstheorie, die in diesem Zusammenhang spannende Schlüsse erlaubt. Watzlawicks fünf Kommunikationsaxiome werden hierfür im Folgenden skizziert und im Anschluss in Bezug zur Theorieskizze gestellt.

Der gebürtige Österreicher Paul Watzlawick (1921-2007) war Philosoph, Psychotherapeut und Sprachwissenschaftler (Watzlawick 2008: 215). Im Vorwort zum Lesebuch *Man kann nicht nicht kommunizieren* wird Watzlawicks Kommunikationstheorie, die er im Buch *Menschliche Kommunikation* (1969) präsentiert, als Methode beschrieben, um aus der „Vogelperspektive auf unser menschliches Verhalten und Reden“ zu blicken (Trunk 2011: 11).

Es ist eine sinnvolle, wenn nicht unverzichtbare Lektüre für Polizisten, die in kritischen Situationen intervenieren müssen, für Lehrer, Politiker, Pfarrer, Führungspersonal und „Geführte“, die gewissen Taktiken und Strategien nicht blind ausgeliefert sein wollen. (ebd. 11)

In dieser Arbeit wird die Einvernahme insbesondere in der Dokumentenstudie aus dieser „Vogelperspektive“ betrachtet und als Situation dargestellt, in welcher das Gespräch bzw. die gesamte Kommunikation ausschlaggebend für die Zukunft eines Menschen sein kann. Der zweite Blick ist jener des empirischen Teils, jener der Vertrauenspersonen, die ähnlich wie die hier erwähnten „Geführten“ Taktiken und Strategien der Beamt*innen nicht blind ausgeliefert sein wollen. Die Auseinandersetzung mit Watzlawicks Kommunikationstheorie ist demnach jedenfalls von Interesse für die vorliegende Arbeit.

Bevor ein näherer Blick auf Watzlawicks Kommunikationsaxiome gerichtet wird, ist es notwendig, sich mit den grundlegenden Konzepten Watzlawicks Kommunikationstheorie auseinanderzusetzen. Grundsätzlich gilt Watzlawick als Vertreter eines radikalen Konstruktivismus. Die Wirklichkeit ergibt sich für Watzlawick aus der Kommunikation, was häufig zu Missverständnissen führen kann. Die Akteur*innen nehmen dabei eine aktive Rolle ein, sie „erfinden“ die Wirklichkeit (Trunk 2011: 11). Watzlawick weist darauf hin, dass er die

Begriffe „Kommunikation“ und „Verhalten“ synonym verwendet, da sich sein Kommunikationsbegriff nicht rein auf einen sprachlichen Aspekt beschränkt, sondern auch alle non-verbalen Aspekte miteinbezieht. Nach Watzlawick ist „nicht nur die Sprache, sondern alles Verhalten Kommunikation, und jede Kommunikation – selbst die kommunikativen Aspekte jedes Kontextes – beeinflussen Verhalten“ (Watzlawick et al. 1969: 26). Ins Zentrum der Betrachtung rückt nicht nur die Wirkung der Kommunikation auf die Empfänger*innen, sondern auch deren Reaktion und Auswirkung auf die Sender*innen der Kommunikations-handlung. Es wird, so Watzlawick, der Blick auf die „Sender-Empfänger-Beziehung auf der Basis der Kommunikation“ gelegt (ebd. 26). Dabei werden die Akteure selbst als Blackbox wahrgenommen. Der Blick wird auf die beobachtbare Kommunikation, also den „Ein- und Ausgaberationen menschliche Beziehungen“ gerichtet, anstatt den Versuch zu wagen, intrapsychische Vorgänge in den Menschen zu analysieren (ebd. 51f). Was eine Blackbox an Informationen ausgibt, ist somit das, was eine andere annimmt. Ob dieser Informations-austausch bewusst oder unbewusst geschieht verliert in Watzlawicks Sicht an Relevanz. Es handelt sich dabei um Begriffe der subjektiven Bedeutungszumessung, die in einer objektiven Kommunikationsanalyse, wie Watzlawicks Kommunikationstheorie, weniger von Bedeutung sind (ebd. 52). Weitere relevante Begriffe sind jene der „Mitteilung“, die eine einzelne Kommunikation bezeichnet, während die „Interaktion“ bei Watzlawick einen wechselseitigen Mitteilungsablauf zwischen mehreren Personen beschreibt (ebd. 58).

In *Menschliche Kommunikation* analysiert Watzlawick das Phänomen der Kommunikation an Hand von fünf Kommunikationsaxiomen, die nun vorgestellt werden sollen.

5.1.1 Die Unmöglichkeit nicht zu kommunizieren

Laut Watzlawick findet Kommunikation nicht rein sprachlich statt. Verhalten jeder Art wie Körpersprache, Tonfall oder Körperhaltung sind stattdessen Bestandteil der Kommunikation. Dabei gibt es keine Möglichkeit, sich nicht zu verhalten, ergo nicht zu kommunizieren. Sobald sich Menschen in einem Setting nicht alleine befinden, besitzt das Verhalten der Anwesenden einen „Mitteilungscharakter“, es wird unmöglich, nicht zu kommunizieren. Auch Verhalten, das einen Kontaktaufnahme abwehren soll, wie beispielsweise Schweigen, besitzt diesen Mitteilungscharakter, worauf die anderen Akteur*innen wiederum nicht nicht reagieren können (ebd. 58f). Für Watzlawick rückt dabei die Frage nach der (Un)-Bewusstheit der Kommunikation und deren Erfolg in den Hintergrund, da rein das Verhalten betrachtet wird und jedes Verhalten Kommunikation darstellt. Ob die Kommunikation „erfolgreich“ im Sinne

des Verständnisses zwischen zwei oder mehreren Menschen ist, liegt für Watzlawick demnach nicht im Zentrum des Erkenntnisinteresses (Watzlawick et al. 1969: 59f).

Aus diesen Überlegungen ergibt sich Axiom Nummer 1: „Man kann nicht nicht kommunizieren“ (ebd. 60).

5.1.2 Der Inhalts- und Beziehungsaspekt der Kommunikation

Jede Mitteilung enthält einen Inhalt bzw. eine Information. Unauffälliger, jedoch als ebenso relevant sieht Watzlawick den Beziehungsaspekt, den jede Mitteilung besitzt. Darunter wird jener Hinweis verstanden, wie der*die Sender*in wünscht, dass die Mitteilung vom*von der Empfänger*in verstanden wird. Anders formuliert beinhaltet jede Mitteilung eine Definition der Beziehung zwischen Sender*innen und Empfänger*innen aus Sicht der Sender*innen (ebd. 61). Die Art und Weise, wie die Mitteilung stattfindet, hängt demnach nicht rein von der vermittelten Information, sondern von der Beziehung ab, in welcher die betreffenden Personen stehen. Der Beziehungsaspekt ist sozusagen die Metainformation, die angibt, wie die vermittelten Informationen zu verstehen sind (ebd. 64). Watzlawick weist weiter daraufhin, dass diese Beziehungen häufig unbewusst und undefiniert bleiben. Bei spontanen bzw. „gesunden“ Beziehungen rücken diese in der Kommunikation in den Hintergrund, während in konfliktreichen bzw. „kranken“ Beziehungen das „wechselseitige Ringen“ um die Definition der Beziehung anstatt der eigentlich vermittelten Information im Vordergrund steht (ebd. 63). Axiom Nummer 2 lautet demnach: „Jede Kommunikation hat einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt, derart, dass letzterer den ersteren bestimmt und daher eine Metakommunikation ist“ (ebd. 64).

5.1.3 Die Interpunktion von Ereignisfolgen

In diesem Axiom blickt Watzlawick auf die Interaktion. In einer Kommunikation werden Mitteilungen ununterbrochen ausgetauscht, wobei jede*r Akteur*in die Interaktion auf eine Struktur basiert, die als „Interpunktion“ bezeichnet wird. (ebd. 65) In anderen Worten: im ununterbrochenen Austausch von Mitteilungen sieht jede*r Teilnehmer*in einen anderen Startpunkt für die Interaktion, wobei eine Interaktion in der Realität nicht linear, sondern kreisförmig abläuft: jede Mitteilung ist sowohl Ursache, als auch Wirkung (ebd. 109). Die Teilnehmer*innen organisieren nun ihr Verhalten mit Hilfe der Interpunktion, welche beispielsweise durch kulturelle Aspekte beeinflusst werden kann (ebd. 66). Probleme können entstehen, nimmt man sein eigenes Verhalten rein als Reaktion auf das Verhalten eines anderen wahr, anstatt anzuerkennen, dass das eigene Verhalten wiederum der Anreiz für das Verhalten des

anderen sein kann (Watzlawick et al. 1969: 67). Ein grundlegendes Dilemma, welches Watzlawick in diesem Zusammenhang erkennt, ist dass in der Annahme, es gäbe einen Kommunikationsanfang, mancher Kommunikation eine falsche Interpunktion des Kommunikationsablaufes bzw. der Kommunikationsreihe zu Grunde liegt (ebd. 69f). Interpunktionskonflikte basieren häufig auf der Annahme, dass es eine Wirklichkeit gibt und zwar jene, die der jeweilige Akteur wahrnimmt. Jegliche Abweichung davon kann ein Hinweis für die Irrationalität des Gegenübers bzw. einer mutwilligen Tatsachenverdrehung gesehen werden (ebd. 108).

Daraus leitet Watzlawick Axiom Nummer 3 ab: „Die Natur einer Beziehung ist durch die Interpunktion der Kommunikationsabläufe seitens der Partner bedingt“ (ebd. 69).

5.1.4 Digitale und analoge Kommunikation

Unter diesem Aspekt untersucht Watzlawick, wie Objekte in einer Kommunikation dargestellt werden können. Dies kann in Form einer Analogie, also einer sinngleichen anderen Form wie beispielsweise einer Zeichnung (analog), oder durch die willkürliche Benennung beispielsweise mit einem Namen (digital) geschehen (ebd. 71). Die digitale Kommunikation leitet Watzlawick von digitalen Rechenmaschinen ab, in welchen die Zahl (Englisch: digit) eine willkürlich festgelegte Kodifizierung nach dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ einer Information darstellt. Die Zahl an sich besitzt keine Ähnlichkeit zu der von ihr kodifizierten Information (ebd. 70). Ein Wort ist in diesem Verständnis eine willkürliche Bezeichnung für den Gegenstand, den es beschreibt. In der analogen Kommunikation weist das indirekte Zeichen hingegen eine Ähnlichkeitsbeziehung zum Objekt, dass es darstellt, auf (ebd.: 71). Watzlawick verdeutlicht diese Arten der Kommunikation mit folgendem Beispiel: hört man eine unbekannte Sprache (digital) kann der Inhalt vom Zuhörer nicht verstanden werden, sieht man hingegen die Sprecher*innen so lassen sich aus den non-verbalen Aspekten der Kommunikation (analog) durchaus Inhalte ableiten (ebd. 71f). Watzlawick schlussfolgert in Zusammenhang mit dem zweiten Axiom, dass der Inhaltsaspekt der Kommunikation digital vermittelt wird, während der Beziehungsaspekt der analogen Kommunikation zuzuschreiben ist. In einer Mitteilung ergänzen sich beide Aspekte (ebd. 73).

Die digitale Kommunikation ist komplexer, abstrakter und auch vielseitiger als die analoge. Der analogen Kommunikation fehlen laut Watzlawick Elemente wie der Ausdruck „wenn ... dann“ oder auch die einfache Negation. Abstraktheit kann in ihr kaum ausgedrückt werden, Doppeldeutungen müssen von den Empfänger*innen intuitiv gedeutet werden. Umgekehrt können in der digitalen Kommunikation Beziehungen kaum ausgedrückt werden (Watzlawick

et al. 1969: 76f). Die Übersetzung von einer Kommunikation in die andere ist laut Watzlawick in beide Richtungen notwendig, jedoch bringen beide Übersetzungen Informationsverluste mit sich (ebd. 77).

Daraus ergibt sich für Watzlawick Axiom Nummer 4: „Menschliche Kommunikation bedient sich digitaler und analoger Modalitäten. Digitale Kommunikationen haben eine komplexe und vielseitige logische Syntax, aber eine auf dem Gebiet der Beziehungen unzulängliche Semantik. Analoge Kommunikationen dagegen besitzen dieses semantische Potenzial, ermangeln aber der für eindeutige Kommunikationen erforderlichen logischen Syntax“ (ebd. 78).

5.1.5 Symmetrische und komplementäre Interaktionen

Im letzten Kommunikationsaxiom blickt Watzlawick auf die Interaktion. Die Unterscheidung zwischen symmetrisch und komplementär weist auf zwei Arten der Interaktion hin. In der erstgenannten, der symmetrischen Interaktion, verhalten sich die Akteur*innen „spiegelbildlich“. Die Beziehung ist vom (Streben nach) Gleichheit geprägt. In der komplementären Interaktion ergänzen sich die Kommunikationspartner*innen und ihre Verhaltensweisen. Maßgeblich für die Beziehung ist hier ihre Unterschiedlichkeit (ebd. 79f). Dabei gibt es laut Watzlawick jeweils eine „superiore“ und eine „inferiore“ Stellung in der Beziehung, die jedoch nicht zwingend mit Werturteilen wie Stärke und Schwäche assoziiert werden darf. Kulturelle und gesellschaftliche Kontexte können einen Einfluss auf diese Art der Beziehung haben, wie beispielsweise in einem Lehrer*innen-Schüler*innen-Verhältnis. Watzlawick hebt dabei jedoch hervor, dass es sich hierbei um eine ergänzende Beziehung handelt. Das Verhalten eines*einer Akteurs*Akteurin bedingt das Verhalten des*der anderen. Zugleich ist die Beziehung aber auch die Voraussetzung für ihr Verhalten (ebd. 80).

Das Axiom Nummer 5 lautet demnach: „Zwischenmenschliche Kommunikationsabläufe sind entweder symmetrisch oder komplementär, je nachdem, ob die Beziehung zwischen den Partnern auf Gleichheit oder Unterschiedlichkeit beruht“ (ebd. 81).

5.2 Eine kommunikationstheoretische Reflexion der Theorieskizze

Bereits in der Definition des Kommunikationsbegriffs weist Watzlawick auf zentrale Aspekte der Einvernahme hin. Wenn Watzlawick davon spricht, dass alles Verhalten Kommunikation ist, dann wirft dies einen neuen Blick auf die Vertrauensperson in der Asylanhörung, deren theoretischer Ausschluss aus der Kommunikation hier in Frage gestellt wird. Während die Theorieskizze sich mit den Vertrauenspersonen als Akteur*innen in der Einvernahme auseinandersetzt, blickt Watzlawick auf die beobachtbare Kommunikation zwischen

Menschen. Die einzelnen Akteur*innen stellen für ihn eine Blackbox dar (Watzlawick et al. 1969: 51f). Die Übertragung Watzlawicks Perspektive auf die Einvernahme und die Situation der Vertrauensperson erlaubt es, meine Forschungsergebnisse aus einem anderen Blickwinkel zu beleuchten. Dabei wird ein zentrales Paradox, das der Rolle der Vertrauensperson innewohnt, offenbart: In Watzlawicks kommunikationstheoretischem Verständnis sind die Vertrauenspersonen bereits durch ihre Anwesenheit Teil der Kommunikation und des Beziehungsgeflechtes im Raum (vgl. ebd. 58ff). Sie können gar nicht nicht an der Einvernahme teilnehmen. Somit ist es bereits durch ihr „im Raum Sein“ unmöglich die auferlegte Rolle als „anwesend, jedoch nicht teilnehmend“ zu erfüllen. Diese Überlegungen möchte ich im Folgenden an Hand der fünf Kommunikationsaxiome genauer ausführen.

Die Vertrauensperson als Teilnehmer*in der Kommunikation

Das erste Kommunikationsaxiom Watzlawicks, die Unmöglichkeit nicht zu kommunizieren, adressiert direkt das im Zentrum der Theorieskizze stehende Interaktionsverbot der Vertrauenspersonen, und erlaubt interessante Ergänzungen zu den empirischen Ergebnissen zu ziehen. Folgt man Watzlawick, besitzt in einer Situation mit mehr als einem*einer Akteur*in alles Verhalten einen Mitteilungscharakter. Den Akteur*innen ist es unmöglich, sich nicht zu verhalten. Watzlawick schließt daraus die Unmöglichkeit, nicht zu kommunizieren (ebd. 58f). In Watzlawicks Verständnis ist eine Interaktion ein „wechselseitiger Ablauf von Mitteilungen zwischen zwei oder mehreren Personen“ (ebd. 58). Sobald mehrere Personen in einem Raum anwesend sind, interagieren alle Anwesenden. Es lohnt sich, diese Annahme bezogen auf die Einvernahme etwas genauer zu reflektieren. In dieser ständigen sowie wechselseitigen Kommunikation der Anwesenden wird die Basis für die Entscheidung des Asylantrages ausgehandelt. Dies geschieht jedoch nicht nur sprachlich, denn nach Watzlawick ist ebenfalls alles andere Verhalten Teil dieser Kommunikation (ebd. 58f). So fließen beispielsweise Körperhaltungen, die Art zu sprechen, Gestik und Mimik als Verhalten bewusst oder unbewusst in die Kommunikation mit ein. Die formal passive Rolle der Vertrauenspersonen wird von der dargestellten Betrachtungsweise in Frage gestellt. Auch wenn dies von offizieller Seite angeordnet wird, ist ein Ausstieg aus dem eigenen Verhalten und damit aus der Kommunikation in der Einvernahme für die Vertrauenspersonen unmöglich. Schweigen bzw. beabsichtigte nicht Teilnahme an einer Konversation wird von Watzlawick explizit als Verhalten mit Mitteilungscharakter angeführt, die in die Kommunikation einfließen und auf welche die anderen Kommunikationsteilnehmer*innen wiederum nicht nicht reagieren können (ebd. 14f). Den Vertrauenspersonen die Anwesenheit zu erlauben, die Teilnahme in der Einvernahme jedoch abzusprechen ist in Watzlawicks Verständnis unmöglich. Meines Erachtens wirkt sich

das Interaktionsverbot in der Realität auf die Einvernahme und deren Ergebnisse aus, da die präsenteste Ebene der Einvernahme die Konversation ist. Basierend auf den Aussagen der Antragssteller*innen wird über den Asylantrag entschieden. Dennoch ist Watzlawicks erstes Axiom für die Auseinandersetzung mit den Vertrauenspersonen bedeutend, da sie in seinem Verständnis bereits durch die reine Anwesenheit an der Kommunikation in der Einvernahme aktiv teilnehmen (vgl. Watzlawick et al. 1969: 60). Dieser Widerspruch zur offiziellen Rollenbeschreibung als „anwesend, jedoch nicht teilnehmend“ stellt ein zentrales Paradox der Rolle der Vertrauensperson dar, das in dieser Auseinandersetzung aufgezeigt werden soll. In den Forschungsgesprächen spiegelte sich dieses Verständnis beispielsweise in den Vermutungen der Vertrauenspersonen wider, dass die Einvernahme ohne ihre Anwesenheit höchstwahrscheinlich anders verlaufen wäre.

Die Vertrauensperson im Beziehungsgeflecht der Einvernahme

Der Inhalts- und Beziehungsaspekt, das zweite Kommunikationsaxiom Watzlawicks, erweist sich als eine weitere interessante Reflexionsebene der Ergebnisse (vgl. ebd. 61ff). Watzlawick spricht davon, dass jede Mitteilung einen Inhalts- sowie einen Beziehungsaspekt beinhaltet. Der Beziehungsaspekt beschreibt dabei wie die übermittelten Informationen von den Empfänger*innen verstanden werden sollen. Eine Mitteilung beinhaltet also eine Definition der Beziehung der Kommunikationsteilnehmer*innen (ebd. 61). Dieser Beziehungsaspekt bleibt laut Watzlawick unbewusst und undefiniert (ebd. 63). Durch die klare Rollendefinition der Anwesenden in der Einvernahme scheint die Beziehung zwischen den Teilnehmer*innen der Asylanhörnung bereits vorab festgeschrieben und dadurch den Anwesenden auch weitestgehend bewusst zu sein. In der Realität spiegelt die theoretische Rollen- und Gesprächssituation jedoch nicht das reale Beziehungsgeflecht in einer spezifischen Einvernahme wider. Denn hinter jeder Rolle stehen Individuen, die ihre persönlichen Hintergründe, Werte, Einstellungen usw. in die Einvernahme mitbringen und in dieser spezifischen Situation unterschiedlich aufeinander reagieren.

Des Weiteren scheint die Einvernahme eine Kommunikationssituation darzustellen, in welcher die Inhaltsaspekte zentral sind und die Behörde versucht, die Asylgründe der Antragssteller*innen zu überprüfen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch deutlich, dass in dieser Ausverhandlung der Beziehungsaspekt zwischen den Akteur*innen eine wesentliche Rolle spielt. Bei konfliktreichen Interaktionen rückt laut Watzlawick der Inhaltsaspekt in einer Kommunikation in den Hintergrund, während der Beziehungsaspekt präsent ist (ebd. 63). Übertragen auf die Einvernahme bedeutet dies, dass die eigentlichen Inhalte der Kommunikation, die gestellten Fragen und Antworten, in den Hintergrund rücken, wenn es zu

Konflikten auf der Beziehungsebene kommt. In der Dokumentenstudie wurden diverse Ebenen der Einvernahme aufgezeigt, welche Konfliktpotential mit sich bringen.⁴¹ Auch wenn diese Konflikte nicht durch offensichtliche Streitereien ausgetragen werden, sind sie trotzdem im Raum. In diesen Momenten rückt die Aushandlung der Beziehung der Kommunikationsteilnehmer*innen in den Vordergrund der Kommunikation. Meines Erachtens zeigte sich dies in den Forschungsgesprächen insbesondere in der Schilderung von Situationen, in welchen sich Referent*innen auf Kosten der Antragssteller*innen lustig machten oder das Gesagte zynisch kommentierten. Ein Beispiel dafür: „Also dass du den Hochzeitstag nicht weißt. Wenn du deiner Frau zum nächsten Hochzeitstag kein Geschenk machst, dann schicken wir dich wieder nachhause“ (Gruppendiskussion B 2019: 724-726). In dieser Aussage zeigt der*die Referent*in die Beziehungen zwischen ihm*ihr und dem Antragssteller auf, während der eigentliche Inhalt der Aussage in den Hintergrund rückt. Dabei wird eindrücklich vermittelt, dass die Zukunft des Antragsstellers in der Hand des*der Referents*Referentin liegt. Damit steht die Erwartung in Verbindung, dass der Antragssteller sich genau nach den Vorstellungen der Behörde – auch im Privatleben – zu verhalten hat, ansonsten hat dieser mit Konsequenzen zu rechnen.

Was bedeuten diese Annahmen für die Vertrauensperson? Die Rollenbeschreibung der Vertrauensperson als „anwesend, jedoch nicht teilnehmend“ bedeutet aus der Perspektive des Beziehungsaspektes jeder Kommunikation entweder ein bewusstes Ausblenden und Verleugnen dieser Ebene oder ein Beziehungsverbot. Beides ist jedoch nicht möglich. So erleben die Vertrauenspersonen in der Einvernahme beispielsweise die Auswirkungen konfliktreicher Beziehungen. Sie können Auslöser*innen dieser sein, da jede Mitteilung eine Reaktion auf anderes Verhalten ist, und zugleich darauf reagieren. Die Vertrauenspersonen sind dabei selbst Teil der Kommunikation und stehen als Menschen im Beziehungsgeflecht der Einvernahme. Als Vertrauensperson und Begleitung der Antragssteller*innen ist die Beziehung zwischen den beiden in erster Linie nicht als konfliktreich zu interpretieren, weshalb angenommen werden kann, dass der Inhaltsaspekt der Mitteilungen im Vordergrund steht. Zeichen, die die Antragssteller*innen auf besprochene Inhalte hinweisen sollen wie Klopfzeichen bzw. bestimmte Gesten können als Beispiele dieser Ebene genannt werden. Umgekehrt versuchen die Vertrauensperson die Mitteilungen der Antragssteller*innen (ihre Körperhaltung, Sprachgeschwindigkeit, usw.) auf der Inhaltsebene zu deuten. Wichtig ist hier der Hinweis, dass gesendete Mitteilungen der Vertrauenspersonen nicht zwingend von den Antragssteller*innen empfangen werden müssen, da die Vertrauenspersonen in der Regel hinter der Antragssteller*innen sitzen, und sich derart auf das Gespräch fokussieren, dass sie

⁴¹ Vgl. Kapitel 3

Mitteilungen möglicherweise nicht wahrnehmen. Je nach Personenkonstellation im Raum kann sich die Beziehung zwischen den Vertrauenspersonen und den Referent*innen bzw. den Dolmetscher*innen unterschiedlich gestalten, wodurch in manchen Fällen der Inhaltsaspekt, in anderen der Beziehungsaspekt der Mitteilung im Vordergrund steht.

Die Vertrauensperson als Sender*in und Empfänger*in von Mitteilungen

Das dritte Axiom, die Interpunktion der Ereignisfolgen, ist zunächst vor dem Hintergrund der Besonderheiten der Konversation in der Einvernahme zu analysieren. Eine Mitteilung ist nach Watzlawick gleichzeitig Ursache und Wirkung (Watzlawick et al. 1969: 109). Betrachtet man in diesem Zusammenhang beispielsweise eine Antwort der Antragssteller*innen nach dem Frage-Antwort-Schema, so ist diese gleichzeitig die Reaktion auf die Übersetzung der Dolmetscher*innen, die Frage der Referent*innen und die im Raum vorhandenen non-verbalen Mitteilungen. Zugleich ist sie der Ursprung der Reaktionen der Dolmetscher*innen, der Referent*innen und aller anderen Anwesenden. Das bedeutet, dass die Antwort der Antragssteller*innen nicht einzig als Reaktion auf die Frage der Referent*innen und umgekehrt ihre Frage nicht als einzige Reaktion auf die Antwort der Antragssteller*innen verstanden werden darf. Stattdessen entstehen neue Fragen der Referent*innen als Reaktion auf eine Vielzahl von empfangenen verbalen sowie non-verbalen Mitteilungen, in welchen Inhalts- sowie Beziehungsaspekte mitschwingen. Die Vertrauenspersonen beobachten die scheinbar offensichtliche Aktion-Reaktion im Frage-Antwort-Schema. Zudem nehmen sie selbst Mitteilungen auf und reagieren darauf – auch wenn dies still geschieht. Je nachdem, welche Mitteilungen sie von den Personen im Raum empfangen, werden sie entsprechend reagieren. Die in der Theorieskizze vorgestellten Umgangsformen mit der zugeschriebenen Rolle aus der Einvernahme können als Beispiele bewusster Reaktionen der Vertrauenspersonen auf empfangene Mitteilungen angesehen werden.⁴² Die Reaktionen der Vertrauenspersonen haben ebenfalls Mitteilungscharakter und beeinflussen wiederum die Reaktion der anderen. In diesem Kreislauf zeigt sich sehr deutlich die Problematik, die im Kapitel 4.2.4 erläutert wird: Um die Antragssteller*innen bestmöglich zu unterstützen versuchen die Vertrauenspersonen abzuschätzen, welche Auswirkungen ihr Verhalten haben wird. Folgt man Watzlawick, senden die Vertrauenspersonen durch ihr Verhalten Mitteilungen aus (vgl. ebd. 65ff). Welche Reaktionen diese bei den Empfänger*innen auslösen, ist jedoch nicht beurteilbar, da die Personen an sich als Blackbox betrachtet werden. Auch hier zeigt sich das Paradox, dass die Vertrauenspersonen der ihr zugeteilten Rolle gar nicht gerecht werden können. Denn bereits

⁴² Vgl. Kapitel 4.2.3

durch ihre Anwesenheit und damit durch ihr Verhalten nehmen sie an der Kommunikation im Raum teil, sind zugleich Sender*innen und Empfänger*innen von Mitteilungen und damit Empfänger*innen und Auslöser*innen von Reaktionen der anderen Anwesenden.

Digitale und analoge Kommunikation in der Einvernahme

Die digitale und analoge Kommunikation ist das vierte Axiom, dessen Reflexion vor dem Hintergrund der Einvernahme aufschlussreich ist. Laut Watzlawick können in einer Kommunikation Objekte digital oder analog dargestellt werden. Digital beschreibt dabei die Benennung mit einem Namen, während in der analogen Kommunikation Objekte mittels sinngleichen anderen Formen, wie beispielsweise Zeichen, vermittelt werden (Watzlawick et al. 1969: 71). Die Mehrsprachigkeit der Einvernahme führt dazu, dass zwar gesprochen wird, die Antragssteller*innen auf der einen Seite sowie die Vertrauenspersonen und die Referent*innen auf der anderen Seite immer nur eine Hälfte des Gesprochenen verstehen. Watzlawick bemerkt, dass der Inhaltsaspekt der Mitteilung digital, der Beziehungsaspekt analog vermittelt wird (ebd. 71). Für die Einvernahme bedeutet dies, dass Inhalte digital zwischen denjenigen Kommunikationsteilnehmer*innen, die dieselbe Sprache sprechen, vermittelt werden können (Referent*in und Dolmetscher*in, Dolmetscher*in und Antragssteller*in). Bei Konversationsabschnitten in einer Fremdsprache können hingegen analoge Mitteilungen, wie beispielsweise Gestik und Mimik empfangen werden. In dieser analogen Art der Kommunikation steht wiederum der Beziehungsaspekt im Vordergrund. Hier ist hinzuzufügen, dass bereits in der triadischen Kommunikationsform, die durch das Dolmetschen entsteht, Informationen verloren gehen oder falsch interpretiert werden, da die Inhalte nicht direkt von den Sender*innen zu den eigentlichen Empfänger*innen vermittelt werden. Dazwischen steht das Empfangen, Übersetzen und Weitersenden der Dolmetscher*innen. Eine weitere Schwierigkeit der Einvernahme beschreibt die Übersetzung von analoger zu digitaler Kommunikation. Meines Erachtens wird in der Einvernahme in Form des Protokolls bzw. anschließend des schriftlichen Bescheides versucht Entscheidungen digital zu begründen, deren Sachverhalt sich Großteils auf analoger Ebene zugetragen hat. Die Angst vor Verfolgung, Erfahrungen der Flucht, Fluchtgründe usw. sind mit Emotionen und Erlebnissen behaftet, die digital nicht ausgedrückt werden können. Für Watzlawick kann der Beziehungsaspekt der analogen Kommunikation nur sehr schwer und unter Informationsverlusten in die digitale Kommunikation übersetzt werden (ebd. 71). Wie im Kapitel zur Glaubwürdigkeit beschrieben⁴³, müssen die Antragssteller*innen in der Einvernahme ihre begründete Furcht vor

⁴³ Vgl. Kapitel 3.2.5

Verfolgung darlegen, um als „Flüchtling“ nach der GFK Asyl zu erhalten. Verfolgung besteht jedoch zu einem Großteil aus einem Beziehungsaspekt, denn eine Person wird aus einem bestimmten Grund von jemand verfolgt. Der Eindruck der begründeten Furcht muss nun in der Einvernahme vermittelt werden, was im Verständnis von Watzlawick einen Widerspruch darstellt. Denn genau diese Beziehungsaspekte, die die Furcht ausmachen, können nicht bzw. sehr schwer in digitale Kommunikation übersetzt werden (vgl. Watzlawick et al. 1969: 71). Anders formuliert bedeutet dies, dass die Antragssteller*innen in erster Linie digital über ihre Fluchtgeschichte berichten müssen, in der viele analoge Aspekte relevant sind. Die analogen Aspekte werden in digitaler Sprache festgehalten, was nur unter Informationsverlusten möglich ist. In Form des Protokolls stellt schlussendlich die digitale Kommunikation die Basis der Asylentscheidung dar. Dieses Protokoll wird von den Referent*innen während der Einvernahme erstellt. Sie entscheiden somit in welcher Form die Inhalte festgehalten werden. Auch in den Forschungsgesprächen wurden die Protokolle sowie die Beschwerden von den Vertrauenspersonen reflektiert. Dabei wurde von einigen Gesprächspartner*innen auf den „banalen“ Anschein, den die Niederschriften durch Wortwahl, Syntax usw. erhielten, hingewiesen. Die Verschriftlichungen wurden aus Sicht dieser Vertrauenspersonen den realen Erlebnissen der Antragssteller*innen nicht gerecht. Diese Erfahrungen entsprechen der soeben dargelegten Annahme, dass analoge Inhalte nur unter erheblichem Informationsverlust in digitale Sprache übersetzt werden können.

Symmetrische und komplementäre Interaktionen der Vertrauensperson

Das letzte Axiom, die symmetrische und komplementäre Interaktion, scheint in der Rollenverteilung der Einvernahme klar verortet zu sein. In der symmetrischen Beziehung verhalten sich die Akteur*innen symmetrisch bzw. streben nach Gleichheit. In der komplementären Beziehung ist hingegen die Unterschiedlichkeit der Akteur*innen zentral, wobei sich ihre Interaktionen ergänzen (ebd. 79f). Während die Referent*innen und die Antragssteller*innen in einer komplementären Beziehung stehen, sollte die Beziehung der Dolmetscher*innen aus Neutralitätsgründen zu allen anderen Anwesenden eine symmetrische sein. Ich möchte hier Watzlawick folgen und erneut darauf verweisen, dass eine „superiore“ Rolle keinesfalls automatisch mit einer stärkeren Wertigkeit im Vergleich zu ihrem komplementären Gegenstück verbunden ist (ebd. 80). Obwohl dieses Hierarchie-Verhältnis auf Grund der vorhandenen ungleichen Verteilung von Handlungsmacht kaum wegzudenken ist, gibt es in der Einvernahme komplementäre Interaktionen, in welchen die Beziehung zwischen „superioren“ und „inferioren“ Akteur*innen nicht automatisch einer wertebehafteten Dichotomie wie „stark gegen schwach“ folgt (Watzlawick et al. 1969: 80). Verfolgen die

Beamt*innen das Ziel fair und wahrheitsgemäß festzustellen, ob ein Anspruch auf Asyl besteht und wird dieser (bestehende) Anspruch entsprechend dargelegt, kann die komplementäre Interaktion unabhängig dieser wertebehafteten Dichotomie erfolgen. Die Vertrauenspersonen befinden sich im hierarchischen Beziehungsgeflecht der Einvernahme in einer besonderen Position. Als anwesende, jedoch formell nicht in der Asylanhörung teilnahmeberechtigte Person, wird die Vertrauensperson in theoretischen Auseinandersetzungen mit der Einvernahme häufig vernachlässigt. Sie ist zwar dabei, wird jedoch in weiterer Folge nicht beachtet. Watzlawick zeigt, dass sie bereits durch ihre Anwesenheit einen Einfluss auf die Kommunikation in der Einvernahme hat und sie auch aus dem Beziehungsgeflecht nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. ebd. 61ff). Meines Erachtens befinden sich die Vertrauenspersonen auf Grund der hierarchischen Definition der Situation zu keiner der anwesenden Personen in einer symmetrischen Beziehung. Als Unterstützer*innen der Antragsteller*innen sind sie weder mit dieser in einer gleichgestellten Beziehung, noch ist ihr Verhältnis zu den Referent*innen sowie den Dolmetscher*innen als ein symmetrisches zu beachten. Selbstverständlich kann sich diese Einschätzung je nach Situation und der darin anwesenden Personen ändern. Aus dieser Position sind auch die Umgangsformen, die die Vertrauenspersonen mit den eigenen Rollen finden, zu betrachten. Sie sind Beispiele bewusst durchgeführter, komplementärer Interaktionen der Vertrauenspersonen den anderen Anwesenden der Einvernahme.

Zusammengefasst zeigt die Auseinandersetzung mit Watzlawicks Kommunikationsaxiomen deutlich, dass sich im offiziellen Bild der Vertrauenspersonen als „anwesend, jedoch nicht teilnehmend“ ein Paradox manifestiert: Alle Teilnehmer*innen der Einvernahme kommunizieren aktiv und sind Teil des Beziehungsgefüges im Raum, dass die Kommunikation maßgeblich mitgestaltet (vgl. ebd. 58 ff). Das Interaktionsverbot, dass in der Theorieskizze aus Sicht der Vertrauenspersonen hinterfragt wird, bezieht sich somit primär auf die verbale Ebene – eine Ebene, die zwar handlungsrelevant ist, aus kommunikationstheoretischer Sicht jedoch nicht die zentrale Kommunikationsebene darstellt. Somit sind Vertrauenspersonen wesentliche Teilnehmer*innen in der Kommunikationssituation. Die Theorieskizze und insbesondere die Umgangsformen der Vertrauenspersonen mit ihrer Rolle und den erlebten Irritationen zeigen auf, wie sich die Vertrauenspersonen trotz der Restriktionen ihrer Rolle bewusst als Teil der Einvernahme sehen und positionieren.⁴⁴ Der Unterschied zwischen der zugeschriebenen Rolle

⁴⁴ Vgl. Kapitel 4.2.3

im Verfahren und der Kommunikationssituation wird von den Vertrauenspersonen erlebt und als Widerspruch erfahren. Diese Ambivalenz bleibt unaufgelöst.

5.3 Institutionelle, Interkulturelle und Translokale Kommunikation

Als Kommunikationstheoretiker beschäftigt sich Watzlawick mit dem grundlegenden System von Kommunikation. Dabei rückt für ihn die Frage nach dem „Erfolg“ der Kommunikation in den Hintergrund (Watzlawick et al. 1969: 59f). Wie soeben dargelegt, erlaubt diese Perspektive relevante Schlüsse in Bezug auf die empirischen Ergebnisse dieser Arbeit zu ziehen. Dennoch ist für die Antragssteller*innen und somit auch für die Vertrauenspersonen das „Gelingen“ der Kommunikation in der Einvernahme essentiell. Basierend auf dem (Miss-) Erfolg der Kommunikation wird schlussendlich über den Asylantrag entschieden. Aus diesem Grund soll in diese Ergebnisdiskussion eine weitere Perspektive auf die Kommunikation im Asylverfahren einfließen. Verena Plutzar beschäftigt sich in ihrer Dissertation mit der Kommunikationssituation und der Informationsweitergabe im Asylverfahren. Dabei blickt sie auf drei Arten der Kommunikation im Asylverfahren: die institutionelle, die interkulturelle und die translokale Kommunikation (Plutzar 2009: 23 ff). Diese drei Kommunikationsarten entsprechen zentralen Ebenen, in welchen die Ursprünge von (Miss-) Erfolgen aus der Perspektive der Antragssteller*innen der Kommunikation im Asylverfahren zu finden sind. Aus diesem Grund möchte ich diese drei Ebenen an dieser Stelle in die Diskussion einführen.

Institutionelle Kommunikation

Die Kommunikation in der Einvernahme kann laut Plutzar insofern als institutionell bezeichnet werden, als dass sie in einer Behörde, dem BFA, stattfindet, ihre Kontrolle der Behörde – vertreten durch die Einvernahmeleiter*innen – obliegt und diese als Beamt*innen loyal gegenüber dem Staat sind (ebd. 23f). Für Plutzar manifestiert sich die Institutionalität der Kommunikation in folgenden vier Aspekten: der Zuweisung eines Platzes, der Kontrolle des Rederechts, der Kontrolle des ungleichen Wissens sowie der Kontrolle durch Sprachregister.

Ein erster Aspekt der institutionellen Kommunikation ist die Zuweisung eines Platzes. Behörden stellen theoretisch einen öffentlichen Raum dar. Trotzdem haben nicht alle Menschen dieselben Zugriffsrechte. Die Antragssteller*innen werden zur Einvernahme bestellt und erhalten dadurch die Erlaubnis kurzzeitig in das Territorium der Beamt*innen einzutreten. Ihnen wird ein klarer Platz zugewiesen. Im Vergleich zu den anderen Anwesenden der Asylanhörung stellt ihr Raum der engste und regulierteste dar (ebd. 24f).

Ein weiterer Aspekt institutioneller Kommunikation ist die Kontrolle des Rederechtes, welches den Referent*innen obliegt. Dieses manifestiert sich beispielsweise im Frage-Antwort-Schema, in dem die Antragsteller*innen einzig auf die Fragen der Referent*innen zu antworten haben. Es wird dabei erwartet, dass die Antragssteller*innen alle Informationen preisgeben, während die Behörde durchaus nicht alle Informationen ihrerseits offenlegen muss. Dabei stellt die Behörde einen Wahrheitsanspruch, während sie umgekehrt den Wahrheitsgehalt der Aussagen der Antragssteller*innen anzweifeln kann (Plutzar 2009: 25f).

Die Kontrolle des ungleichen Wissens ist ein weiteres Merkmal der institutionellen Kommunikation in der Asylanhörung. Die Gesprächsteilnehmer*innen verfügen laut Scheffer durchaus auch über eine gemeinsame Wissensbasis, die eine gemeinsame Konversation erst ermöglichen lässt (Scheffer 2001: 86).⁴⁵ Das für das Verfahren relevante Wissen bzw. die Entscheidung, welches „Wissen“ überhaupt relevant ist, ist jedoch ungleich verteilt. Die Referent*innen sind im Besitz eines maßgeblichen Wissensvorsprungs, indem sie das Verfahren und dessen Ablauf kennen. Sie entscheiden, wie die Aussagen der Antragsteller*innen aufgefasst werden, sowie über deren weitere Verwendung (Plutzar 2009: 28). Im Gegensatz dazu verfügen die Antragssteller*innen in der Regel über sehr beschränkte Behördenerfahrung. Sie sind laut Scheffer keine „taugliche[n] Verfahrensgänger“ (Scheffer 2001: 33).

Als vierten Aspekt der institutionellen Kommunikation nennt Plutzar die Kontrolle durch Sprachregister. Darunter versteht sie den institutionsspezifischen Sprachstil mit bestimmten Ausdrücken, Formulierung etc., der den Beamt*innen bekannt ist, der jedoch für andere wie eine Fremdsprache wirken kann. Fehlende Kenntnisse dieses Sprachstils können zum Ausschluss aus der Konversation führen (Plutzar 2009: 28).

Der institutionelle Charakter der Kommunikationssituation führt zu einer strukturellen Benachteiligung der Antragsteller*innen, aber auch der Vertrauenspersonen. Die Ausgrenzung auf Grund fehlender Behördenerfahrung trifft die Vertrauenspersonen nicht im selben Ausmaß wie die Antragsteller*innen. Sie können in der Regel auf eigene Behördenerfahrungen in Österreich zurückgreifen und beherrschen – zumindest war dies bei meinen Gesprächspartner*innen der Fall – die deutsche Sprache und damit auch einen gewissen Teil des behördlichen Sprachregisters. Als Begleiter*innen der Antragsteller*innen wird ihnen jedoch im gleichen Ausmaß ein Platz zugewiesen. Während den Antragsteller*innen das Rederecht erteilt wird, wird den Vertrauenspersonen für die gesamte Einvernahme das

⁴⁵ Als Beispiel nennt Scheffer unter anderem das Wissen über die Funktion einer Befragung bzw. der Anwendung eines Frage-Antwort-Schemas, oder das Verständnis von abstrakten Konzepten wie beispielsweise dem Staat (Scheffer 2001: 86).

Rederecht abgesprochen. Sie werden, so scheint es, von der institutionellen Kommunikation komplett ausgeschlossen.

Interkulturelle Kommunikation

Die zweite relevante Sichtweise auf die Kommunikationssituation ist jene der Interkulturalität. Wichtig ist hier der Hinweis auf das Konzept „Kultur“ selbst, von welchem zwar laufend gesprochen wird, für das es jedoch keine klare und einzig richtige Definition gibt. Ich möchte Kultur hier als handlungs- wahrnehmungs- und denkleitende Orientierungsmuster verstehen, die in der regionalen, gesellschaftlichen und persönlichen Sozialisation eines jeden Menschen gründen. Damit folge ich dem Kulturverständnis von Thomas, der Kultur als ein Orientierungssystem beschreibt, dass von jedem Menschen durch individuelle Sozialisationsprozesse ein Leben lang erlernt und weiterentwickelt wird (Thomas 2009: 22f). Die Interkulturalität nimmt auf unterschiedlichen Ebenen Einfluss auf die Einvernahme. Dabei blicken wir auf zwei der von Plutzar erwähnten interkulturellen Merkmale der Einvernahme: die Interkulturalität der Gesprächsteilnehmer*innen sowie die interkulturellen Aspekte des Sprechens und der Sprache (vgl. Plutzar 2009: 29ff).

Zunächst blicken wir auf die Interkulturalität der Gesprächsteilnehmer*innen. Die Einvernahme selbst beschreibt Plutzar als „Kommunikation zwischen Menschen unterschiedlicher regionaler und sozialer Herkunft und unterschiedlicher Sprache“ (ebd. 30). Diese Ebene der Interkulturalität äußert sich darin, dass die Gesprächsteilnehmer*innen Regeln, die in ihrer regionalen und sozialen Herkunft begründet sein können, mit in das Gespräch bringen. In der Asylanhörung treffen nun die Menschen und damit ihre kulturell geprägten Regelvorstellungen aufeinander. Dieses Aufeinandertreffen kann zu einem Kulturschock führen, der sich beispielsweise in Stress oder Verwirrung äußert, und es demnach vermag, die aus Sicht der Referent*innen „logische“ Erzählfähigkeit der Antragssteller*innen zu behindern (ebd. 30).

Hinzu kommt ein weiterer interkultureller Aspekt, der die Frage betrifft, wie miteinander gesprochen wird. Dabei spricht Plutzar einerseits von der Gesprächsführung der Referent*innen und andererseits von der Art des Erzählens der Antragssteller*innen. Wie Menschen Fragen stellen und Erzählungen gestalten, sodass diese als kohärent bzw. „glaubhaft“ erscheinen, ist kulturell beeinflusst, wobei ein Aufeinandertreffen vom „westlichen“ Frage-Antwort-Schema und einer kulturell differenten Fluchterzählung Potential für Missverständnissen mit sich bringt (ebd. 30f). Ein Beispiel dafür wären die von Blommaert als „home narratives“ bezeichneten Sub-Erzählungen der Antragssteller*innen. Um zu verhindern, dass die Beamt*innen die Aussagen auf Grund ihrer kulturellen und regionalen

Verankerung nicht nachvollziehen können, werden von den Antragssteller*innen kontextuelle Informationen über lokale Begebenheiten, politische Fragen oder wichtige Konflikte angeführt. Diese Ergänzungen können jedoch zu Missverständnissen führen. Sie überschreiten den Rahmen der klar gestellten Fragen und können den Anschein einer inkohärenten Erzählung erwecken wenn sie den, aus Sicht der Behörde „logischen“ bzw. chronologischen Erzählfluss, unterbrechen (Blommaert 2001: 428). Verbunden damit ist der Aspekt der kulturell geprägten Bedeutung und Relevanz bestimmter Konzepte und Wörter für Menschen unterschiedlicher Herkunft (Plutzar 2009: 31, Pöllabauer 2005: 111).⁴⁶

Obwohl Plutzar hier nicht über die Vertrauenspersonen schreibt, sind auch sie Teil dieser Interkulturalität. Je nach Art der Beziehung zur Antragssteller*innen kennen sie diese und ihre kulturellen Hintergründe, können Wörter, Gesten usw. anders einschätzen als Menschen, die die Antragssteller*innen nicht kennen. Auch die Vertrauenspersonen betrachten und beurteilen die Situation vor ihrem kulturellen Hintergrund und bringen diesen mit in die Einvernahme. Die Interkulturalität der anwesenden Personen ist somit ein wichtiger Aspekt, welcher die Asylanhörung teilweise unbemerkt beeinflusst. Die hier vorgestellten Annahmen können ebenfalls mit Watzlawicks Kommunikationstheorie in Verbindung gebracht werden. Denn die Interkulturalität kann als Teil der Beziehungsebene aufgefasst werden, die in jeder Mitteilung beschreibt wie die übermittelten Informationen von den Empfänger*innen verstanden werden sollen (Watzlawick et al. 1969: 61). Kulturell verortete Regeln der Kommunikation, Höflichkeit oder des Respekts sind Beispiele solcher Beziehungsaspekte. Verfügen die Kommunikationspartner*innen nicht über das entsprechende interkulturelle Wissen, besteht die Gefahr, dass die Inhalte der Mitteilungen von den Empfänger*innen falsch verstanden werden. Das fehlende Bewusstsein über die Interkulturalität zwischen den Teilnehmer*innen kann demnach zu schwerwiegenden Missverständnissen führen.

Translokale Kommunikation

Schlussendlich beschreibt Plutzar die Einvernahme als translokale Kommunikation, da die Antragssteller*innen in einem Kontext vom BFA beurteilt werden, in dem ihre Sprache, ihre Werte und soziale Ressourcen so zu sagen „displaced“ bzw. am falschen Ort sind. Unter diesen Umständen werden die „Codes“, die in ihrer gewohnten Umgebung verstanden werden und somit eine Konversation erfolgreich begleiten, teilweise nicht bzw. falsch verstanden, was zu Missverständnissen zwischen den beteiligten Parteien führen kann (Plutzar 2009: 33). Auch an

⁴⁶ Als Beispiel nennt Plutzar sowie Pöllabauer hier das Wort „Bruder“, welches im deutschen Kontext den familiären Status einer männlichen Person mit denselben Eltern bzw. Elternteile beschreibt, während „Bruder“ in anderen kulturellen Zusammenhängen die Zugehörigkeit zu einem Orden, einer Sippe oder einem Dorf bezeichnen kann (Plutzar 2009: 31, Pöllabauer 2005: 111).

dieser Stelle kann wieder die Verbindung zu Watzlawick hergestellt werden. Wenn Plutzar von „Codes“ spricht, die in der Einvernahme nicht verstanden werden, da sich die Antragssteller*innen nicht in ihrer gewohnten Umgebung befinden, so weist dies erneut auf den Beziehungsaspekt der Kommunikation hin, in dem die Empfänger*innen und Sender*innen nicht denselben „lokalen“ Hintergrund haben und dadurch die Gefahr besteht, dass die Inhalte der Mitteilungen falsch verstanden werden (vgl. Plutzar 2009: 33, Watzlawick et al. 1969: 61ff).

In der Translokalen Kommunikation ist besonders auf Zeit- und Ortserfahrungen hinzuweisen. Plutzar beschreibt:

Ein wesentliches Kennzeichen der Translokalität des Asylverfahrens ist demnach, dass Zeit- und Ortsbezüge durch den bürokratischen Rahmen des Verfahrens de- und rekontextualisiert werden, wodurch sie ihre ursprüngliche Bedeutung verlieren und sich sogar als vermeintliche Widersprüche gegen die Erzählenden wenden können. (Plutzar 2009: 34)

Die Vertrauenspersonen sind in der Einvernahme Beobachter*innen möglicher Missverständnisse, die sich für die Antragssteller*innen aus der translokalen Kommunikation ergeben. Besonders häufig schilderten die Vertrauenspersonen in den Forschungsgesprächen Probleme im Zusammenhang mit der Überprüfung bestimmter Zeitpunkte oder Daten. Dabei ist interessant, dass die Vertrauenspersonen besonders in diesen Zusammenhängen davon berichteten, dass sie mit dem Interaktionsverbot haderten. Denn gerade die sich hieraus ergebenden Unstimmigkeiten hätten von den Vertrauenspersonen häufig schnell aufgeklärt werden können.

Die von Plutzar dargelegten Arten der Kommunikation ergänzen Watzlawicks objektive Analyse der Kommunikation (vgl. Plutzar 2009, Watzlawick et al. 1969). Sie zeigen mögliche Quellen von Missverständnissen bzw. nicht erfolgreicher Kommunikation in der Einvernahme auf. Demnach stellen sie mögliche Ursachen von Irritationen dar, die die Vertrauenspersonen in der Asylanhörung wahrnehmen. Die Diskussion der Theorieskizze wird im folgenden Abschnitt durch eine weitere theoretische Auseinandersetzung abgerundet. Dabei wird das Phänomen der Macht bzw. der Ohnmacht, das in beiden Kommunikationsansätzen verortet werden kann, betrachtet. Auch in den Forschungsgesprächen wurde die ungleiche Verteilung von Handlungsmacht als wesentliche Einflusskategorie auf die Einvernahme und die Handlungsmöglichkeiten der Vertrauenspersonen thematisiert. Die theoretische Auseinandersetzung mit dem Aspekt der Macht und ihrer ungleichen Verteilung verspricht demnach aufschlussreiche Ergänzungen zur Theorieskizze sowie zu den Ansätzen von Watzlawick und Plutzar (vgl. Plutzar 2009, Watzlawick et al. 1969).

5.4 Macht und ihre ungleiche Verteilung

Die Auseinandersetzung mit Watzlawicks komplementärerer Interaktion verdeutlicht, dass die Einvernahme kein Gespräch auf Augenhöhe der Teilnehmer*innen darstellt (vgl. Watzlawick et al. 1969: 79ff). Die komplementären Beziehungen zwischen den Teilnehmer*innen ergeben sich aus unterschiedlichen Quellen. Die festgeschriebenen Rollen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, die unterschiedliche Wissensstände sowie die individuellen Persönlichkeiten der Teilnehmer*innen der Einvernahme sind Ursprung eines spezifischen und in jeder Asylanhörung einzigartigen Macht- bzw. Ohnmachtgefüges. Die asymmetrische Verteilung von Macht bzw. Ohnmacht, die der Asylanhörung zu Grunde liegt, soll an dieser Stelle hinterfragt werden, da sie die Handlungsmöglichkeiten der Gesprächsteilnehmer*innen und damit den Ausgang der Gespräche maßgeblich beeinflusst (vgl. Dahlvik 2018: 95). Bevor der Einfluss von (Ohn-)Macht auf die Einvernahme und die Kommunikationssituation analysiert wird, muss zunächst danach gefragt werden, wie der Begriff Macht in dieser Arbeit verstanden wird.

Was beschreibt der Begriff Macht?

Macht ist als Wort und als Konzept aus dem alltäglichen, sowie dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch kaum wegzudenken. Trotzdem, oder vielleicht gerade deswegen, existiert keine allgemein gültige, eindeutige Definition von Macht und Ohnmacht (Imbusch 2012: 9). Alltagssprachlich wird Macht oft als etwas Negatives aufgefasst, die Rede ist von „Machthunger“, „Machtergreifung“ oder „Machtmenschen“. Zudem wird häufig davon gesprochen „Macht zu haben“, einer Verdinglichung, die ein Besitz- bzw. Eigenschaftsverhältnis suggeriert, das der Realität dieses Begriffes nicht entspricht (ebd. 9f). Macht ist vielmehr eine „weithin unsichtbare Eigenschaft sozialer Beziehungen“ (ebd. 10). Sie beschreibt ein soziales Verhältnis, da sie nur in Situationen mit mehreren Menschen ent- bzw. bestehen kann. Als soziale Beziehung besitzt Macht zudem einen dynamischen Charakter, da sie als Verhältnis zwischen Menschen, aber auch zwischen Gruppen oder Institutionen, stetigen Veränderungen unterliegt (ebd. 10). Der Begriff der Macht suggeriert die Existenz von Ohnmacht. Als Verhältnis ist die Ohnmacht sozusagen der Gegenspieler der Macht, die einander dennoch bedingen. Ohne Ohnmacht gibt es keine Macht, ohne Ohnmächtige keine Mächtigen. In der bisher vorgenommenen Herleitung des Machtbegriffes könnten die beiden Ausdrücke theoretisch ausgetauscht werden. Was hier für die Macht gilt, entspricht zugleich

auch der Ohnmacht.⁴⁷ Die Frage, der ich in diese Kapitel nachgehen möchte, ist, ob diese Dichotomie in der Realität so starr, klar und gegensätzlich ist, wie sie hier den Anschein erweckt. Gibt es in einer sozialen Situation wie der Einvernahme nur mächtige und ohnmächtige Menschen? Der Blick auf die Einvernahme scheint der Schluss nahezu legen, dass die Referent*innen die mächtigen, die Antragssteller*innen sowie die Vertrauenspersonen die ohnmächtigen Teilnehmer*innen des Gesprächs sind. Um zu einem differenzierteren Verständnis der Machtverhältnisse in der Einvernahme gelangen zu können, lohnt sich die nun folgende vertiefende Auseinandersetzung mit dem Machtbegriff.

In den Sozialwissenschaften stellt Macht eine zentrale Kategorie dar, mit der sich eine große Anzahl von Wissenschaftler*innen auseinandergesetzt haben. Ich möchte an dieser Stelle Max Weber folgen, der Macht folgendermaßen definiert: „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“ (Weber 1972: 28) Weber hält einerseits den bereits erwähnten relationalen Charakter der Macht fest. Sie existiert einzig in sozialen Beziehungen, in jeder sozialen Beziehung existiert Macht. Es gibt somit keinen sozialen und machtfreien Raum. Die Machtausübung beschreibt individuelles Handeln innerhalb dieser Beziehungen (Neuenhaus-Luciano 2012: 97, 101). Für Weber ist Macht instabil, kaum greifbar bzw., um es in seinen eigenen Worten wiederzugeben, „soziologisch amorph“ (Weber 1972: 28). Macht ist instabil, da sie es im Kampf um die Durchsetzung des eigenen Willens vermag, mit gesellschaftlichen Ordnungen zu brechen, beispielsweise durch die Anwendung von Gewalt (Neuenhaus-Luciano 2012: 101). Im Hinblick auf die Assoziationen, die Ausdrücke wie Kampf und Gewalt hervorrufen, möchte ich darauf verweisen, dass Macht keinesfalls zwingend negativ ist. Folgt man der Interpretation von Neuenhaus-Luciano sieht Weber in der Macht gleichzeitig eine „diabolische und, im Hinblick auf das starre Gehäuse der Herrschaft, in das uns die Moderne gezwungen hat, rettende Kraft“ (ebd. 97). Auch bei Foucault ist die Auflösung des rein negativen Macht-Verständnisses zu finden. Macht entspricht nicht automatisch Repression, Gewalt oder Zwang. Stattdessen hat sie für Foucault auch einen produktiven, Nutzen stiftenden, Charakter, indem Energien freigesetzt, Innovationen angeregt oder Kräfte gesteigert werden (Foucault 1977: 35 zit. nach Kneer 2012: 269). Eine weitere, positive Auffassung von Macht vertritt Hannah Arendt. Sie beschreibt Macht als „menschliche Fähigkeit, nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit anderen zu handeln“ (Arendt 1970: 45).

⁴⁷ Diese Überlegung sollte in den folgenden Ausführungen stets mitgedacht werden, auch wenn ich im Sinne einer angenehmeren Lesbarkeit in weiterer Folge von Macht Anstelle von (Ohn-) Macht sprechen werde.

Macht besitzt demnach gemeinschaftliche, ermächtigende sowie produktive Eigenschaften. Ungeachtet dessen wird Macht häufig mit Gewalt in Verbindung gebracht bzw. mit ihr gleichgesetzt. Dabei stellt Gewalt lediglich eine extreme Form der Machtausübung dar. Als weitere Formen sind beispielsweise Zwang und Autorität, aber auch Einfluss, Überzeugung sowie Motivation zu nennen (Imbusch 2012: 12, 17).

Woraus besteht Macht?

Die bisher vorgestellten Ansätze sollen dazu dienen, grundlegende Charakteristika des Phänomens Macht zu verstehen. Dabei wurden Antworten auf die eingangs gestellte Frage „Was beschreibt der Begriff Macht?“ aufgezeigt. An dieser Stelle soll nun die Frage nach der eigentlichen Substanz von Macht gestellt werden: Woraus besteht Macht? Bei Weber ist die Antwort darauf ein wesentlicher Grund, weshalb er Macht als „soziologisch amorph“ bezeichnet. Denn „alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen“ (Weber 1972: 28f). So wie Weber Macht versteht, ist sie als Kategorie und soziales Phänomen kaum greifbar. Für Weber ist einzig die Herrschaft, als Sonderform der Macht, soziologisch untersuchbar (Neuenhaus-Luciano: 2012: 97). Für ein konkreteres Verständnis des Machtbegriffes, sowie für die weitere Analyse der Einvernahme, möchte ich an dieser Stelle Imbuschs Unterscheidung zwischen Machtquellen, Machtmitteln, den Formen der Machtausübung sowie den Wirkungsmechanismen von Macht einführen (Imbusch 2012: 16):

„Alle Macht beruht zunächst auf grundlegenden Machtquellen. Diese können entweder in körperlicher Überlegenheit, in der Persönlichkeit (Charisma oder Autorität) eines Menschen, in der Verfügung über Ressourcen oder in Organisationen bestehen. Diese Machtquellen eröffnen den Zugang zu den eigentlichen Machtmitteln. Solche konkreten Medien der Machtausübung können z.B. Kapital [...], Körperschaften und Organisationen, Amts-, Funktions- oder Sachautorität, die mit spezifischen Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet sind, oder Informationen sein. Sie stellen die Trümpfe in Machtspielen dar, mit ihnen werden Konflikte ausgefochten, kann Widerstand geleistet oder gebrochen werden. Die Art der Machtquellen und der je spezifische Einsatz von Machtmitteln strukturieren dann die konkreten Formen der Machtausübung.“ (Imbusch 2012: 16)

Was bedeutet dieses Verständnis von Macht für die Einvernahme?

Blickt man mit diesem Verständnis von Macht auf die Einvernahme, zeigt sich folgendes Bild: Die Teilnehmer*innen der Asylanhörung erhalten durch die ihnen zur Verfügung stehenden Machtquellen Zugang zu entsprechenden Machtmitteln. In der Einvernahme ergeben sich daraus spezifische Handlungsmöglichkeiten für die Anwesenden. Weber würde hier von Chancen sprechen, um den eigenen Willen durchzusetzen (Weber 1972: 28). Durch die Besonderheiten der Einvernahme in Form von klar vorgegebenen Regeln und Rollen besteht

bereits a priori eine ungleiche Verteilung der Machtquellen und der sich draus ergebenden Machtmittel. Dabei ist erneut ein Blick auf die Rollen der anwesenden Personen von Relevanz. Die Referent*innen als Vertreter*innen des Staates, führen die Einvernahme, stellen die Fragen und entscheiden schlussendlich über den Antrag in der ersten Instanz (Pöllabauer 2005: 75). Ihre Rolle in der Asylanhörnung ist als zentrale Machtquelle zu betrachten, auf Grund welcher sie von der Behörde Zugang zu Machtmitteln wie Amtsautorität, Sanktionsmöglichkeiten sowie einen verfahrensbezogenen Wissensvorsprung erhalten, der den Antragssteller*innen nicht zur Verfügung steht. Es ist das Asylsystem sowie die Behörde, die als Machtquelle den Referent*innen ihre Position und die damit verbundenen Machtmittel zuschreibt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Referent*innen all dieser Machtmitteln bedienen. Aus den Machtmitteln eröffnen sich viel mehr unterschiedlichste Handlungsmöglichkeiten, die die Referent*innen im Gespräch einsetzen können. Zudem sind die Referent*innen nicht als alleinstehende Machtinstanz anzusehen. Um die Komplexität eines Machtgefüges aufzuzeigen, möchte ich an dieser Stelle Sofsky's und Paris' Begriff der Machtfiguration einführen. Darunter verstehen sie „ein komplexes Geflecht asymmetrischer und wechselseitiger Beziehungen, in dem mehrere Personen, Gruppen oder Parteien miteinander verknüpft sind und in dem Veränderungen einer Relation auch die anderen Relationen verändern.“ (Sofsky/Paris 91: 13) Befindet sich der*die Referent*in in einem anderen Kontext oder befinden sich andere Personen mit ihm*ihr in der Einvernahme, verändert sich demnach die Konfiguration des Machtgefüges.

Folgen wir Imbuschs Definition der Machtquelle (vgl. Imbusch 2012: 16), zeigt sich, dass nicht nur die Rollen der Teilnehmer*innen der Einvernahme Quellen von Machtmittel darstellen. Auch Persönlichkeitsmerkmale wie Charisma und Autorität oder spezielle Ressourcen wie spezifisches Wissen können die Handlungsmächtigkeit der Teilnehmer*innen beeinflussen. Im Gegensatz zu der Rolle, die den Antragssteller*innen und den Vertrauenspersonen kaum Machtmittel zugesteht, kann die Behörde den Zugang zu Machtmitteln aus anderen Machtquellen nicht verwehren. Auf Grund der Tatsache, dass schlussendlich die Referent*innen über den Asylantrag entscheiden, ist jedoch davon auszugehen, dass die Antragssteller*innen und auch die Vertrauenspersonen in der Asylanhörnung nur über eine sehr eingeschränkte effektive Handlungsmacht verfügen. Trotzdem zeigt die Komplexität der Machtfigurationen auf, dass in der Einvernahme kein rein dichotomes Verhältnis zwischen völliger Macht und Machtlosigkeit herrscht. Die Verteilung von Handlungsmacht besitzt mehr Nuancen.

Auch Scheffer beschäftigt sich mit der Handlungsmacht der Antragssteller*innen. Aus einer mikrosoziologischen Sicht sieht er die Fallherstellung als eine gemeinsame Arbeit der Akteuer*innen, wobei sie ungleich an der Kontrolle sowie dem Resultat beteiligt sind (Scheffer 2001: 222). Anders als in herkömmlichen Gerichtsverfahren, stellt für Scheffer die Verteilung der Darstellungsmacht das zentrale Machtmittel im Asylverfahren dar. Durch die Abwesenheit von faktischen Beweisen und dem daraus resultierenden Stellenwert der Glaubwürdigkeit im Asylverfahren besteht eine potentielle Darstellungsmacht der Antragssteller*innen im Asylverfahren: Auf Grund der Tatsache, dass die Aussagen in der Regel die einzige Entscheidungsbasis liefern und großteils nicht nachprüfbar sind, ergibt sich die Möglichkeit für die Antragssteller*innen die eigene Geschichte zu ändern. Eine unrechtmäßige Einwirkung auf das Asylverfahren wäre dahingehend möglich, dass Antragssteller*innen die eigenen Geschichten derart optimieren, dass ihre Aussagen den Voraussetzungen für Asyl in ihrem Ermessen bestmöglich entsprechen (Scheffer 2001: 19). Zentral in der Asylanhörnung ist für die Behörde daher, eine „erfolgsgarantierte Selbstdarstellung“ zu verhindern, wozu die Antragssteller*innen die Kontrolle über ihre Selbstdarstellung verlieren müssen (ebd. 232). Die Verteilung von Ausdruckskontrolle und Kontrollverlust sind somit wesentliche Elemente, wie die Behörde versucht das einzige Machtmittel, das in der Rolle der Antragssteller*innen verortet ist, zu entkräften. Dabei werden einerseits die Einvernahmeleiter*innen von der Behörde und den anwesenden Personen als „Verfahrensmanagement *ermächtigt*“, während die Antragssteller*innen als „Selbst-Darsteller *entmacht*“ werden (ebd. 31, Hervorh. im Orig.). Neben den Antragssteller*innen und den Referent*innen sind als dritte Komponente die Dolmetscher*innen zu erwähnen. Sie übersetzen das Gesagte und verstehen in der Regel als einzige Person im Raum beide Sprachen. Dadurch besitzen sie einen bemerkenswerten Informationsvorsprung, der in der Terminologie von Imbusch ein relevantes Machtmittel darstellt und unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten eröffnet (vgl. Imbusch 2012: 16). Die Dolmetscher*innen können beispielsweise das Gesagte vollständig oder verändert weitergeben, ohne dass eine andere Partei dies kontrollieren kann. Dementsprechend wird der Berufskodex der Neutralität und Objektivität der Dolmetscher*innen immer wieder betont, wobei Pöllabauer in Frage stellt, ob diese Objektivität der realen Praxis entspricht (Pöllabauer 2005: 286). In manchen Fällen werden die Dolmetscher*innen anstelle von Sachverständigen von den Referent*innen gebeten die Glaubwürdigkeit der Angaben der Antragssteller*innen einzuschätzen. Dabei wird die Rolle der Dolmetscher*innen als eine zentrale, dem Gespräch zu Grunde liegende, Machtquelle verändert und mit ihr auch die Handlungsmacht der Dolmetscher*innen. Die Betrachtung der Einvernahme zeigt auf, dass in der Machtausübung

Sprache eine wichtige Rolle spielt. Die Kontrolle des Rederechts, der Relevanz des Gesprochenen sowie der Übersetzung sind zentrale Machtmittel in der Asylanhörung. In diesem Sinne möchte ich dem Linguistiker Fairclough folgen, der davon spricht, dass sich Macht in Sprache äußert und zugleich Machtverhältnisse über die Sprache konsolidiert werden (Fairclough 1989: 73 zit. nach Pöllabauer 2005: 287).

Als vierte Person ist nun die Vertrauensperson zu ergänzen. Auch in der Auseinandersetzung mit den Vertrauenspersonen wird deutlich, dass die Sprache ein zentrales Machtmittel in der Einvernahme darstellt. Das Rederecht wird von den handlungsmächtigen Gesprächsteilnehmer*innen erteilt, kontrolliert und eingeschränkt (Plutzer 2009: 25f, Pöllabauer 2005: 287). Den Vertrauenspersonen wird jedoch das Sprechen selbst verwehrt und somit das relevante Machtmittel der Sprache. Es scheint, als ob sie dadurch vom gesamten Machtgefüge ausgeschlossen wären. Doch auch ihre Position muss differenzierter betrachtet werden, denn auch die Vertrauenspersonen verfügen über unterschiedliche Machtquellen und Machtmittel, die nicht in ihrer Rolle verortet sind. Bereits die Tatsache, dass die Vertrauenspersonen im Raum anwesend sind, lässt sie zu einem Teil der Machtfiguration werden. Der Ausschluss der Vertrauenspersonen aus den Machtverhältnissen, den die Behörde durch das Interaktionsverbot anstrebt, ist demnach ebenso unmöglich, wie die Vertrauenspersonen aus der Kommunikation auszuschließen.

Welche Schlüsse lassen sich aus diesem Machtverständnis für die Ergebnisdiskussion ziehen?

Um diese Frage zu beantworten, kommen wir erneut zurück auf Weber: theoretisch besitzt jeder Mensch in einer sozialen Situation die Chance, den eigenen Willen durchzusetzen (Weber 1972: 28). Umgekehrt gibt es keine soziale Situation ohne Macht. Blickt man mit Watzlawick's Kommunikationstheorie auf das Phänomen der Macht, so fließt diese im Beziehungsaspekt in die Kommunikation mit ein, da ihre ungleiche Verteilung die Hierarchie und damit die Beziehung der Personen untereinander beeinflusst (vgl. Watzlawick et al. 1969: 61ff). Entsprechend Watzlawicks objektiven Blick auf die Kommunikation, muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass das reine Vorhandensein von Macht, die im Beziehungsaspekt in jede Kommunikation einfließt, nicht automatisch negativ bewertet werden sollte. Denn in jeder sozialen Situation existiert Macht, und in jeder sozialen Situation ist alles Verhalten Kommunikation. Aus beidem können die Vertrauenspersonen nicht ausgeschlossen werden. Nimmt man an, dass die Asylanhörung eine soziale Situation darstellt, wird deutlich, dass nicht die Macht an sich das Problem darstellt, sondern die ungleiche Verteilung ihrer Quellen und Mittel. Diese ergibt sich aus den vorgegebenen Rollen sowie der zugewiesenen Positionierung

im Raum, wobei die Positionierung weniger Gestaltungsspielraum erlaubt als die Rolle, die die Gesprächsteilnehmer*innen auf ihre Art ausfüllen bzw. spielen können. Die Auseinandersetzung mit Plutzars Arten der Kommunikation in der Einvernahme zeigt, dass die ungleiche Verteilung von Handlungsmacht zu Gunsten der Behördenvertreter*innen dazu führen kann, dass Missverständnisse, die aus der Interkulturalität sowie der Translokalität der Anwesenden entstehen, nicht als solche anerkannt werden (vgl. Plutzar 2009: 23ff). Durch die in der Rolle und Position verortete Handlungsmacht können die Behördenvertreter*innen ihre eigenen Kenntnisse und Standards als Referenzrahmen für „wahr“ oder „falsch“ implementieren, was weitreichende Konsequenzen für die Antragssteller*innen mit sich bringt. Dabei ist die Sprache, als herausragendes Machtmittel, über das die Referent*innen verfügen, hervorzuheben. Der „Erfolg“ einer Kommunikation hängt wesentlich von der ungleichen Machtverteilung sowie der Perspektive, aus welcher Erfolg, oder Misserfolg beurteilt wird, ab. Durch die ungleiche Verteilung von Handlungsmacht können somit Ungerechtigkeiten entstehen, die die Vertrauenspersonen aus ihrer Position als Irritationen wahrnehmen. Dabei darf nicht der Fehler begangen werden, die Einvernahme als eine Situation, in welcher es lediglich zwei Gegenpole – die Behördenvertreter*innen und Dolmetscher*innen als Machtinhaber*innen und die Antragssteller*innen sowie die Vertrauenspersonen als machtunterworfenen Teilnehmer*innen – zu verstehen. Das Vorhandensein und Wirken von Machtmechanismen muss auch in der Einvernahme differenzierter betrachtet werden. Handlungsmacht geht zwar zu einem großen Teil, jedoch nicht einzig von den Referent*innen aus. Sie, sowie alle anderen Anwesenden, befinden sich in einer Position, in welcher Machtquellen unterschiedlichster Art Einfluss auf sie und ihre Handlungsmöglichkeiten ausüben. In der Theorieskizze werden diese Überlegungen auf zwei Ebenen deutlich: Einerseits ist die ungleiche Verteilung von Handlungsmacht bereits Bestandteil der Theorieskizze, da Fragen der (Ohn-) Machtverteilung in den Forschungsgesprächen einen wesentlichen Platz einnehmen.⁴⁸ Die ungleiche Verteilung von Handlungsmacht ist somit nicht unsichtbar, sondern beeinflusst die Einvernahme für die Vertrauenspersonen spürbar. Auf der anderen Seite zeigt die Theorieskizze Beispiele für bewusst ausgeführte Handlungsmacht in den Umgangsformen der Vertrauenspersonen mit der auferlegten Rolle.⁴⁹

⁴⁸ Vgl. Kapitel 4.2.1

⁴⁹ Vgl. Kapitel 4.2.3

5.5 Die Beantwortung der Forschungsfragen

Vor diesen Überlegungen wird an dieser Stelle die übergeordnete Forschungsfrage und im Anschluss die darin verorteten Subforschungsfragen beantwortet.

Wie gestaltet sich die Rolle der Vertrauenspersonen in der Einvernahme vor dem BFA?

Als anwesende, jedoch offiziell in der Asylanhörung nicht teilnahmeberechtigte Personen, werden die Vertrauensperson in Auseinandersetzungen mit der Asylanhörung häufig vernachlässigt. In der Einvernahme selbst wird zwar ihre Anwesenheit akzeptiert, durch das Interaktionsverbot wird jedoch versucht, sicherzustellen, dass sie diese nicht beeinflussen können. Sie sind zwar dabei, sollen jedoch keinen Platz für sich und ihre Ansichten einnehmen. Die Bezeichnung ihrer Rolle, der Vertrauenspersonen, weist jedoch bereits darauf hin, dass sie nicht unsichtbar sind, sondern als vertraute Person Antragssteller*innen zur Einvernahme vor dem BFA begleitet und diese bestmöglich unterstützen. Die empirische Forschung zeigt auf, dass Vertrauenspersonen in bzw. trotz dieser scheinbaren Passivität der ihnen zugeteilten Rolle Möglichkeiten wahrnehmen, die Antragssteller*innen zu unterstützen. Diese Umgangsformen sind einerseits innerhalb der Rolle der Vertrauensperson in der Einvernahme, außerhalb der Einvernahme, sowie im Bruch mit der zugeschriebenen Rolle zu verorten. Die Auseinandersetzung mit Paul Watzlawicks Kommunikationstheorie bestätigt die Handlungsmacht der Vertrauenspersonen ungeachtet der ihnen zugeschriebenen Rolle. Insbesondere durch die Annahme, dass sich ein Mensch nicht nicht verhalten kann und jedes Verhalten Kommunikation darstellt (Watzlawick et al. 1969: 58f), widerspricht Watzlawicks Perspektive der offiziellen Annahme, dass die Vertrauenspersonen in der Anhörung anwesend, jedoch nicht teilnehmend sind. Dieser Widerspruch setzt sich auch in der Auseinandersetzung mit der Frage der Machtverteilung in der Einvernahme fort. Als Anwesende in der Einvernahme sind die Vertrauenspersonen Teil des Kommunikations- Beziehungs- und auch des Machtgefüges. Der Versuch der Behörde, sie durch die Zuweisung einer Rolle sowie einer Position im Raum, davon auszuschließen, kann somit gar nicht erfolgreich umgesetzt werden. Dies entspricht dem wesentlichen Paradox der Rolle der Vertrauenspersonen. Ungeachtet dessen, ob die Vertrauenspersonen verbal kommunizieren oder nicht, sind sie bereits durch ihre Anwesenheit in der Einvernahme Teilnehmer*innen dieser. Für die Vertrauenspersonen ist es demnach unmöglich, der ihnen zugeteilten Rolle zu entsprechen.

An dieser Stelle möchte ich auch auf die dieser Hauptforschungsfrage unterstellten Subforschungsfragen eingehen.

Aus welchen Gründen wird das den Vertrauenspersonen zugeschriebene Interaktionsverbot in der Einvernahme zu einem Problem für diese?

Aus den Forschungsgesprächen ergab sich die Erkenntnis, dass das Interaktionsverbot von den Vertrauenspersonen besonders intensiv in Frage gestellt wurde, sobald diese Widersprüche zu ihren Erwartungen an die Einvernahme wahrnahmen. Dabei handelte es sich häufig um Vorkommen, die die Vertrauenspersonen an der Fairness bzw. Neutralität der Asylanhörung zweifeln ließen oder bei Einschätzungen der Unvollständigkeit bzw. Unklarheit der Aussagen der Antragssteller*innen. Die Ursachen dieser Irritationen der Vertrauenspersonen sind in unterschiedlichen Aspekten der Einvernahme zu verorten. Zum einen ergeben sie sich aus den strikten Rollen, die den anwesenden Personen in der Einvernahme zugeteilt werden. Die klar definierten Rollen werden jedoch von Individuen ausgefüllt, weshalb jede Einvernahme ein spezifisches, kontextabhängiges Gespräch darstellt. Die Persönlichkeitsmerkmale, sowie die Zielevorstellungen der Anwesenden beeinflussen in Kombination mit der ungleichen Verteilung von Handlungsmacht den Kontext, in dem sich die Vertrauenspersonen befinden. In der Einvernahme nehmen Vertrauenspersonen Irritationen wahr, die vor diesem Hintergrund entstehen. Die Wahrnehmung von Irritationen lässt die Vertrauensperson die Restriktionen ihrer Rolle in Frage stellen und führt dazu, dass sie Umgangsformen mit der ihnen auferlegten Rolle entwickeln. Schlussendlich wird das Interaktionsverbot bereits durch dessen Existenz zu einem Problem für die Vertrauenspersonen. Denn auf Grund der Diskrepanz zwischen der zugeschriebenen Rolle und der Realität, in der Vertrauenspersonen in der Asylanhörung anwesend sind, und nicht interagieren können, ist es ihnen unmöglich dem Interaktionsverbot zu entsprechen. Die Rolle gibt jedoch vor, dass jedes Verhalten und somit auch jede Umgangsform mit der Rolle falsch ist. Die Personen, die die Rolle der Vertrauensperson ausüben, erleben in der Einvernahme diese Ambivalenz.

*Welche Möglichkeiten der Unterstützung der Antragssteller*innen nehmen die Vertrauenspersonen in ihrer Rolle wahr?*

Der empirische Teil dieser Arbeit verweist auf drei Ebenen, auf welchen unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten der Vertrauenspersonen verortet sind: Die Unterstützung außerhalb der Einvernahme, Verhaltensalternativen innerhalb der Rolle sowie die Intervention in der Einvernahme.

Die Unterstützung außerhalb der Einvernahme beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Antragssteller*innen. Auch kurz vor der Einvernahme und in den Pausen ist es der Vertrauensperson möglich, aktiv zu agieren und die Antragssteller*innen auf die Inhalte vorzubereiten, ihnen Mut zuzusprechen und Sicherheit zu geben. Im Falle einer negativ

verlaufenen Einvernahme bzw. eines negativen Bescheides können Vertrauenspersonen die Antragssteller*innen zudem bei der Suche nach alternativen Zukunftschancen begleiten. Schlussendlich wird die gesamte Zeit, in der sich die Vertrauensperson und die Antragssteller*in mit der Einvernahme beschäftigen von der Entwicklung der Beziehung zwischen den beiden begleitet, in der nach der Einvernahme die Rolle der Vertrauensperson und dem*der Antragssteller*in zurückgelassen wird.

In der Einvernahme können die Vertrauenspersonen trotz der strikten Rollendefinitionen die Antragssteller*innen unterstützen. Dazu zählt einerseits das Entsprechen der zugeschriebenen Rolle. Darin wird in erster Linie versucht, keine negativen Reaktionen zu provozieren. Als mentale Unterstützung geben die Vertrauenspersonen den Antragssteller*innen Kraft und stehen gegen das Gefühl der Antragssteller*innen, alleine in der Einvernahme zu sein, ein. Eine weitere Funktion ist die Repräsentation, in der die Vertrauenspersonen in der Einvernahme durch ihre Anwesenheit zeigen, dass Menschen aus der österreichischen Bevölkerung hinter den Antragssteller*innen stehen. Zentral ist auch jene Form der Unterstützung innerhalb der Rollen, in der sich die Vertrauenspersonen als Kontrollorgan der Einvernahme verstehen und dies auch den anderen Anwesenden beispielsweise durch aktives Mitschreiben, Blickkontakt etc. signalisieren. Mit der Möglichkeit, Erfahrungen an die Öffentlichkeit zu tragen, verbindet sich die Hoffnung, dass sich die Anwesenden keine offensichtlichen Fehltritte erlauben können. Die letzte Form der Unterstützung, die sich aus der empirischen Analyse ergab, ist jene der verbalen Interaktion in der Einvernahme und damit der Bruch mit dem Interaktionsverbot. Obwohl eine Unterstützungsfunktion von der Teilnahme an der Einvernahme zu unterscheiden ist, da nicht jedes Verhalten eine Unterstützung sein muss, zeigen diese unterschiedlichen Formen der Begleitung und Unterstützung der Antragssteller*innen, dass das Teilnahmeverbot von den Vertrauenspersonen selbst nicht angenommen wird. Zielgerichtet und bewusst wird in diesen Beispielen auf unterschiedlichen Ebenen versucht, auf die Einvernahme und deren Ausgang einzuwirken.

*In welchem Zusammenhang steht das Verhalten der Vertrauenspersonen in der Asylanhörung mit dem Ausgang der Einvernahme für die Antragssteller*innen?*

Watzlawick betrachtet die Kommunikationsteilnehmer*innen als Blackbox (Watzlawick et al. 1969: 51f). Die Gründe für ihr Verhalten können von außen nur gemutmaßt werden. In seinem Sinne ist das Verhalten der Vertrauensperson der Ausgangspunkt für die Reaktion der anderen Kommunikationsteilnehmer*innen (ebd. 109). Wie diese auf ihr Verhalten reagieren, kann jedoch nicht vorausgesagt werden. In dieser Logik verortet sich eine zentrale Problematik, die die Vertrauenspersonen erleben. Ihr Anliegen ist es, die Antragssteller*innen in der

Einvernahme bestmöglich zu unterstützen und dementsprechend Missverständnisse zu vermeiden und Fehltritte zu unterbinden. Wie ihre Interaktionen – ob bewusst oder unbewusst, sprachlich oder non-verbal – von den anderen Gesprächsteilnehmer*innen aufgefasst bzw. wie diese darauf reagieren werden, können die Vertrauenspersonen nur abschätzen. Problematisch wird dies insofern, da die Konsequenzen ihres Handelns in erster Linie die Antragssteller*innen zu tragen haben. Ob und wie sich bestimmtes Verhalten schlussendlich im Einzelfall auf den Ausgang der Einvernahme bzw. des Asylverfahrens auswirkt, kann nicht pauschal beurteilt werden. Durch die ungleiche Verteilung der behördlichen Handlungsmacht sind schlussendlich die Reaktionen und Einschätzungen der Referent*innen in ihrer Funktion als Einvernahmeleiter*innen für den Asylantrag ausschlaggebend. Ein Großteil der Vertrauenspersonen berichtete in den Forschungsgesprächen diesbezüglich von einer erlebten „Willkür“ der Entscheidungen, da die Erfahrungen aus den Asylanhörungen mit den Argumentationen in den Bescheiden in vielen Fällen stark auseinanderklafften. Dementsprechend wurde in Frage gestellt, ob die Asylentscheidungen überhaupt auf Basis der Einvernahmen getroffen wurden.

Zusammenfassend möchte ich an dieser Stelle festhalten, dass die Auseinandersetzung mit den Vertrauenspersonen Widersprüchlichkeiten auf zwei verschiedenen Ebenen sichtbar macht.

Einerseits sind die Vertrauenspersonen auf eine gewisse Weise stille Beobachter*innen der Einvernahmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Sie sind Teil der Einvernahme und nehmen aus ihrer Perspektive darin vorkommende Irritationen wahr. Im Sprechen über ihre Erfahrungen tragen die Vertrauenspersonen Erlebtes nach außen. Sie sind somit wertvolle Quellen der Praxis der Asylanhörungen, da die Öffentlichkeit zu diesen Gesprächen keinen Zugang hat. In diesen Zusammenhang möchte ich auch die vorliegende Arbeit stellen. Sie soll dazu dienen, die Erlebnisse und Erfahrungen der Vertrauenspersonen zu systematisieren und weiter zu tragen.

Auf der anderen Seite werden in der Auseinandersetzung mit der Rolle der Vertrauenspersonen zentrale Widersprüche der regulierten Situation der Einvernahme deutlich. Die Vertrauenspersonen nehmen in der Einvernahme eine Rolle ein, deren Beschreibung sich in der Realität nicht umsetzen lässt. Die Menschen hinter den Vertrauenspersonen können ihre Rolle auf die ein oder andere Art „spielen“, dem auferlegten Teilnahmeverbot entsprechen können sie jedoch nicht. Diese Diskrepanz wird von den Vertrauenspersonen auch als solche wahrgenommen. Als Anwesende im Raum sind sie Teil der Kommunikation, Interaktion und der vorhandenen Beziehungs- und Machtkonstellation. Sie beeinflussen die Einvernahme, bereits durch die eigene Anwesenheit, teilweise unbewusst, teilweise bewusst.

6 Ausblick

Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Menschen, die Antragssteller*innen zu ihren Einvernahmen beim BFA begleiten, existiert meines Wissens nicht. Als parteiische und stille Beobachter*innen der Asylanhörungen erleben die Vertrauenspersonen, wie in österreichischen Behörden mit Menschen umgegangen wird, die in diesem Land Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen. Die Auseinandersetzung mit ihrer Perspektive und Funktion in der Einvernahme erlaubt es einerseits, Einblicke in diesen zentralen Abschnitt der ersten Instanz des Asylverfahrens zu erhalten, der ansonsten unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, und andererseits den zivilgesellschaftlichen Wert ihrer Rolle zu reflektieren. Als Vertrauenspersonen engagieren sich Menschen für Menschen, die in unserer Gesellschaft Zuflucht suchen, die jedoch zusehends stärker marginalisiert werden und struktureller Benachteiligung ausgesetzt sind.

Dabei eröffnen sich eine Vielzahl von Fragen, die für die weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung von Interesse sind. Auf drei dieser Fragestellungen möchte ich hier hinweisen: In einer Debatte, in der in der Regel über und nicht mit den Antragssteller*innen gesprochen wird, ist eine Perspektivenwechsel notwendig und die Auseinandersetzung mit den Antragssteller*innen zentral. Wie erleben sie die Einvernahme und die Begleitung durch die Vertrauenspersonen? Auch die Frage nach den Erfahrungen, die Referent*innen und Dolmetscher*innen mit Vertrauenspersonen machen, ist von Relevanz, um ein umfassendes Bild der scheinbar unsichtbaren Rolle der Vertrauensperson zeichnen zu können.

Auf einer theoretischen Ebene verspricht eine Untersuchung der Gründe, weshalb die Anwesenheit der Vertrauenspersonen in der Einvernahme in dieser Form vom Staat erlaubt bzw. möglicherweise sogar erwünscht ist, weitere aufschlussreiche Erkenntnisse.

Auf Grund des begrenzten Umfangs und der eingeschränkten Ressourcen wurde in dieser Arbeit kein detaillierterer Blick auf die sozioökonomische bzw. genderspezifische Zusammensetzung des Samples der Vertrauenspersonen geworfen. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Menschen, die hinter der Rolle der Vertrauensperson stehen, wäre deshalb eine weitere relevante Fragestellung. Damit in Verbindung stehen für mich folgende Fragen: Wer sind die Menschen, die in die Rolle der Vertrauenspersonen schlüpfen? Aus welchen Gründen setzen sie sich auf diese Art und Weise für geflüchtete Menschen in Österreich ein? Und wie gehen sie selbst mit der Unsichtbarkeit ihrer Rolle sowie den eigenen Erlebnissen um?

7 Nachwort: Die Reflexion des Forschungsprozesses

In diesem Nachwort möchte ich schlussendlich meinen eigenen Standpunkt sowie meine Perspektive auf diese Arbeit und den Forschungsprozess offenlegen. Als „Werkzeug“ der Selbstreflexion war während der letzten Monate das Forschungstagebuch mein stetiger Begleiter. Einen kurzen Auszug aus dem Forschungstagebuch möchte ich deshalb an dieser Stelle meinen weiteren Ausführungen voranstellen:

*Heute habe ich begonnen, das Konzept für meine Arbeit auszuformulieren. Wenn ich nun über das Geschriebene lese, habe ich das Gefühl, dass bereits meine Themenauswahl zeigt, dass ich vom Thema eingenommen bin. Hinter dem von uns begleiteten afghanischen Jugendlichen in der Anhörung zu sitzen, ohne eingreifen zu können, wenn ihm unrecht geschieht, stelle ich mir schlimm vor – wirklich schlimm. Und ich frage mich, wie die Menschen in der Situation reagieren. Aus diesem Grund richte ich meinen Blick auf die Vertrauenspersonen. Frage ich mich, wieso mich diese Fragestellung interessiert, merke ich jedoch, dass ich davon ausgehe, dass jede Einvernahme unfair ist und die Antragssteller*innen keine Chance auf ein faires Gespräch bekommen. Doch was, wenn dem nicht so ist? Vielleicht kann man diese Situation nicht in schwarz und weiß einteilen, vielleicht gibt es auch positive Beispiele? Ich muss mir auf jeden Fall immer wieder ins Bewusstsein rufen, dass nur weil ich befürchte, dass im Asylverfahren nicht neutral gearbeitet wird, dies nicht der Regelfall sein muss! Vielleicht erleben die Vertrauenspersonen sogar Positives? (Forschungstagebuch 18.04.19)*

Diese Fragen begleiteten mich während des gesamten Forschungsprozesses. Ich stellte mir das „anwesend Sein“ in der Einvernahme, ohne etwas beitragen zu dürfen, äußerst belastend vor. Ich ging davon aus, dass die Antragssteller*innen generell ein Anrecht auf Asyl haben – denn wer flieht freiwillig aus seinem Heimatland und beginnt ein neues Leben unter solchen Bedingungen, wenn er nicht einen entsprechenden Grund dafür hat? Die Vertrauenspersonen waren in meinen Augen „Gutmenschen“, die versuchen, ihr Möglichstes zu geben, um die Antragssteller*innen zu unterstützen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Dagegen unterstellte ich den Dolmetscher*innen und der Behörde insgeheim, nicht im Interesse der Neutralität und einer gerechten Entscheidung zu handeln. Durch die laufende Reflexion meines Standpunktes im Forschungstagebuch wurde mir diese stark gefärbte Perspektive jedoch immer deutlicher bewusst, wodurch es leichter wurde, mich davon auch ein Stück weit zu lösen und Passagen Aufmerksamkeit zu schenken, in welchen die Referent*innen und Dolmetscher*innen aus Sicht der Vertrauenspersonen fair, sensibel und einfühlsam handelten. Im Zusammenhang damit steht die Überlegung, dass möglicherweise hauptsächlich Vertrauenspersonen auf meine Gesprächsanfrage geantwortet haben, die etwas „zu erzählen“ haben. Ich kann mir vorstellen, dass Menschen, die die Einvernahme als „in Ordnung“ befunden haben, meiner Gesprächsanfrage weniger nachgekommen sind als jene, die schlechte Erfahrungen gemacht haben und darüber berichten wollten. Vor diesem Hintergrund sind gerade positive Erfahrungen, die zwar nicht den Hauptanteil der Gespräche einnahmen, aber trotzdem vorhanden waren, nicht zu unterschätzen. Dieser Schritt forderte mich immer wieder

heraus, denn ein Großteil der Gespräche drehte sich um Missstände bzw. Fehltritte, die die Vertrauenspersonen in den Gesprächen beobachtet haben. Diese Erzählungen beschäftigten mich stark und es kostete mich viel, diese Arbeit nicht als Plattform zu verwenden, diese Erfahrungen nachzuerzählen. Denn meines Erachtens müssten diese Erzählungen an die Öffentlichkeit gebracht werden, um aufzuzeigen, wie mit Menschen, die in Österreich Schutz suchen, hinter verschlossenen Türen umgegangen wird. Ich musste mir hier immer wieder in Erinnerung rufen, dass in meiner Arbeit die Vertrauenspersonen im Zentrum stehen und eine Beurteilung der Einvernahme einzig aus ihrer Perspektive nicht möglich wäre.

Auf einer anderen Ebene der Reflexion beschäftigte ich mich mit meinem Verhalten und dessen Einfluss auf die Gespräche und die Auswertung. Diese Arbeit stellt das erste Forschungsprojekt dar, welches ich selbst organisierte und durchführte. Obwohl mir die Ausgangspunkte und die Arbeitsweise der RGTM theoretisch sehr entsprechen, war ihre Umsetzung für mich nicht immer einfach. Das Hin- und Her zwischen verschiedenen Arbeitsprozessen und -phasen war vom heutigen Standpunkt aus betrachtet sehr ertragreich. Während des Prozesses kämpfte ich jedoch damit, nicht einer regulierten und fix vorgegebenen Abfolge strikt zu folgen, wie dies in meinem Universitätsalltag sonst der Fall war. Den Fortschritt manchmal im Rückschritt zu finden, insbesondere, wenn dies bedeutete, Aspekte zu verwerfen, in die bereits viel Arbeit investiert wurde, war für mich besonders schwer. Das Feedback anderer Menschen in den Kodier- und Interpretationssitzungen war dabei sehr hilfreich, wenn auch nicht immer leicht anzunehmen. Schlussendlich musste ich auch immer wieder über mich schmunzeln, da ich davon ausgegangen bin, ein flexibler Mensch zu sein und dieser Forschungsprozess aufzeigte, dass dies bei weitem nicht so sehr der Fall ist, wie ich dies gerne hätte.

Auch mit meiner Position in den Forschungsgesprächen setzte ich mich intensiv auseinander. Mir war es mir wichtig, in den Gesprächen einen Raum zu öffnen, in welchem die Gesprächspartner*innen frei über Themen berichten konnten, die für sie von Relevanz waren. Ich wollte möglichst wenig Themen vorgeben, um nichts vorwegzunehmen oder ihnen aufzudrängen. Die Situation, ein Gespräch als „Forscherin“ zu führen war dabei für mich neu, was ich besonders daran merkte, dass die Umsetzung des so einfach klingenden „zurückhalten“ in der Praxis sehr schwer war. Ich selbst bin, insbesondere wenn ich auf neue Menschen treffe, eine reservierte und zurückhaltende Person. In der Nervosität und Aufregung, die ich beim Kennenlernen neuer Menschen im Bezug auf die Gespräche verspürte, war die Zurückhaltung jedoch eine große Herausforderung für mich. Ich nahm an, dass die Vertrauenspersonen an mich als Gesprächspartnerin bzw. -leiterin bestimmte Erwartungen hatten und mir die Verantwortung übergaben, das Gespräch „am Laufen“ zu halten. Die Forschungsgespräche

stellten somit keine natürliche Konversationssituation dar und ich musste aktiv daran arbeiten Pausen zuzulassen, meine Nervosität nicht mit aktiven Gesprächsbeiträgen zu überspielen und dadurch die Gespräche in eine von mir vorgegebene Richtung zu lenken. Dies gelang mir mit jedem Gespräch etwas besser. Wenn ich auf die Gespräche zurückblicke, sehe ich jedoch, dass die Gesprächspartner*innen sehr private Eindrücke und Gedanken mit mir teilten. Dies deutete ich als Zeichen, dass ich es trotz allem geschafft habe, ein Gesprächsumfeld zu kreieren, in welchem sich die Gesprächspartner*innen wohlfühlten und ehrlich mit mir auch über sehr private Eindrücke sprechen konnten.

Ich hoffe, dass das Ergebnis der vorliegenden Arbeit den Erwartungen der Menschen gerecht wird, die mir ihre Zeit geschenkt und mit mir ihre Erlebnisse geteilt haben – den Gesprächspartner*innen. Sie übernehmen in meinen Augen eine äußerst wertvolle Rolle in der Einvernahme, indem sie sich als Vertrauenspersonen bewusst an die Seite jener Menschen stellen, die in unserer Gesellschaft häufig unerwünscht sind, unbeachtet bleiben und ungerecht behandelt werden.

Literaturverzeichnis

- Ahrens, Hans-Joachim (2000): Lexikon der Psychologie. Differentielle Psychologie. Online unter: <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/differentielle-psychologie/3427> [Zugriff: 10.10.2019].
- Arendt, Hannah (1970): Macht und Gewalt. München: Piper.
- Blommaert, Jan (2001): Investigating narrative inequality. African asylum seekers' stories in Belgium. In: *Cisocurse & Society*. Vol. 12(4), 413-449.
- Brandner, Vera R. (2018): Die Bilder der Anderen erforschen. Generative Bildarbeit. Das transformative Potential fotografischer Praxis in Situationen kultureller Differenz. Lüneburg: Leuphana Universität (Dissertation).
- Breuer, Franz/Muckel, Petra/Dieris, Barbara (2019): Reflexive Grounded Theory. Eine Einführung für die Forschungspraxis. 4. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2017a): 2016 - Das Jahr der Erweiterung. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl legt im 3. Jahr Bilanz. Online unter: https://www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA_Jahresbilanz_2016.pdf [Zugriff: 26.10.2019].
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2017b): News. 30 Prozent mehr Außerlandesbringungen und Steigerung der Asylentscheidungen um 57 Prozent. Online unter: <https://www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=567156585A6B42756274383D> [Zugriff: 10.10.2019].
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2019): 2018 - Das Jahr der Neuausrichtung 2.0. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl legt im 5. Jahr Bilanz. Online unter: https://www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA_Jahresbilanz_2018.pdf [Zugriff: 26.10.2019].
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (o.J. a): Bewerbungsinformation Caseowner. Online unter: https://bmi.gv.at/bmi_documents/1772.pdf [Zugriff: 10.10.2019].
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (o.J. b): Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Asylverfahren. Wien: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Online unter: https://www.bfa.gv.at/bmi_documents/1954.pdf [Zugriff: 10.10.2019].
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (o.J. c): Standorte des BFA. Online unter: <https://www.bfa.gv.at/bundesamt/standorte/start.aspx> [Zugriff: 10.10.2019].
- Bundesministerium für Inneres (BMI) (2016): News. Neue Verfahrensführende Referenten verstärken BFA. Online unter: <https://bmi.gv.at/news.aspx?id=694F766C74572F39522F593D> [Zugriff: 10.10.2019].

- Bundesministerium für Inneres (2019): Asylverfahren. Online unter: https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/asyl/Seite.3210002.html#Antrag [Zugriff: 10.10.2019].
- Bundesministerium für Inneres (o.J. a): Asyl. Das Asylverfahren. Online unter: <https://www.bmi.gv.at/301/Allgemeines/Asylverfahren/start.aspx> [Zugriff: 09.10.2019].
- Bundesministerium für Inneres (o.J. b): Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Online unter: <https://www.bmi.gv.at/304/start.aspx> [Zugriff: 05.09.2019].
- Bundesverwaltungsgericht (o.J. a): Fremdenwesen und Asyl. Online unter: https://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/fremdenwesen_asyl_neu_start.html [Zugriff: 10.10.2019].
- Bundesverwaltungsgericht (o.J. b): Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Online unter: https://www.bvwg.gv.at/verfahren/verfahren_bundesverwaltungsgericht.html [Zugriff: 10.10.2019].
- Charmaz, Kahty (2006): Constructing Grounded Theory. A Practical Guide Through Qualitative Analysis. London u.a.: SAGE.
- Dahlvik, Julia (2018): Inside Asylum Bureaucracy. Organizing Refugee Status Determination in Austria. Cham: Springer International.
- Ecoi.net (o.J.): International Helsinki Federation for Human Rights. Online unter: <https://www.ecoi.net/de/quelle/11257.html> [Zugriff: 11.05.2019].
- Erzdiözese Wien (2016): Caritas startet neues Hilfsprojekt für minderjährige Flüchtlinge. 31.01.2016. Online unter: <https://www.erzdiocese-wien.at/site/home/nachrichten/article/48341.html> [Zugriff: 17.01.2020].
- Fairclough, Norman (1989): Language and Power. London u.a.: Longman. Zitiert nach Pöllabauer, Sonja (2005): I don't understand your English, Miss. Dolmetschen bei Asylanörungen. Kaindl, Klaus/Pöchhacker, Franz (Ed.): Translationswissenschaft. Bd. 2. Tübingen: Gunter Narr.
- Foucault, Michel (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. Zitiert nach Kneer, Georg (2012): Die Analytik der Macht bei Michel Foucault. In: Imbusch, Peter (Ed.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien. 265-284.
- Glaser, Barney G. (1978): Theoretical Sensitivity. Advances in the Methodology of Grounded Theory. Mill Valley, CA: The Sociology Press.
- Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L. (1967 [2017]): The Discovery of Grounded Theory. Strategies for Qualitative Research. New York/Milton Park, OX: Routledge.

- Iannone, Elvira/Matti, Emanuel (2015): Grundlegende Aspekte des Dolmetschens. In: UNHCR Österreich (Ed.): Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren. Linz: Trauner, 39-51.
- Imbusch, Peter (2012): Macht und Herrschaft in der wissenschaftlichen Kontroverse. In: Imbusch, Peter (Ed.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien. 9-36.
- Internationale Helsinki Föderation für Menschenrechte (1990): Asyl und Österreich. Zutritt verboten? Wien: International Helsinki Federation for Human Rights/ Österreichisches Helsinki Komitee.
- Jakob, Gisela (2019): Bürgerschaftliches Engagement in Patenschafts- und Mentoringprojekten. Forschungsbericht. Darmstadt: Hochschule Darmstadt.
- Jubany, Olga (2011): Constructing truths in a culture of disbelief: Understanding asylum screening from within. In: International Sociology. Vol. 26(1), 74-94.
- Kneer, Georg (2012): Die Analytik der Macht bei Michel Foucault. In: Imbusch, Peter (Ed.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien. 265-284.
- Kolb, Waltraud (2010): Wie erklären Sie mir diesen Widerspruch? Dolmetschung und Protokollierung im Asylverfahren. In: Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien. Vol. 10(19), 83-101.
- Krainz, Klaus (2015): Die Einvernahme im Asylverfahren (durch das BFA). In: UNHCR Österreich (Ed.): Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren. Linz: Trauner, 29-38.
- Kraler, Albert (2011): The case of Austria. In: Zincone, Giovanna et al. (Ed.): Migration Policymaking in Europe. Amsterdam: Amsterdam University Press, 21-60.
- Kruse, Jan (2014): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Loos, Peter/Schäffer, Burkhard (2001): Das Gruppendiskussionsverfahren. Theoretische Grundlagen und Empirische Anwendung. Opladen: Leske und Budrich.
- Limberger, Petra (2017): Das Asylverfahren in Österreich. Ein Überblick. In: Binder, Susanne/Fartacek, Gebhard (Ed.): Facetten von Flucht aus dem Nahen und Mittleren Osten. Wien: Facultas, 169-184.
- Markard, Nora (2015): Wer gilt als Flüchtling – und wer nicht? In: Sozial Extra. Vol. 39(4), 24-27.
- Maurer-Kober, Bettina (2006): Die Rolle von DolmetscherInnen aus juristischer Perspektive. In: Bundesministerium für Inneres (Ed.): Dolmetschen im Asylverfahren. Horn: Berger, 28-29.

- Monnier, Michel-Acatl (1995): The Hidden Part of Asylum Seekers' Interviews in Geneva, Switzerland. Some Observations about the Socio-political Construction of Interviews between Gatekeepers and the Powerless. In: Journal of Refugee Studies. Vol. 8(3), 305-325.
- Mey, Günter/Mruck, Katja (2011): Grounded-Theory-Methodologie. Entwicklung, Stand, Perspektiven. In: Mey, Günter/Mruck, Katja (Ed.): Grounded Theory Reader. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 11-48.
- Merkač, Milena (2014): Die Ordnung der Dinge im Asylverfahren – oder wie mensch von Flucht erzählt. Zur Konstruktion des 'genuinen' Flüchtlings anhand einer empirischen Analyse der Glaubwürdigkeitsprüfung. Wien: Universität Wien (Diplomarbeit).
- Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (2015): Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich. Wien: Internationale Organisation für Migration.
- Neuenhaus-Luciano, Petra (2012): Amorphe Macht und Herrschaftsgehäuse – Max Weber. In: Imbusch, Peter (Ed.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien. 97-114.
- Parlament Republik Österreich (2019): Parlamentskorrespondenz Nr. 505 vom 09.05.2019. Betreuung und Rechtsberatung von AsylwerberInnen künftig durch Bundesagentur. Online unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2019/PK0505/index.shtml [Zugriff: 11.05.2019].
- Plutzar, Verena (2009): Zwischen "Angst" und "Zeit" - zur Kommunikationssituation und Informationsweitergabe im Asylverfahren. Eine empirische Studie in der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamts. Wien: Universität Wien (Dissertation).
- Pöllabauer, Sonja (2005): I don't understand your English, Miss. Dolmetschen bei Asylanörungen. Kaindl, Klaus/Pöchhacker, Franz (Ed.): Translationswissenschaft. Bd. 2. Tübingen: Gunter Narr.
- Refugees.Wien (o.J.): Beschwerdemöglichkeiten. Online unter: <https://www.refugees.wien/infos-fuer-fluechtlinge/asylverfahren/beschwerdemoeglichkeiten/> [Zugriff: 10.01.2020].
- Reichertz, Jo (2011): Abduktion. Die Logik der Entdeckung der Grounded Theory. In: Mey, Günter/Mruck, Katja (Ed.): Grounded Theory Reader. Entwicklung, Stand, Perspektiven. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 279-297.
- Scheffer, Thomas (2001): Asylgewährung. Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens. Amann, Klaus et al. (Ed.): Qualitative Soziologie. Bd. 1. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Schulze, Ralf (2000): Lexikon der Psychologie. Big Five Persönlichkeitsfaktoren. Online unter: <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/big-five-persoennlichkeitsfaktoren/2360> [Zugriff: 10.10.2019].

- Schumacher, Sebastian et al. (2012): Fremdenrecht. Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren. 4 Aufl. Wien: ÖGB.
- Sofsky, Wolfgang/Paris, Rainer (1991): Figurationen sozialer Macht. Autorität – Stellvertretung – Koalition. Opladen: Leske und Budrich.
- Strauss, Anselm L. (1991): Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. München: Fink.
- Strauss, Anselm L./Corbin, Juliet M. (1996): Grounded Theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags-Union.
- Strauss, Anselm L./Corbin, Juliet M. (1997): Grounded theory in practice. London u.a.: SAGE.
- Sweeney, James A. (2009): Credibility, Proof and Refugee Law. In: International Journal of Refugee Law. Vol. 21(4), 700-726.
- Thomas, Alexander (2009): Kultur und Kulturstandards. In: Thomas, Alexander/Kinast, Eva-Ulrike/Schroll-Machl, Sylvia (Ed.): Handbuch Interkulturelle Kommunikation und Kooperation. Bd. 2. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 19-31.
- Thomas, Robert (2011): Administrative justice and asylum appeals. A study of tribunal adjudication. Oxford u.a.: Hart.
- Trunk, Trude (2011): Vorwort. In: Trunk, Trude (Ed.): Man kann nicht nicht kommunizieren. Das Lesebuch. Bern: Hans Huber, 9-12.
- UNHCR (2013): Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems. Online unter: <https://www.unhcr.org/51a8a08a9.pdf> [Zugriff: 26.10.2019].
- UNHCR Österreich (2003): Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Online unter: <https://www.unhcr.org/dach/at/ueber-uns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention> [Zugriff: 24.10.2019].
- Vienna Law Clinics (2017): Das Österreichische Asylverfahren einfach erklärt. Online unter: <http://www.asyl-faq.at/deutsch/> [Zugriff: 10.10.2019].
- Watzlawick, Paul (2011): Die Unmöglichkeit, nicht zu kommunizieren. In: Trunk, Trude (Ed.): Man kann nicht nicht kommunizieren. Das Lesebuch. Bern: Hans Huber, 13-15.
- Watzlawick, Paul (2008): Wenn du mich wirklich liebtest, würdest du gern Knoblauch essen. Über das Glück und die Konstruktion der Wirklichkeit. München: Piper.
- Watzlawick, Paul/Beavin, Janet H./Jackosn, Don D. (1969): Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. Bern: Hans Huber.
- Wadensjö, Cecilia (1998): Interpreting as Interaction. New York: Addison Wesley Longman Limited.

Weber, Max (1972): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundrisse der verstehenden Soziologie. Tübingen: J.C.B. Mohr.

Zusammen Helfen in Oberösterreich (o.J.): Infoblatt. Vertrauenspersonen im Asylverfahren.

Gesetzestexte

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) (1991): BGBl. Nr. 51/1991. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768> [Zugriff: 10.10.2019].

Asylgesetz (AsylG) (1991): BGBl. Nr. 8/1992. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005800&FassungVom=1997-12-31> [Zugriff: 26.10.2019].

Asylgesetz (AsylG) (2005): BGBl. I Nr. 100/2005. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> [Zugriff: 09.10.2019].

BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) (2012): BGBl. I Nr. 87/2012. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007944> [Zugriff: 09.10.2019].

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) (1999): BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB). Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> [Zugriff: 09.10.2019].

Fremdenpolizeigesetz (FPG) (2005): BGBl. I Nr. 100/2005. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004241> [Zugriff: 26.10.2019].

Grundversorgungsgesetz (GVG) (2005): BGBl. Nr. 405/1991. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005762> [Zugriff: 26.10.2019].

Internationale Abkommen

EU (2013): Verordnung Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO). Brüssel. Online unter: <https://easo.europa.eu/sites/default/files/public/Dublin-DE.pdf> [Zugriff: 09.10.2019].

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof/Europarat (1950): Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Online unter: https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf [Zugriff: 10.10.2019].

Generalversammlung der Vereinten Nationen (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Online unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [Zugriff: 24.10.2019].

UNHCR (1951): Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK). Online unter:
https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf [Zugriff: 09.10.2019].

UNHCR (1967): Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Online unter:
https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf [Zugriff: 24.10.2019].

Vertrauliche Dokumente

BFA (2019): Bescheid Dok B1.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Der hermeneutische Zirkel Breuer, Franz/Muckel, Petra/Dieris, Barbara (2019): Reflexive Grounded Theory. Eine Einführung für die Forschungspraxis. 4. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 55.
Abbildung 2:	Die Gesprächssituation Eigene Darstellung
Abbildung 3:	Überblick über die Theorieskizze Eigene Darstellung
Abbildung 4:	Die ungleiche Verteilung von Handlungsmacht Eigene Darstellung
Abbildung 5:	Individuelle Einflussfaktoren Eigene Darstellung
Abbildung 6:	Die Irritationen Eigene Darstellung
Abbildung 7:	Die Umgangsformen Eigene Darstellung
Abbildung 8:	Die Konsequenzen Eigene Darstellung
Abbildung 9:	Das Asylverfahren Asylkoordination Österreich (2015): Das Asylverfahren seit 2015. Online unter: https://www.asyl.at/de/information/infoblaetter/ [Zugriff: 10.10.2019].

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl begleiteter Einvernahmen je Vertrauensperson Eigene Darstellung
Tabelle 2:	Auszug offenes Kodieren Eigene Darstellung

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Anm. der Verf.	Anmerkung der Verfasserin
AsylG	Asylgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAA	Bundesasylamt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BMI	Bundesministerium für Inneres
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DCM	Dialogical Communication Method
ebd.	Ebenda
et al.	Und andere
etc.	et cetera
f/ff	inklusive Der darauffolgende(n) Seite(n)
FPG	Fremdenpolizeigesetz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GT	Grounded Theory
GVG	Grundversorgungsgesetz
Hervorh. im Orig.	Hervorhebung im Original
MRK	Menschenrechtskonvention
O.J.	Ohne Jahresangabe
RGTM	Reflexive Grounded Theory Method
sic!	So stand es geschrieben
usw.	Und so weiter
vgl.	Vergleiche
zB.	Zum Beispiel
zit.	zitiert

Das Asylverfahren – Eine Infografik der Asylkoordination

Das Asylverfahren seit 2015

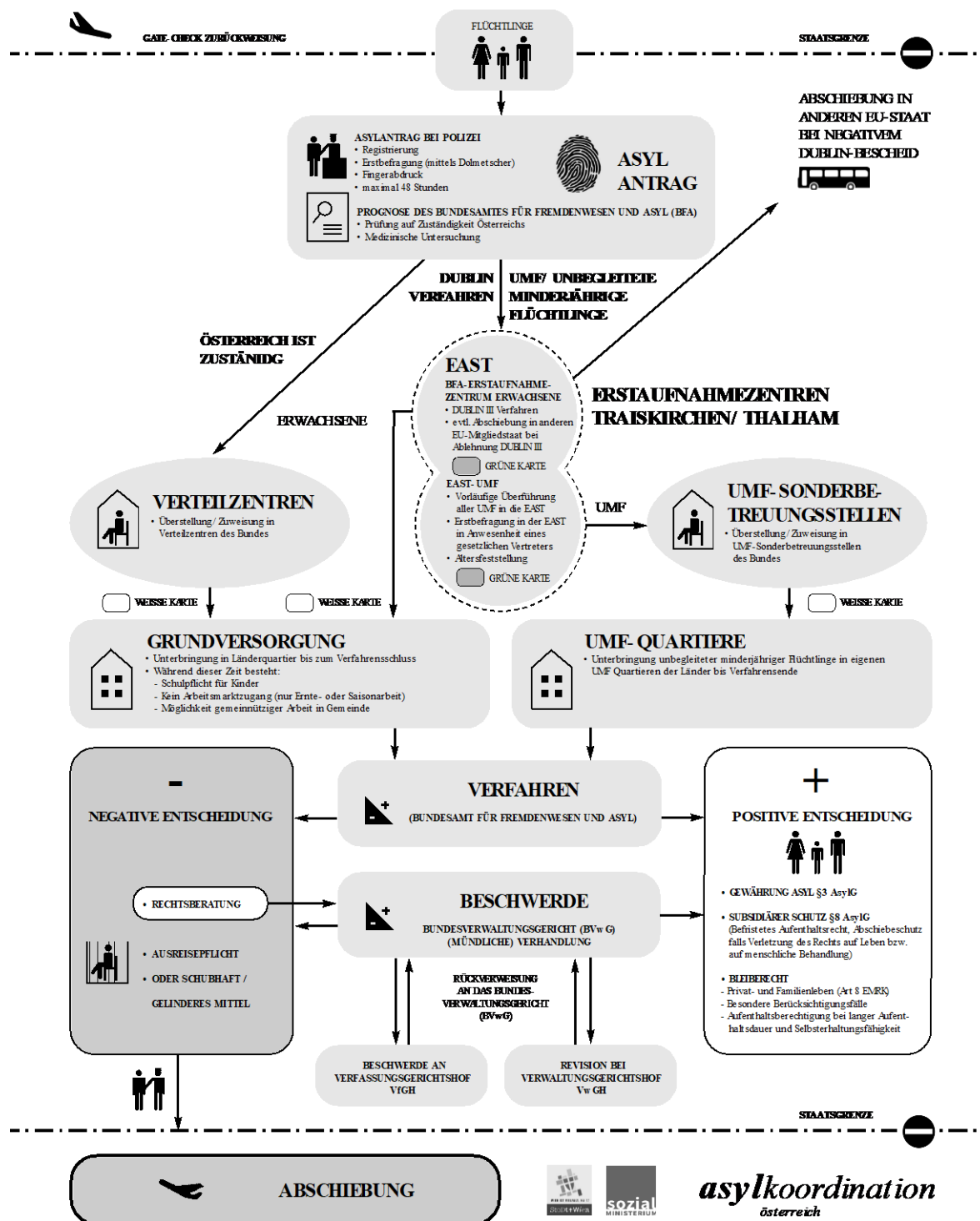


Abbildung 9: Das Asylverfahren (Asylkoordination 2015)

Gesprächsleitfaden

Offene Erzählaufforderung

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir nun von Ihren Erfahrungen als Vertrauenspersonen berichten.

Hintergrund

Erzählen Sie mir doch bitte etwas darüber, wie es dazu kam, dass Sie Antragssteller*innen als Vertrauensperson zu Ihren Einvernahmeterminen begleitet haben.

Vor der Einvernahme

Ich würde mich dafür interessieren zu erfahren, wie es Ihnen vor der Asylanhörung gegangen ist.

- Haben Sie sich bzw. mit den Antragssteller*innen auf die Einvernahme vorbereitet?
- Mit welchen Erwartungen und Befürchtungen sind Sie in die Einvernahme vor dem BFA gegangen?
 - o An die Situation selbst
 - o An Ihre Rolle als Vertrauensperson
 - o An die Situation für die Antragssteller*in

Die Einvernahme

Erzählen Sie mir wie Sie die Einvernahme vor dem BFA erlebt haben.

- Wie haben Sie die „Rahmenbedingungen“ der Asylanhörung wahrgenommen?
 - o Hitze, Länge, Pausen, Getränke
- Wie schätzen Sie Gesprächssituation der Einvernahme ein?
 - o Personenkonstellation
 - o Sprache und Dolmetscher*in/Protokoll
 - o „Wahrheitsfindung“ und „Glaubwürdigkeit“
- Gab es Schwierigkeiten/Probleme, die Sie mitbekommen haben?
 - o Für bzw. mit der Antragssteller*in?
 - o Für Sie?
 - o Im Umgang zwischen den einzelnen Personen?
 - o Waren sprachliche oder kulturelle Differenzen ein Thema?
 - o Wie wurde mit diesen Themen umgegangen?
- Wie haben Sie Ihre „Rolle“ als Vertrauensperson in der Einvernahme selbst empfunden?
 - o Wie war es für Sie im Raum anwesend zu sein, nicht aber in das Geschehen eingreifen zu dürfen?

Nach der Asylanhörung

Können Sie mir erzählen wie es Ihnen nach den Einvernahmeterminen ergangen ist?

- Haben Sie die Einvernahme mit der Antragssteller*in im Nachhinein besprochen?
- Haben sich Ihre Erwartungen/Ziele/Befürchtungen erfüllt?
 - o In Bezug auf die Einvernahme selbst
 - o Auf Ihre Rolle als Vertrauensperson
 - o Auf die Situation für die Antragssteller*in

Reflexion über die Rolle als Vertrauensperson

- Wie würden Sie Ihre Rolle in der Einvernahme im Nachhinein beschreiben?
- Welchen Stellenwert hatte die Erfahrung als Vertrauensperson in einer Asylanhörung anwesend zu sein für Sie und für die Antragssteller*in?
- Wie sind Sie mit dem Erlebten umgegangen?
- Hatte diese Erfahrung Auswirkungen für Sie persönlich, wenn ja welche?
 - o Ihr Engagement

Mehrere Einvernahmen

Wie ging es Ihnen in den folgenden Asylanhörungen?

- Hat sich für Sie etwas geändert?
- Hat sich durch Ihre „Erfahrung“ für die Antragssteller*innen, die Sie begleitet haben, etwas geändert?
- Haben Sie Erfahrungen gemacht, die sich von Ihrer Schilderung der 1. Einvernahme unterscheiden?

Schluss

- Gibt es noch etwas, das wir nicht besprochen haben, dass Sie gerne ergänzen würden?
- Wie war es für Sie mit mir über Ihre Rolle als Vertrauensperson zu sprechen?

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das mit mir am TT.MM.JJJJ von Frau VN NN geführte Gespräch auf Tonband aufgenommen sowie verschriftlicht werden und für die Auswertung im Rahmen der Masterarbeit von VN NN zum Thema „Vertrauenspersonen in der Asylanhörung“ verwendet werden darf.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das verschriftlichte Interview unter Beschränkung auf kleine Ausschnitte auch für Publikationszwecke verwendet werden darf. Mir wurde zugesichert, dass dabei alle persönlichen Daten, die Rückschlüsse auf meine Person zulassen, gelöscht oder anonymisiert werden.

Ich erkläre mich auch damit einverstanden, dass das verschriftlichte Interview unter Beschränkung auf kleine Ausschnitte ebenfalls zu Unterrichtszwecken am Institut für Internationale Entwicklung der Universität Wien verwendet werden darf. Auch hier wurde mir zugesichert, dass dabei alle persönlichen Daten, die Rückschlüsse auf meine Person zulassen, gelöscht oder anonymisiert werden.

Ort, Datum, Unterschrift.....

Information für die Befragten

Die Durchführung der Studie geschieht auf der Grundlage der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Die Interviewerin und alle Mitarbeiter*innen im Projekt unterliegen der Schweigepflicht und sind auf das Datengeheimnis verpflichtet, d.h. sie dürfen außerhalb der Projektgruppe mit niemandem über die erhobenen Interviews sprechen.

Der Datenschutz verlangt, dass ich Sie über unser Vorgehen informiere und Ihre ausdrückliche Genehmigung einhole, um das Interview auswerten zu können.

Die Datenschutzbestimmungen verlangen auch, dass ich Sie noch einmal ausdrücklich darauf hinweise, dass aus einer Nichtteilnahme keine Nachteile für Sie entstehen. Sie können Antworten auch bei einzelnen Fragen ohne Angabe von Gründen verweigern. Ich sichere Ihnen folgendes Verfahren zu, damit Ihre Angaben nicht mit Ihrer Person in Verbindung gebracht werden können:

- Ich gehe sorgfältig mit dem Erzählten um: Ich zeichne das Gespräch auf, um die von Ihnen mit mir geteilten Informationen festzuhalten. Die Aufnahme wird abgetippt. Gerne sende ich Ihnen die Abschrift zu, wenn Sie dies wünschen. Die Abschrift wird nicht veröffentlicht und ist nur projektintern für die Auswertung zugänglich. Ausschnitte werden nur zitiert, sofern eine Identifikation der Person ausgeschlossen ist.
- Ich anonymisiere, d.h. verändere alle Personen-, Orts-, Straßennamen. Berufe werden, soweit wie möglich, durch andere vergleichbare Berufe ersetzt.
- Sofern ich Ihren Namen und Ihre Telefonnummer erfahren habe, werden diese Angaben in meinen Unterlagen anonymisiert und nur bei Ihrer ausdrücklichen Zustimmung für den Projektzeitraum sicher verwahrt (für den Fall der Klärung von Rückfragen). Die von Ihnen unterschriebene Erklärung zur Einwilligung in die Auswertung wird gesondert aufbewahrt. Sie dient einzig und allein dazu, bei einer Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzrechtlinien nachweisen zu können, dass Sie mit der Auswertung einverstanden sind. Sie kann mit Ihrem Interview nicht in Verbindung gebracht werden.

Ich bedanke mich für Ihre Bereitschaft, mir ein Interview zu geben! Bei Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit mir auf.

Ort, Datum Unterschrift:

Sozialstatistikbogen

Name:

Alter:

Wohnort:

Beruf:

Anzahl der als Vertrauensperson begleiteten Einnahmen beim BFA:

Zeitpunkt der 1. Einnahme:

Zeitpunkt der letzten Einnahme: